

Deloitte.



Ratgeber für Investoren

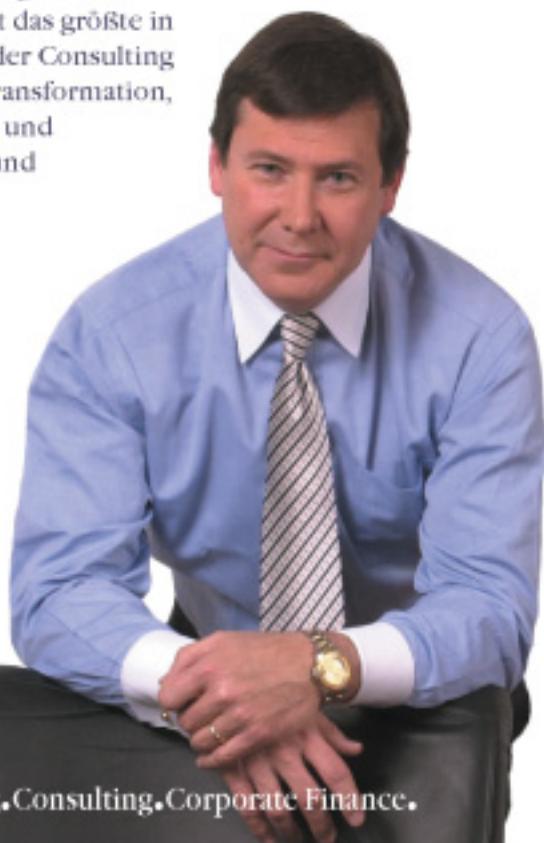
Investieren in Polen

www.deloitte.com/pl
www.paiz.gov.pl

Wir zeigen Ihnen den Weg.

Globale Reichweite, lokale Lösungen.

Die von uns angebotenen Dienstleistungen umfassen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Risikomanagement und Finanzberatung. Unser Strategie- und IT- Consulting- Team ist das größte in Polen und bietet das volle Spektrum der Consulting Services Strategiedefinition, Finanztransformation, Humankapitalmanagement, Actuarial und Regulatory Solutions, so wie Design und Implementierung von IT- Systemen.



Deloitte.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Corporate Finance.

ul. Piękna 18
00-549 Warszawa
Tel.: +48 22 511 08 11
Fax: +48 22 511 08 13
www.deloitte.com.pl

Ratgeber für Investoren

Investieren in Polen

Warschau 2006

Ratgeber für Investoren



I. Eröffnung von Geschäftsaktivitäten – Schritt-für-Schritt-Anleitung

Wahl der Rechtsform

zum Beispiel:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Aktiengesellschaft,
- Niederlassung.

Siehe Seite: 8-12, 15



Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung (für GmbH und AG)

Siehe Seite: 9, 11, 19, 20



Registrierung des Unternehmens im Polnischen Gerichtsregister

- beim zuständigen Bezirksgericht (das für den Bezirk des Unternehmenssitzes zuständig ist)
- Adressen der Wirtschaftsabteilungen des Gerichtsregisters und Informationen über ihre regionale Gesetzgebung sind auf der Homepage des Justizministeriums abrufbar: www.ms.gov.pl

Siehe Seite: 21



Antrag beim Statistischen Bundesamt (*GUS*) auf Ausstellung der Statistischen Identifikationsnummer (*REGON*)

Siehe Seite: 21





Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (*NIP*)

Siehe Seite: 21, 51



Einrichtung eines Bankkontos

Siehe Seite: 21



Mitteilung an die Sozialversicherungsanstalt (*Zakład Ubezpieczeń Społecznych, ZUS*)

Siehe Seite: 45, 46



Mitteilung an die Polnische Arbeitsinspektion (*PIP*)

Siehe Seite: 39



Erhalt der beantragten Genehmigungen oder Konzessionen

Siehe Seite: 18, 19, 22, 27-30



Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger beim Finanzamt

Siehe Seite: 63

II. Aufnahme und Durchführung von Geschäften in Polen

1. Start von Geschäftsaktivitäten in Polen

1.1. Allgemeine Regeln für die Leitung von Geschäftsaktivitäten in Polen, einschließlich der Aktivitäten ausländischer Unternehmen

Die grundlegende rechtliche Regelung von Geschäftsaktivitäten in Polen ist das Gesetz über die wirtschaftliche Freiheit vom 2. Juli 2004. Es regelt die Aufnahme, Führung und Beendigung von Geschäftstätigkeiten in Polen sowie die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in diesem Bereich. Ausländische Personen¹ aus Ländern der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsgemeinschaft, die zur Europäischen Wirtschaftszone gehören können nach denselben Regeln, die auch auf polnische Staatsbürger zutreffen, am wirtschaftlichen Markt teilnehmen.

Die gleichen Regeln gelten auch für Ausländer, die außerhalb der EU und der EWG leben, aber:

- eine Erlaubnis zur Ansiedlung in Polen erhalten haben, oder
- eine Aufenthaltsgenehmigung oder den Status eines anerkannten Flüchtlings in der Republik Polen erhalten haben, oder
- zeitweiligen Schutz auf dem Territorium der Republik Polen genießen.

Grundsätzlich haben andere als die oben genannten ausländischen Personen das Recht zur Aufnahme und Durchführung von Geschäften in Polen nur in Form von:

- einer Kommanditgesellschaft,
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- einer Aktiengesellschaft.

Dieser Grundsatz kann durch internationale Abkommen anderweitig geregelt sein.

Solche Ausländer haben zudem das Recht, in die oben genannten Arten von Gesellschaften einzutreten sowie Aktien und Anteile an ihnen zu erwerben. Darüber hinaus können

¹ Rechtlich gesehen, ist eine ausländische Person: eine natürliche Person mit auswärtigem Wohnsitz ohne polnische Staatsbürgerschaft, eine Rechtsperson mit auswärtigem Firmensitz (registriertem Büro) sowie eine Organisationseinheit, die keine Rechtspersönlichkeit, aber Rechtsfähigkeit besitzt.

ausländische Unternehmer² Geschäftsaktivitäten in Form einer Niederlassung aufnehmen oder eine Vertretung in Polen eröffnen.

Derzeit plant die polnische Regierung das Recht über die Eröffnung einer Firma in Polen zu ändern. Die ins Auge gefassten Änderungen sollen die Anzahl der zur Gründung eines Unternehmens notwendigen Formalitäten einschränken. Im Parlament dauern die Diskussionen über die Novellierung der entsprechenden Gesetze an.

1.2. Kapitalgesellschaften

Ausländische Unternehmer können verschiedene Geschäftsformen wählen. Die möglichen Rechtsformen für die Führung eines Geschäfts in Polen werden nachstehend erläutert.

1.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in Polen: *Sp. z o.o.*) ist der Grundtyp eines Unternehmens in Polen. Eine *Sp. z o.o.* hat eine von ihren Anteilseignern getrennte Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass wenn die Gesellschaft durch ihre Verwaltungsorgane (hauptsächlich den Vorstand) tätig ist, kann sie auf eigene Rechnung Rechte erwerben und Verbindlichkeiten aufnehmen. Eine *Sp. z o.o.* verfügt über Kapital, das durch die Einzahlungen ihrer Anteilseigner geschaffen wird. Die Anteilseigner einer *Sp. z o.o.* haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Regelungen über die Geschäftsführung und Vertretung einer *Sp. z o.o.* sind unkomplizierter als die einer Aktiengesellschaft. Deshalb ist die GmbH die bedeutendere Rechtsform für Geschäftstätigkeiten in Polen als eine Aktiengesellschaft.

Eine *Sp. z o.o.* wird zur Ausführung aller rechtlich zugelassen Aktivitäten durch einen notariellen Akt gegründet, der folgendes enthält:

- den Namen des Unternehmens und seine registrierten Niederlassungen,
- die Beschreibung der Geschäftstätigkeit, die in Übereinstimmung mit der Polnischen Klassifizierung der Geschäftstätigkeiten (*Polska Klasyfikacja Działalności, PKD*) stehen muss,
- die Höhe des Stammkapitals,
- die Anzahl der Anteile, die ein Gesellschafter besitzen darf,
- die Anzahl und den Nominalwert der Anteile, die jeder der Gesellschafter hält,
- den Dauer des Unternehmens (wenn begrenzt).

Sowohl natürliche Personen, als auch juristische Personen können eine *Sp. z o.o.* gründen. Eine *Sp. z o.o.* kann auch von einem einzelnen Gesellschafter gegründet werden, wobei eine

² Rechtlich gesehen, ist eine ausländischer Unternehmer, eine ausländische Person, die in Polen eine Geschäftstätigkeit betreibt.

Sp. z o.o. nicht das Recht hat, als alleiniger Gesellschafter eine andere *Sp. z o.o.* zu gründen. Wie bereits erwähnt, haften die Gesellschafter nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Eine *Sp. z o.o.* als polnische Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlangt ihre Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag in das Landesgerichtsregister. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Jedoch beginnt die Gesellschaft bereits im Moment der Annahme seiner Satzung zu existieren und kann bereits vor dem Eintrag in das Landesgerichtsregister als „Vorgründungsgesellschaft“ mit seiner Tätigkeiten beginnen. Die Gesellschaft besitzt zu diesem Zeitpunkt noch keine vollständige Rechtspersönlichkeit.

Das Stammkapital einer *Sp. z o.o.* muss mindestens 50 000 PLN betragen. Der Nominalwert eines Anteils muss einen Mindestbetrag von 50 PLN haben.

Wenn die Kapitalgesellschaft nach Annahme der Jahresbilanz und der Zahlung aller gesetzlichen Steuern einen Gewinn ausweist, dann ist ein ausländischer Gesellschafter berechtigt, den gesamten Gewinn in sein Herkunftsland zu transferieren.

Einlagen in eine GmbH können als Geld- und Sacheinlagen vorgenommen werden.

1.2.1.1. Organe einer *Sp. z o.o.*

Die Organe einer *Sp. z o.o.* sind die Gesellschafterversammlung, der Vorstand und ggf. ein Aufsichtsrat.

Die Vorschriften des polnischen Gesetzbuches für Handelsgesellschaften, die Rechtspraxis sowie die Rechtsprechung definieren und trennen klar die Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Kapitalgesellschaft. Das polnische Unternehmensrecht baut auf einem Zweistufensystem und einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem exekutiven Organ (dem Vorstand) und dem überwachenden Organ (dem Aufsichtsrat) auf. Eine Ausnahme zu diesem System stellt die Europäische Gesellschaft dar, deren Existenz und Funktion durch das Gesetz über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die Europäische Gesellschaft vom 4. März 2005 (*ustawa z dnia 4 marca 2005 r. o europejskim zgrupowaniu interesów gospodarczych i spółce europejskiej*) geregelt werden, und welche die Möglichkeit der Auswahl zwischen einem Ein- und Zweistufensystem der Unternehmensleitung schafft.

Die Befugnisse des Vorstandes können allgemein als Führung der Geschäftstätigkeit und Vertretung der Gesellschaft nach außen beschrieben werden. Nur eine natürliche Person mit voller Geschäftsfähigkeit kann Vorstandsmitglied einer Gesellschaft werden.

Das polnische Gesetzbuch für Handelsgesellschaften sieht für eine *Sp. z o.o.* mit einem Stammkapital von mehr als 500 000 PLN sowie mehr als 25 Gesellschafter einen Aufsichtsrat obligatorisch vor.

Der Aufsichtsrat übt die laufende Kontrolle über alle Bereiche der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft aus. Er darf jedoch keine bindenden Weisungen über die Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an den Vorstand geben. Seine Befugnisse umfassen die Bewertung der Finanzberichte und der Anträge des Vorstandes hinsichtlich der Gewinnverteilung bzw. der Deckung von Verlusten sowie die Unterbreitung jährlicher Berichte über seine Aktivitäten auf der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat überprüft alle Dokumente der Gesellschaft, fordert Berichte und Erläuterungen vom Vorstand und kontrolliert und überwacht die Aktiva der Gesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Befugnisse des Aufsichtsrates erweitern, insbesondere durch Festlegung, bei welchen Rechtsschritten der Vorstand das Einverständnis des Aufsichtsrates einholen muss.

1.2.1.2. Haftung

Für Schulden der Vorgründungsgesellschaft haften die Gesellschaft und die Person, die zu Gunsten der Gesellschaft tätig ist, gesamtschuldnerisch. Ein Gesellschafter einer Vorgründungsgesellschaft haftet gemeinsam und getrennt mit den o. g. Personen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner noch unbezahlten Einlagen für die Anteile.

Wie im Falle der Gesellschafter haften die Vorstandsmitglieder nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Fall, einer erfolglosen Vollstreckung gegen die Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder werden von dieser Haftung befreit, wenn sie einen der folgenden Umstände nachweisen können:

1. Sie haben rechtzeitig die Insolvenz der Gesellschaft angemeldet oder eingeleitet oder
2. ein Vergleichsverfahren eingeleitet oder bei fehlender Anmeldung der Insolvenz oder fehlender Einleitung eines Vergleichsverfahrens ist keinem Gläubiger der Gesellschaft ein Schaden durch die fehlende / verspätete Anmeldung der Insolvenz oder die Nichteinleitung eines Vergleichsverfahrens entstanden.

Darüber hinaus haften Vorstandsmitglieder zusammen mit der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Angabe falscher Daten in einer Erklärung, dass das Stammkapital der Gesellschaft vollständig eingezahlt wurde und die während der Gründung der Gesellschaft oder zum Zeitpunkt einer Kapitalerhöhung abgegeben wurde.

Ein Vorstandsmitglied haftet (ebenso wie ein Mitglied des Aufsichtsrates, des Kontrollkomitees oder ein Liquidator) gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die durch sein rechtswidriges Verhalten, es sei denn, die Schäden entstanden ohne seinen Fehler.

1.2.2. Die polnische Aktiengesellschaft

Eine polnische Aktiengesellschaft (pAG) hat eine von ihren Anteilseignern getrennte Rechtspersönlichkeit. Daher kann die polnische Aktiengesellschaft wie auch die *Sp. z o.o.* im Wege der Vertretung durch ihren Vorstand, auf eigene Rechnung Rechte erwerben und Verbindlichkeiten aufnehmen. Eine pAG verfügt über Kapital, das durch die Einzahlungen ihrer Anteilseigner geschaffen wird. Die Gesellschafter einer pAG haften nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Wie bereits vorausgeschickt, sind die Vorschriften über die Geschäftsführung und Vertretung einer polnischen Aktiengesellschaft komplizierter als die einer *Sp. z o.o.* Diese Gesellschaftsform wird vor allem dann gewählt, wenn dies rechtlich vorgeschrieben ist (u. a. im Falle einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft) oder die Gesellschaft die Beschaffung von Kapital über den Kapitalmarkt plant.

Die pAG muss durch mindestens eine natürliche oder juristische Person gegründet werden. Eine polnische Aktiengesellschaft kann auch von einem Anteilseigner gegründet werden. Allerdings kann eine polnische Aktiengesellschaft nicht durch eine *Sp. z o.o.* gegründet werden, die ihrerseits von einem einzigen Gesellschafter gegründet wurde.

Die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens.

Geschäftstätigkeiten in bestimmten Bereichen können in Polen ausschließlich in Rechtsform einer pAG ausgeführt werden. Hierzu gehören zum Beispiel die folgenden Branchen: Versicherungen, Warenbörsen, Investmentfonds, Rentenfonds sowie Spiel- und Lottogesellschaften.

Die Gründer sind verpflichtet, eine Satzung notariell beurkunden zu lassen. Die pAG wird mit der Annahme ihrer Satzung gegründet, erhält aber erst nach dem Eintrag in das Landesgerichtsregister Rechtspersönlichkeit. Dennoch kann die pAG bereits im Moment der Annahme seiner Satzung ihre Tätigkeiten beginnen, obwohl sie noch keine vollständige Rechtspersönlichkeit besitzt. Die pAG ist im Zeitpunkt der Annahme der Satzung eine so genannte Vorgründungsgesellschaft. Die Gründer der Gesellschaft haben die Möglichkeit Aktionäre werden. Sie sind bis zum Zeitpunkt der Einberufung des Vorstandes tätig. Ferner haften sie zusammen mit anderen im Auftrag der Aktiengesellschaft vor deren Registrierung tätigen Personen gesamtschuldnerisch.

Die Satzung der pAG muss folgendes festlegen:

- den Namen des Unternehmens und seinen registrierten Sitz,
- die Beschreibung der Geschäftstätigkeit, die in Übereinstimmung mit der Polnischen Klassifizierung der Geschäftstätigkeiten (*Polska Klasyfikacja Działalności, PKD*) stehen muss,
- die Dauer des Unternehmens (wenn festgelegt),

- die Höhe des Unternehmenskapitals und den Betrag, der zur Deckung des Kapitals vor der Registrierung eingezahlt wird,
- den Nominalwert der Aktien und deren Anzahl mit der Angabe, ob es sich um Namens- oder Inhaberaktien handelt,
- wenn verschiedene Aktien eingeführt werden – die Anzahl jeder der Aktienarten sowie die mit diesen verbundenen Rechte,
- die Namen der individuellen oder körperschaftlichen Gründer der Gesellschaft,
- die Anzahl der Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand oder mindestens die maximale und minimale Anzahl der Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Einheit, welche die Mitglieder des Vorstandes berufen kann,
- das Veröffentlichungsblatt, wenn die Aktiengesellschaft vorhat, Bekanntmachungen irgendwo anders als im „Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger“ („*Monitor Sądowy i Gospodarczy*“) zu veröffentlichen.

Das Grundkapital muss mindestens 500 000 PLN betragen. Der Mindestwert eines Anteilswerts muss mindestens 0,01 PLN betragen.

Die pAG unterscheidet sich von einer *Sp. z o.o.* dadurch, dass sie Aktien ausgeben kann, die öffentlich gehandelt werden. Gesellschaften, die an der Warschauer Börse gehandelt werden, müssen polnische Aktiengesellschaften sein.

Wenn die Gesellschaft nach Annahme der Jahresbilanz und der Zahlung aller gesetzlichen Steuern einen Gewinn ausweist, dann ist ein ausländischer Gesellschafter berechtigt, den gesamten Gewinn in sein Herkunftsland zu transferieren.

1.2.2.1. Organe einer polnischen Aktiengesellschaft

Die Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat. Die Regeln über die Geschäftsführung und Vertretung einer pAG entsprechen grundsätzlich denen der *Sp. z o.o.* Der Aufsichtsrat aus mindestens 3 Mitgliedern ist bei einer polnischen Aktiengesellschaft obligatorisch. Werden die Aktien einer polnischen Aktiengesellschaft öffentlich gehandelt, muss der Aufsichtsrat aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Das polnische Gesetzbuch für Handelsgesellschaften sieht kein Recht der Aktionäre auf persönliche Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor.

1.2.2.2. Haftung

Die Haftung einer Vorgründungsgesellschaft wird gesamtschuldnerisch von der Gesellschaft und der Person, die zu Gunsten der Gesellschaft tätig ist, getragen. Ein Gesellschafter einer

Vorgründungsgesellschaft haftet gesamtschuldnerisch mit diesen Personen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner noch unbezahlten Einlagen für die von ihm gezeichneten Anteile.

Wie Aktionäre haften auch die Vorstandsmitglieder nicht für die Verbindlichkeiten der pAG. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Angabe falscher Daten in einer Erklärung, dass das Aktienkapital der Gesellschaft vollständig eingezahlt wurde und die während der Registrierung der Gesellschaft oder zum Zeitpunkt einer Kapitalerhöhung abgegeben wurde. Hierbei würden die Vorstandsmitglieder und die Gesellschaft für die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern gemeinsam persönlich haften.

Ein Vorstandsmitglied haftet (ebenso wie ein Mitglied des Aufsichtsrates, des Kontrollkomitees oder ein Liquidator) gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die durch sein rechtswidriges Verhalten oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Verhaltens entstanden sind, es sei denn, die Schäden entstanden ohne seinen Fehler.

1.2.3. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die typischste Form einer Personengesellschaft. Sie wird in der Regel für kleinere Unternehmen genutzt.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Zivilgesetzbuch) durch mindestens zwei natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Ein wichtiges Merkmal ist das Fehlen einer eigenen Rechtspersönlichkeit und die fehlende Möglichkeit, im eigenen Namen am wirtschaftlichen Markt teilzunehmen. Die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Einkommen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterliegt anteilig der Einkommenssteuer bei den einzelnen Gesellschaftern. Die Gesellschafter müssen im Geschäftsregister eingetragen sein. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist beim Landesgerichtsregister einzutragen, wenn ihr jährliches Einkommen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen Betrag von mindestens 800 000 EUR erreicht. Die Partner der GbR sind in diesem Falle verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des zweiten Geschäftsjahres einen Antrag auf Eintrag in das Landesgerichtsregister zu stellen.

1.2.4. Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach den Regelungen des Gesetzbuch für Handelsgesellschaften gegründet wurde, um geschäftliche

Aktivitäten zu betreiben, die umfangreicher sind als die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie wird im Unternehmerregister des Polnischen Landesgerichtsregisters (*KRS*) eingetragen. Trotz fehlender Rechtspersönlichkeit ist die registrierte Gesellschaft berechtigt, beim wirtschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen im eigenen Namen aufzutreten. Alle Gesellschafter haften unbegrenzt für die gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

1.2.5. Kommanditgesellschaft

Das wesentliche Kennzeichen der Kommanditgesellschaft liegt darin, dass wenigstens einer der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt haftet (persönlich haftender bzw. Komplementär), während die anderen nur bis zu dem in der Satzung genannten Betrag haften (Kommanditisten). Der Geschäftsname der Kommanditgesellschaft muss die Namen oder die Geschäftsnamen eines oder mehrerer Komplementäre und den Namenszusatz „*spółka komandytowa*“ (Kommanditgesellschaft) enthalten. Die Namen der Kommanditisten müssen nicht im Namen der Gesellschaft enthalten sein. Wenn der Name eines Kommanditisten dennoch im Gesellschaftsnamen enthalten ist, haftet er Dritten gegenüber wie ein Komplementär. Eine Kommanditgesellschaft kann beim wirtschaftlichen Austausch von Waren und Dienstleistungen im eigenen Namen auftreten, obwohl sie nicht über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügt.

Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig. Eine Kommanditgesellschaft existiert mit ihrer Eintragung in das Landesgerichtsregister.

1.2.6. Die Partnerschaftsgesellschaft

Bei einer Partnerschaft handelt es sich um eine Gesellschaft, die durch die Partner zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung gegründet wird. Partner kann nur eine natürliche Person sein, die das Recht hat, in einem freien Beruf zu arbeiten, wie zum Beispiel Rechtsanwalt, Apotheker, Architekt, Ingenieur, Bilanzbuchhalter, Versicherungsmakler, Steuerberater, Rechnungsprüfer, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Notar, Krankenschwester, Hebamme, Rechtsberater, Patentanwalt, Immobiliensachverständiger, vereidigter Übersetzer oder Psychologe. Der Geschäftsname einer beruflichen Partnerschaft muss die Namen eines oder mehrerer Partner und den Namenszusatz „*i partner*“ oder „*i partnerzy*“ (und Partner) oder „*spółka partnerska*“ (Partnerschaftsgesellschaft) sowie die Spezifizierung des in der Partnerschaft ausgeübten Berufes enthalten. Zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig. Eine Partnerschaftsgesellschaft existiert mit ihrem Eintrag in das Landesgerichtsregister. Attraktiv ist diese Geschäftsform

aufgrund der Tatsache, dass ein Partner nicht für die Verbindlichkeiten des anderen Partners hinsichtlich der durch ihn (den anderen Partner) durchgeführten Geschäftsaktivitäten haftet. Dagegen ist ein wesentlicher Nachteil die Tatsache, dass eine Berufliche Partnerschaftsgesellschaft keine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzt.

1.2.7. Die polnische Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine polnische Kommanditgesellschaft auf Aktien (pKGaA) ist eine durch Gesellschafter gegründete Gesellschaft, die im eigenen Namen am Austausch von Waren und Dienstleistungen teilnimmt. Wesentliches Merkmal einer pKGaA ist, dass wenigstens ein Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt haftet und wenigstens ein Gesellschafter Aktionär ist. Der Geschäftsname der polnischen Kommanditgesellschaft auf Aktien muss die Namen oder die Geschäftsnamen eines oder mehrerer Kommanditisten und den Namenszusatz „*spółka komandytowa-akcyjna*“ (Kommanditgesellschaft auf Aktien) enthalten. Die Namen der Kommanditisten dürfen nicht im Namen der Gesellschaft enthalten sein. Ist der Name eines Kommanditisten dennoch im Gesellschaftsnamen enthalten, haftet der Kommanditist gegenüber Dritten, als ob er ein Komplementär wäre. Das Grundkapital muss mindestens 50 000 PLN. Betragen. Zur Gründung einer Kommanditgesellschaft ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien existiert mit ihrem Eintrag in das Landesgerichtsregister.

Diese Rechtsform der geschäftlichen Aktivität ist in Polen sehr selten.

1.2.8. Einzelunternehmen

Ein solches Unternehmen wird gegründet, um ein kleines Geschäft durch eine Privatperson zu führen. Es wird im durch den Ortsvorsteher oder Bürgermeister (*burmistrz*) geführten Geschäftsregister eingetragen. Die Anträge auf Steuer- und statistische Anmeldung können am selben Ort gestellt werden. Der Einzelunternehmer unterliegt der Einkommensteuer.

1.2.9. Niederlassung

Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sind ausländische Investoren berechtigt, in Polen zur Führung geschäftlicher Aktivitäten Niederlassungen zu gründen. Ausländische Investoren aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der EFTA sind dazu berechtigt, geschäftliche Aktivitäten nach den gleichen Regeln auszuführen wie polnische Staatsbürger. Eine Niederlassung ist ein Teil einer ausländischen Gesellschaft und verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. Dennoch führt sie die Geschäfte in Polen. Die Niederlassung darf

geschäftlich aktiv werden, nachdem sie in das Landesgerichtsregister (*KRS*) eingetragen wurde.

Die geschäftlichen Aktivitäten einer Niederlassung können nur im Rahmen der Geschäfte der Muttergesellschaft geführt werden.

1.2.10. Vertretung

Ausländische Unternehmer können auch Vertretungen in Polen gründen. Die Aktivitäten von Vertretungen sind auf Werbung und Produktförderung begrenzt. Die Vertretung ist im Vertretungsregister einzutragen. Dieses Register wird durch den Minister für Wirtschaft geführt.

1.2.11. Europäische Gesellschaft

Eine Europäische Gesellschaft (*Societa Europea, SE*) wird durch das Gesetz über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die Europäische Gesellschaft vom 4. März 2005 geregelt. Dieses Gesetz setzt die Regelungen des Europäischen Rates und die auf die Europäische Gesellschaft bezogenen Richtlinien durch die Einführung von Unternehmensregelungen und Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Arbeitnehmer um.

Gemäß den oben genannten Regeln gelten die meisten nationalen Rechtsbedingungen für die Europäische Gesellschaft ohne zusätzliche Änderungen und Anpassungen insoweit, als es nicht direkt von den europäischen Regelungen und Richtlinien bestimmt wird, genau so, wie diese für alle Aktiengesellschaften unter polnischem Recht sowie spezielle von der Europäischen Gesellschaft aufgenommene Geschäftsaktivitäten gelten.

Eine Europäische Gesellschaft kann für jede Geschäftstätigkeit gegründet werden.

Das Aktienkapital einer Europäischen Gesellschaft muss mindestens 120 000 EUR betragen. Durch Sacheinlagen erworbene Anteile müssen spätestens ein Jahr nach der Registrierung der Gesellschaft eingebracht werden. Im Falle von bar erworbenen Anteilen muss mindestens ein Viertel ihres Nominalwertes vor der Registrierung der Gesellschaft gezahlt werden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes führen einige spezielle Regeln in Bezug zum Sitz und seiner Verlegung innerhalb der EU ein sowie insbesondere zum Schutz von Minderheitsaktionären, die sich gegen eine Verlegung des eingetragenen Sitzes in ein anderes EU-Land aussprechen.

Die Gründung und Führung einer Europäischen Gesellschaft ist ein sehr komplizierter Prozess. Deshalb ist diese Gesellschaftsform nur für sehr große Geschäftstätigkeiten mit internationalem Umfang geeignet.

1.2.11.1. Organe einer Europäischen Gesellschaft

Die Gründer einer Europäischen Gesellschaft können zwischen einem einstufigen und zweistufigen System der Organe wählen und ihre Entscheidung in der Satzung bekannt geben. Im zweistufigen System wird die Geschäftsführung des Unternehmens – wie allgemein üblich im polnischen Recht – dem Vorstand (*zarząd*) anvertraut, der vom Aufsichtsrat (*rada nadzorcza*) kontrolliert wird. Im Einstufensystem wird die Geschäftsführung vom Verwaltungsrat (*rada administracyjna*) ausgeübt.

Nur eine natürliche Person mit voller Geschäftsfähigkeit kann Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates, der Kontrollkommission sowie Liquidator einer Gesellschaft werden.

1.2.11.2. Arbeitnehmerbeteiligung in einer Europäischen Gesellschaft

Polnische Arbeitnehmer nehmen an der Geschäftsführung einer Europäischen Gesellschaft durch die Vertretungsorgane teil, die zu ihrer Vertretung und zur Verteidigung ihrer Rechte sowie ihrer beruflichen und sozialen Interessen gegründet werden.

Darüber hinaus haben sie das Recht auf Informationen und Konsultationen. Die Rahmenbedingungen sollen in einem eigenständigen Gesetz festgelegt werden. Der Gesetzesvorschlag wurde zum Veröffentlichungsdatum noch diskutiert.

1.3. Lizenz-, konzessions- oder genehmigungsbedürftige Aktivitäten

Nach polnischem Recht bedarf die Vornahme bestimmter Aktivitäten einer entsprechenden Genehmigung seitens staatlicher Behörden. Diese Arten von Aktivitäten können in die folgenden vier Gruppen eingegliedert werden:

1. Aktivitäten, die nach Erlangung einer Konzession vorgenommen werden dürfen,
2. Aktivitäten, die nach Eintragung in das einschlägige Register vorgenommen werden dürfen,
3. Aktivitäten, die nach Erlangung einer Genehmigung vorgenommen werden dürfen, und
4. Aktivitäten, die nach Erlangung einer Lizenz vorgenommen werden dürfen.

1.3.1. Konzessionen

Nach polnischem Recht ist für die Durchführung der im Folgenden genannten Aktivitäten eine Konzession erforderlich.

Tabelle 1. Konzessionsbedürftige Geschäftstätigkeiten

Art der konzessionsbedürftigen Geschäftstätigkeit	die Konzession ausgebende Behörde
Suche, Feststellung und Grabung nach Mineralen und mineralischen Materialien, sowohl von Lagerstätten als auch von nach bergbaulichen Arbeiten und nach der Anreicherung von Mineralien verbleibenden Abraum; die nicht tankförmige Lagerung von Abraum auf Halden und die Lagerung von Abraum in unterirdischen Stollen	Minister für Umweltschutz (Die Zustimmung anderer Behörden kann im Einzelfalle notwendig sein.)
Herstellung und Handel mit Explosivstoffen, Waffen und Munition sowie von Gütern und Technologien zur militärischen und polizeilichen Nutzung	Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung
Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Übertragung, Vertrieb und Handel mit Kraftstoffen und Energie	Präsident der Energieregulierungsbehörde
Personen- und Eigentumsschutz	Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung
Lufttransport	Präsident des Zivilluftverkehrsamtes
Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen	Nationaler Rundfunkrat

Konzessionen werden für einen begrenzten, falls vom Unternehmer nicht anders beantragt, mindestens einen fünfjährigen, höchstens jedoch einen fünfzigjährigen Zeitraum erteilt. Konzessionen werden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verteilt oder bei Begrenzung der Anzahl von Konzessionen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Die Behörde, welche die Konzession erteilt, wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen die Aktivitäten des Unternehmens, welches die Konzession erhalten hat, überwachen.

1.3.2. Genehmigungen und Lizenzen

Genehmigungen oder Lizenzen sind unter anderem bei der Ausführung folgender Geschäftstätigkeiten erforderlich:

- Produktion und Großhandel mit alkoholischen Getränken,
- Ausführung von Geschäftstätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen,

- Gründung eines Investment- oder Rentenfonds,
- Betrieb einer Bank,
- Betrieb eines Versicherungsunternehmens oder einer Makleragentur,
- Betrieb von Casinos, Organisation von Lotterien und Glücksspielen.
- Eisenbahntransport,
- Straßentransport,
- private Ermittlungs- und Detektivdienstleistungen,
- Betrieb einer Zollagentur und
- Geschäftstätigkeit in der Tourismusbranche.

Der Import gewisser Güter erfordert den Besitz von Zertifikaten, Lizenzen oder Standardisierungsbeweisen. Solche Güter sind unter anderem Kosmetika, für Kinder bestimmte Güter (Buntstifte, Farben), Güter, die mit Trinkwasser in Berührung kommen sollen, menschliche Überreste, Fleisch, biologische Stoffe, Pflanzen und anbaufähige Materialien.

Die Einfuhr gewisser Güter (z. B. von Abfall, Asbest und Mitteln, welche die Ozonschicht zerstören) ist verboten. Andere Einfuhrbeschränkungen können befristet erlassen werden, um den polnischen Markt zu schützen.

Ausfuhrbeschränkungen finden Anwendung auf Gegenstände wie bestimmte Denkmäler und Gegenstände der polnischen Kultur und des nationalen Erbes. Andere Ausfuhrbeschränkungen einschließlich eines Ausfuhrverbots oder einer Verpflichtung, eine Ausfuhrlizenz vorzulegen, können ebenfalls durch polnische Behörden in Übereinstimmung mit Regelungen, die durch den Minister für Wirtschaft herausgegeben werden, erlassen werden.

Einige Einfuhrbeschränkungen ergeben sich aus internationalen Bestimmungen. Diese finden Anwendung auf gefährdete Tier- und Pflanzenarten, Hochtechnologien und auf Güter, die internationalen Embargos unterliegen.

1.4. Der Prozess der Gründung und Registrierung eines Unternehmens

1.4.1. Gründung und Registrierung eines Unternehmens

Die Regelungen eines Gesellschaftsvertrages einer *Sp. z o.o.* müssen folgende Elemente enthalten:

- den Namen des Unternehmens und seinen registrierten Sitz,
- die Art der Geschäftstätigkeit,
- die Dauer des Unternehmens, wenn dieses nur für eine begrenzte Zeit gegründet wird,

- den Wert des Stammkapitals, wobei das Stammkapital mindestens 50 000 PLN betragen muss,
- die Anzahl und den Wert der Anteile für jeden Gesellschafter und
- ob ein Gesellschafter mehr als einen Anteil halten darf oder nicht.

Zusätzlich müssen die Gesellschafter die Namen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (wenn einberufen) in dem notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag vermerken.

Die Satzung einer polnischen Aktiengesellschaft muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Unternehmens und seinen registrierten Sitz,
- die Art der Geschäftstätigkeit,
- die Dauer des Unternehmens, wenn dieses nur für eine begrenzte Zeit gegründet wird,
- den Wert des Stammkapitals, wobei der Mindestbetrag des Stammkapitals 500 000 PLN beträgt),
- die Einzelheiten hinsichtlich der Übernahme des Anfangskapitals, den Nominalwert, den Typ und die Anzahl der Aktien sowie die Rechte der Aktionäre,
- die Namen der Gründungsaktionäre, deren Adressen sowie die Struktur des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- Schätzung der mit der Gründung des Unternehmens verbundenen Kosten zum Gründungsdatum.

Eine *Sp. z o.o.* und eine Aktiengesellschaft können durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Sie können jedoch nicht durch eine einzelne Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Banken müssen als Aktiengesellschaften und außerdem mindestens durch drei juristische Personen oder zehn natürliche Personen gegründet werden (falls nicht die Gründung durch eine polnische oder ausländische Bank, eine internationale Finanzinstitution oder den Staatsschatz erfolgt).

Um eine Geschäftstätigkeit aufnehmen zu können, müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Ernennung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Falle einer polnischen Aktiengesellschaft,
- Einzahlung des gesamten Stammkapitals oder Übertragung des Eigentums an den Sacheinlagen im Falle einer *Sp. z o.o.* bzw. Einzahlung von wenigstens 25% des Grundkapitals im Falle einer polnischen Aktiengesellschaft.

Danach wird ein solches Unternehmen rechtlich als Vorgründungsgesellschaft angesehen und kann bereits einige Aktivitäten aufnehmen, obwohl es noch nicht über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügt.

Der nächste Schritt besteht in der Einrichtung der Geschäftsadresse der Gesellschaft. Es wird mindestens ein Mietvertrag für die Geschäftsräume der Firma gefordert.

Die Gesellschaft kann anschließend beim Hauptstatistikamt (*GUS*) eine Statistische Identifikationsnummer (*REGON*) beantragen. Die Registrierung im Hauptstatistikamt *GUS* ist kostenlos und nimmt etwa 2 Tage in Anspruch.

Nach polnischem Recht muss jedes Unternehmen über ein Konto bei einer polnischen Bank verfügen. Die Nummer des Bankkontos wird auch zur Einzahlung des Stammkapitals gefordert. Die Vorlage der Kontonummer wird zudem im Finanzamt gefordert. Die folgenden Unterlagen müssen zur Eröffnung eines solchen Kontos bei der Bank eingereicht werden:

- die Gründungsurkunde,
- Unterschriftsproben,
- eine Bescheinigung des Hauptstatistikamts *GUS* über die statistische Nummer *REGON*.

Nach der Eröffnung eines Bankkontos kann das Unternehmen sich beim zuständigen Finanzamt registrieren und eine Steueridentifikationsnummer (*NIP*) erhalten.

Die Registrierung eines Unternehmens beim Finanzamt dauert in der Regel etwa einen Monat nach Ausfüllung aller notwendigen Dokumente. Die Gebühr für die Zuteilung einer Steuernummer beträgt 150 PLN.

Der nächste Schritt besteht in der Registrierung beim zuständigen Registriergericht. Die folgenden Unterlagen sind im Falle der *Sp. z o.o.* erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag,
- der Gesellschaftsvertrag,
- eine Erklärung mit den Personalien der Vorstandsmitglieder,
- Unterschriftsproben der Vorstandsmitglieder,
- eine Erklärung der Mitglieder des Vorstandes darüber, dass die finanziellen Beiträge erbracht wurden oder dass die Übertragung der Sacheinlagen sichergestellt wurde.

Die folgenden Unterlagen sind im Falle einer polnischen Aktiengesellschaft erforderlich:

- ein schriftlicher Antrag,
- die Satzung der Gesellschaft,
- der notarielle Vertrag über die Gründung der Gesellschaft und die Übernahme der Aktien,
- eine Erklärung der Mitglieder des Vorstandes darüber, dass die finanziellen Beiträge erbracht wurden oder dass die Übertragung der Sacheinlagen sichergestellt wurde,
- eine Bestätigung der Einzahlung für die Aktien von einer Bank oder Investmentinstitution,
- eine Erklärung mit den Personalien der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie
- Unterschriftsmuster aller Vorstandsmitglieder.

Die Registrierung einer Gesellschaft beim Registriergericht dauert in der Regel etwa 3-4 Wochen nach Ausfüllung aller notwendiger Dokumente.

Die Gerichtsgebühr für die Registrierung beträgt aktuell 1 000 PLN sowie zusätzlich 500 PLN für die obligatorische Veröffentlichung der Gründung im Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger.

Die Zeit zur vollständigen Gründung und Registrierung einer Gesellschaft beläuft sich somit auf etwa 2 Monate. Die Gründungskosten betragen ca. 1 650 PLN, was alle Registrierungsgebühren, jedoch nicht die Geldmittel zur Aufbringung des Gründungskapitals (50 000 PLN bei einer *Sp. z o.o.*, 500 000 PLN im Falle einer polnischen Aktiengesellschaft) sowie die Notargebühren zur Vorbereitung der Gründungsurkunde (nicht erforderlich bei einer GbR und einer OHG) umfasst.

Eine *Sp. z o.o.* sowie eine polnische Aktiengesellschaft erlangen ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Landesgerichtsregister. Trotzdem sind alle Aktionen und Abstimmungen, die von ihnen vor diesem Zeitpunkt als Vorgründungsgesellschaften ausgeführt wurden, legal und bindend.

1.4.2. Steuerregistrierung und Steuerverbindlichkeiten

Jede Gesellschaft ist verpflichtet, sich bei dem Finanzamt als Umsatzsteuerpflichtiger registrieren zu lassen, wenn ihre jährlichen Umsätze 10 000 EUR übersteigen.

Alle Unterlagen (oder amtlich beglaubigten Kopien), die bei der Gründung einer Gesellschaft erforderlich sind und in *Kapitel 1.4.1.* genannt wurden, sind auch bei dieser Registrierung notwendig.

1.4.3. Verpflichtungen des Arbeitgebers

Innerhalb von sieben Tagen nach Einstellung eines Mitarbeiters muss vom Arbeitgeber eine Registrierung beim Sozialversicherungsträger *ZUS* erfolgen.

1.4.4. Lizenzen

Die Gründung einer Gesellschaft mit ausländischem Geschäftsanteil bedarf gewöhnlich keiner besonderen Genehmigung oder Konzession. Konzessionsbedürftige Aktivitäten wurden im einzelnen unter *Kapitel 1.2.* genannt.

Eine spezielle Zustimmung der Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz kann in bestimmten Fällen beim Erwerb von Anteilen in einer neuen oder bestehenden Gesellschaft erforderlich werden. Dies betrifft polnische und ausländische Unternehmen gleichermaßen.

1.5. Miete eines Büros

Büromieten werden oft in USD oder EUR angegeben, aber in polnischen Zloty (PLN) monatlich oder vierteljährlich gezahlt. Der Status Polens als neues Mitglied der Europäischen Union und die hohen Wechselkurse ermutigen Vermieter dazu, die Mieten in EUR anzugeben. Außerdem sind die Mieter verpflichtet, Nebenkosten zu zahlen, die sich durchschnittlich auf 3,50 bis 5,00 EUR pro Quadratmeter belaufen. Diese umfassen hauptsächlich folgende Positionen: Wasser, Elektrizität, Heizung, Klimatisierung, Instandhaltung, Reinigung usw. Sie werden der Nettomiete hinzugerechnet und im Allgemeinen unter Zugrundelegung der Größe des gemieteten Raums berechnet. Zusätzlich wird der Nettobürofläche regelmäßig eine Gebühr für die Gemeinschaftsflächen hinzugerechnet.

Diese Gebühr errechnet sich aus der anteilmäßigen Beteiligung an den Gemeinschaftsflächen (Aufzugräume, Empfang, Toiletten usw.). Die Mieter sind verpflichtet, die gesetzliche Mehrwertsteuer (VAT) in Höhe von 22% auf Miete und die Nebenkosten zu entrichten. Die Höhe der Miete hängt von der Lage, der Ausstattungsqualität und der Größe des gemieteten Raums sowie von den Mietkonditionen ab.

Der polnische Büromarkt ist immer noch ein Mietermarkt. Vermieter bieten unterschiedliche Anreize, um neue Mieter zu gewinnen. Diese Anreize haben einen bemerkenswerten Einfluss auf die effektive Nettomiete. Eine zehn- bis fünfzehnprozentige Ermäßigung der Miete ist nicht die Ausnahme. Dies umfasst unter anderem freie Ausstattung, mietfreie Zeiten (zwischen ein und neun Monaten) sowie kostenlose Parkplätze. Mietverträge werden zunehmend standardisiert, was dazu führt, das Bürogebäude für Investoren mehr Sicherheit bieten. Die Höhe der Mieten nähert sich dem Niveau in anderen europäischen Städten, wie Wien, Berlin oder Amsterdam an.

1.6. Erwerb von Immobilien

Unter Immobilien nach polnischem Recht versteht man Grundstücke, Gebäude auf Grundstücken und Räumlichkeiten (Wohnungen, Büros etc.). Immobilien können in folgenden rechtlichen Formen genutzt werden:

- **Eigentumsrecht,**
- **Erbpacht,** wobei das Eigentum an dem Grundstück im Eigentum des Staatsschatzes oder der Gemeinde verbleibt. Der Pächter erhält die Eigentumsrechte an den Gebäuden auf dem betreffenden Grundstück und das Recht, das Grundstück für einen Zeitraum zwischen 40 und 99 Jahren gegen eine jährliche Gebühr zu nutzen. Die Dauer der Erbpacht muss längerfristig angelegt werden, es sei denn, sie kollidiert mit dem Nutzungszweck, der im Geländenutzungsplan angegeben ist. Der Pächter kann sein Recht veräußern oder es als Sicherheit von Darlehen verwenden,
- **Pacht** und
- **Leasing** oder **Miete.**

Der Unterschied zwischen Pacht und Miete liegt darin, dass der Pächter das Recht erwirbt, während der Dauer der Pacht das Grundstück zu nutzen und darüber hinaus gesamten finanziellen Vorteil aus den Früchten des Grundstücks zu ziehen. Der Pächter entrichtet dem Verpächter eine Gebühr für diese Befugnisse. Im Fall der Miete wird nur das Recht auf Nutzung des gemieteten Gegenstandes gegen Entrichtung des Mietzinses erworben. Der Mietzins ist regelmäßig an diejenigen zu entrichten, der den Mietgegenstand zur Verfügung stellt, in der Regel also an den Eigentümer oder den Erbpächter.

Die Übertragung von Eigentum erfordert einen Vertrag in Form einer notariellen Urkunde. Die Übertragung erfolgt im Moment des Abschlusses des Verkaufsvertrages. Auch ein Erbpachtvertrag muss notariell beurkundet werden. Eine weitere Bedingung für das Inkrafttreten des Erbpachtrechtes ist neben dem Vertrag die Eintragung dieses Rechts in das entsprechende Grundbuch (*siehe nachfolgende Erläuterungen*).

Es ist möglich, für den Übertrag des Eigentumsrechts oder Erbpachtrechtes einen Vorvertrag abzuschließen. Durch diesen Vorvertrag verpflichtet sich der bisherige Eigentümer oder Erbpächter zur Übertragung dieser Rechte an die andere Vertragspartei zum Preis und zum Termin, wie im Vorvertrag festgehalten. Um diese Transaktion abzuschließen, müssen die Parteien des Vorvertrages einen Endvertrag über die Übertragung des jeweiligen Rechts unterzeichnen. Beide Verträge – der Vorvertrag und der endgültige Vertrag – müssen in notarieller Form abgeschlossen werden, andernfalls sind sie nicht bindend.

Der rechtliche Status einer Immobilie ist in Unterlagen verzeichnet, die **Immobilien-** und **Hypothekenregister (Grundbücher)** genannt werden und in ausgewählten Amtsgerichten geführt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass der rechtliche Zustand einer Immobilie, wie er im gegebenen Grundbuch eingetragen ist und offen gelegt wird, korrekt ist und dadurch mittels Grundbuch festgestellt werden kann. Die Negierung eines im Grundbuch eingetragenen Rechts erfordert die Einleitung entsprechender Gerichtsverfahren.

Immobilien- und Hypothekenregister (Grundbücher) sind offen und allen Interessierten zugänglich.

Jeder ist dazu berechtigt, einen Auszug aus dem Grundbuch anzufordern, der alle in diesem Register eingetragenen Informationen enthält.

Alle Kauf- und Erbpachtverträge müssen in notarieller Form abgeschlossen werden, andernfalls sind sie nicht gültig.

Ein Ausländer darf Immobilien nur erwerben, nachdem er eine Genehmigung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten und Verwaltung erhalten hat (nach Zustimmung des Verteidigungsministeriums und, im Fall landwirtschaftlich genutzter Flächen, auch nach Erhalt der Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums). Die wichtigste Ausnahme dieser Regel betrifft den Fall, wenn der Ausländer ein Staatsbürger eines Mitgliedslandes des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraumes hat (Einzelheiten werden nachfolgend beschrieben) sowie im Falle, wenn das Eigentum oder das Erbpachtrecht geerbt wurde.

Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn ein Ausländer Anteile / Aktien an einer Gesellschaft kauft oder erhält, die Eigentümer oder Erbpächter einer Immobilie ist, falls:

- durch diesen Vertrag die Gesellschaft zu einer „kontrollierten“ Gesellschaft wird (der Anteilseigner verfügt über die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats und sonstiger Gremien gemäß Art. 4.1 Punkt 4 des Gesetzbuches für Handelsgesellschaften zu ernennen),
- die Gesellschaft ist eine „kontrollierte“ Gesellschaft und die Anteile / Aktien werden durch einen Rechtsträger erworben, der vor dem Abschluss des Vertrags kein Anteilseigner war.

Die genannte Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Anteile an der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden.

Seit dem Tag des Beitritts zur Europäischen Union (1. Mai 2004) bedürfen Ausländer, die Bürger oder Unternehmer von Mitgliedsländern der EU sind, keiner Genehmigung für den Kauf von Immobilien und den Erwerb oder Erhalt von Anteilen / Aktien an einer Gesellschaft, falls diese Gesellschaft Eigentümer oder Erbpächter einer Immobilie ist.

Ausnahmen dazu sind:

- **land- und forstwirtschaftliche Flächen** — eine Genehmigung ist erforderlich während der ersten zwölf Jahre nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union. Eine Genehmigung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: wenn die an dem Immobilienkauf interessierte Person während einer bestimmten Zeitdauer Pächter (sieben Jahre in den westlichen Gebieten Polens und drei Jahre in den übrigen

Gebieten, beginnend ab der offiziellen Beglaubigung des Pachtvertrags) des betroffenen Geländes war und der Pächter persönlich die landwirtschaftlichen Aktivitäten leitete und legal in Polen wohnte;

- „Zweithaus“ — eine Genehmigung ist während der ersten fünf Jahre nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union erforderlich. Keine Genehmigung ist erforderlich, wenn ein Ausländer sich rechtmäßig und kontinuierlich über vier Jahre in Polen aufhält oder wenn er ein „Zweithaus“ erwirbt, um wirtschaftliche Aktivitäten im Bereich touristischer Dienstleistungen auszuführen.

Das Ministerium für Innere Angelegenheiten und Verwaltung ist verpflichtet, die betreffende Genehmigung innerhalb folgender Zeitspanne zu erteilen:

- höchstens dreißig Tage, falls die Immobilie sich in einer Sonderwirtschaftszone befindet,
- höchstens zwei Monate im Falle sonstiger Immobilien.

Eine Ausnahme zu den genannten Bestimmungen bildet der Fall, dass eine Gesellschaft, die ein Grundstück erworben hat oder erwerben will, dessen Größe 0,4 Hektar nicht übersteigt, sich in einem erschlossenen Gebiet befindet und für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft genutzt soll. Die Verletzung der oben genannten Regelungen kann dazu führen, dass der Vertrag über den Immobilienerwerb für ungültig erklärt wird.

Ein Ausländer, der eine Immobilie in Polen erwerben möchte, kann einen Vorbescheid beantragen, der sich auf die genannte Genehmigung bezieht. Der Vorbescheid wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für den Erlass von Verwaltungsakten erteilt. Er gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag seines Erlasses und verpflichtet den Minister für Innere Angelegenheiten und Verwaltung, die Genehmigung zum Erwerb der Immobilie bedingungslos zu erteilen. Eine Verweigerung der Erteilung darf nur erfolgen, wenn sich die Umstände erheblich geändert haben. Der Vorbescheid kann auch einem Rechtsträger erteilt werden, der in Polen über eine Niederlassung verfügt, die nach polnischen Gesetzen als ausländischer Rechtsträger gilt.

Eigentumsrechte vom Staat oder von Gemeinden können grundsätzlich ausschließlich im Wege einer Ausschreibung erworben werden. In anderen Fällen kann die Veräußerung dieses Rechts auch durch private Vereinbarungen erfolgen.

Die Gemeinde oder der Kreis ist für die Errichtung der technischen Infrastruktur (Straßen, Wasserleitungen, Kanalisationssystem, Energieversorgung) verantwortlich. Der Eigentümer einer Immobilie, die auf dem zu erschließenden Gelände liegt, muss sich jedoch an den Kosten der Erschließung durch die Zahlung einer speziellen Gebühr beteiligen. Diese Gebühr wird von den Gemeinde- und Kreisbehörden erhoben.

Wie in anderen EU-Ländern auch, gibt es in Polen Immobilienmakleragenturen, die beim Kauf und Verkauf von Immobilien behilflich sind. Sie verfügen auch über Preisspiegel für Immobilien. In der Regel besitzen solche Agenturen Internetseiten, wo diese Informationen abgerufen werden können.

1.7. Eigentum und Genehmigungen zum Kauf von Immobilien

Wenn ein ausländisches Unternehmen (oder ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von einem Ausländer „kontrolliert“ wird) eine Immobilie in Polen erwerben möchte, ist eine spezielle Genehmigung des Ministers für Innere Angelegenheiten und Verwaltung erforderlich.

Eine solche Genehmigung wird in dem Falle nicht gefordert, wenn der Ausländer Staatsbürger eines Mitgliedslandes der EU ist (das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedsland der EU hat) mit Ausnahme von dem Erwerb:

- der land- und forstwirtschaftlichen Flächen während der ersten zwölf Jahre nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union,
- eines Zweitwohnsitzes (d. h. ein mit Wohnanlagen bebaubares Grundstück oder ein Rekreationsgrundstück) während der ersten fünf Jahre nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union.

1.8. Bauvorhaben

Nach dem Baurecht darf ein Bauvorhaben nur begonnen werden, wenn eine Baugenehmigung vorliegt, die durch die Bauaufsichtsbehörde (eine nationale Behörde) erlassen wurde. Die Baugenehmigung muss mit dem örtlichen Geländeutzungsplan in Übereinstimmung stehen.

Gemäß dem Raumordnungsrecht enthalten die örtlichen Geländeutzungspläne Angaben über die Zweckbestimmung von Gebieten, über die Anlage öffentlicher Investitionen sowie eine Aufschlüsselung der Methoden und Bedingungen der Gebietsentwicklung. Wenn für das Gebiet, das für die Investition vorgesehen ist, ein Geländeutzungsplan existiert, kann eine Baugenehmigung unmittelbar auf der Grundlage dieses Plans beantragt werden.

Wenn kein Geländeutzungsplan existiert, muss eine Entscheidung über die Bebauungsbedingungen vorliegen, bevor die Methoden der Gebietsentwicklung festgelegt werden können. Dieser Bescheid ergeht durch den Vorsteher der Gemeinde oder den Bürgermeister der Stadt und ist für die Behörde bindend, die später die Baugenehmigung erlässt. Ein Bescheid über die Bedingungen der Gebietsentwicklung darf nur erlassen werden, wenn

alle folgenden Bedingungen erfüllt sind (mit gewissen Ausnahmen, z. B. hinsichtlich von Investitionen in die Produktion):

- wenigstens ein von derselben öffentlichen Straße aus zugängliches Nachbargrundstück wurde in einer Weise entwickelt, die es erlaubt, die Erfordernisse der neuen Gebietsentwicklung zu bestimmen, d. h. unter Aufrechterhaltung desselben Zwecks, derselben Parameter, Eigenschaften und Verhältnisse der Gebietsentwicklung einschließlich architektonischer Grundrisse und Strukturformen, der Gebäudelinie und des Umfangs der Grundstücknutzung (das Prinzip der so genannten „guten Nachbarschaft“),
- vom Grundstück aus besteht Zugang zu einer öffentlichen Straße,
- die bestehende oder geplante Infrastruktur ist für die Investition ausreichend,
- eine Änderung in der Nutzungsgestattung für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen oder nichtforstwirtschaftlichen Zwecken ist nicht erforderlich oder eine solche Nutzungsumwandlung wurde auf der Grundlage örtlicher, bereits ungültiger Pläne erteilt,
- der Bescheid steht in Übereinstimmung mit sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. Umweltschutzgesetz, Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, Denkmalschutzgesetz).

Das Verfahren der Festlegung von Entwicklungsbedingungen kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ab dem Tag, an dem der Antrag auf Festlegung der Entwicklungsbedingungen gestellt wurde, unterbrochen werden.

Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung hat nicht nur der Entscheid über die Grundstücksentwicklung beizuliegen, sondern auch ein Bauplan, der von einem dazu Berechtigten in Übereinstimmung mit den branchenspezifischen Bauvorschriften und technischen Vorschriften erstellt wurde. Eine Genehmigung dieses Bauplans kann beantragt werden, bevor ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. In einem solchen Fall muss der Antrag auf Baugenehmigung während der Gültigkeitsdauer des Entscheids gestellt werden, der den Bauplan genehmigt. Diese Gültigkeitsdauer ergibt sich aus der Genehmigung des Bauplans, darf aber ein Jahr nicht überschreiten. Alle anderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, ergeben sich aus dem Gesetz, wie auch alle anderen Unterlagen, die einem Antrag auf Baugenehmigung beizufügen sind.

Die Baugenehmigung verfällt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wird oder wenn der Bau für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren unterbrochen wird. Nach Fertigstellung darf der Bau oder die Einrichtung genutzt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde 14 Tage vor der ersten Nutzung des Bauwerks davon Mitteilung gemacht wurde und eine verbindliche Kontrolle durchgeführt wurde (dazu gibt es einige Ausnahmen).

Das Baurecht sieht zudem zusätzliche Möglichkeiten für die Legalisierung von Bauwerken, die ohne oder unter Verletzung einer Baugenehmigung errichtet wurden, vor. Solche Bauwerke können allerdings nur legalisiert werden, wenn:

- sich aus den durch den Investor vorgelegten Unterlagen ergibt, dass das Bauwerk mit den oben genannten Vorschriften einschließlich der Planungsgenehmigung und insbesondere den Anforderungen eines anwendbaren Geländeplans in Übereinstimmung steht,
- Gebäudepläne mit allen erforderlichen Angaben vorgelegt werden,
- eine Gebühr für die Legalisierung errichtet wird.

Nach dem aktuellen Raumordnungsrecht ist es nicht mehr erforderlich, einen Bescheid über die Bebauungsbedingungen zu beantragen. Dies gilt allerdings nur für Flächen, für welche neue, detaillierte Raumordnungspläne erstellt wurden (in allen sonstigen Gebieten ist ein Bescheid über die Bebauungsbedingungen nach wie vor erforderlich). Solche Bescheide können legal auf Dritte übertragen werden. Diese neue Möglichkeit kann sich insbesondere für diejenigen als wertvoll erweisen, die ihr Eigentum zusammen mit gültigen und endgültigen Bescheiden über die Bebauungsbedingungen veräußern.

Die Flächenentwicklung muss in Übereinstimmung mit dem örtlichen Geländeplan stehen (falls ein solcher existiert). Jeder Entscheid über die Geländeentwicklung, der mit einem solchen Plan nicht übereinstimmt, ist ungültig. Wenn früher ergangene Bescheide einem neuen oder geänderten Plan nicht entsprechen, erlöschen sie, falls nicht bereits eine Baugenehmigung erlassen wurde.

Die Übereignung von Immobiliengrundstücken für kommerzielle oder Wohnzwecke ist generell mehrwertsteuerbehaftet, wobei es unter gewissen Bedingungen Steuerbefreiungen gibt.

1.8.1. Baugenehmigung

Die wichtigste Behörde der Bauaufsicht ist der nationale Verwalter. Er ist berechtigt, Entscheidungen auf die Ortschaft zu delegieren.

Beim nationalen Verwalter wird der Antrag für die Baugenehmigung eingereicht. Der Wojewode (*Wojewoda*, Regierungsvertreter in einer Wojewodschaft / Region) beaufsichtigt besondere Bauvorhaben (wie Flughäfen, hydrotechnische Bauwerke, militärische und Verteidigungs- bzw. Sicherheitsbauten usw.). Er entscheidet auch über Berufungen gegen Entscheide der niedrigeren Verwaltungsebene.

Die oben genannten Behörden beaufsichtigen und prüfen die Übereinstimmung der beantragten Bauvorhaben mit dem Baurecht. Diese Behörden stellen mit anderen Worten

sicher, dass die vorgelegten Pläne mit dem Recht übereinstimmen, bevor eine Baugenehmigung oder die Zustimmung zu einem Bauvorhaben ergeht.

Der Bau beginnt formell dann, wenn die Vorbereitungsarbeiten auf dem Bauplatz aufgenommen werden (d. h. geodätische Messungen, Planierung des Geländes, Errichtung des Bauplatzes einschließlich des Baus provisorischer Gebäude und des Anschlusses an das Versorgungsnetzwerk für den Bedarf der Baustelle). Der Investor ist verpflichtet, spätestens sieben Tage vor dem Baubeginn die Behörde, welche die Baugenehmigung erteilt hat, und den aufsichtsführenden Architekten von dem Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen, an dem der Bau, für den die Genehmigung erforderlich ist, beginnen soll. Eine schriftliche, vom Bauleiter und vom Inspektor des Bauherren, der für die Leitung des Bauvorhabens verantwortlich ist, unterschriebene Erklärung ist beizufügen.

Beteiligt an einem Bauvorhaben sind folgende Personen:

- der Investor (Bauherr),
- der Aufsichtsinspektor des Bauherrn,
- der Architekt,
- der Bauleiter.

Die Funktionen des Bauleiters und des Bauherreninspektors sind von verschiedenen Personen auszuführen. Der Investor ist verpflichtet, die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen, wenn er den Bauleiter, den Inspektor oder den Chefarchitekten ersetzt, sowie wann der Wechsel vorgenommen wird. Die Bauaufsichtsbehörden können der Baugenehmigung eine Klausel beifügen, nach welcher der Investor nach Abschluss des Bauvorhabens eine Nutzungsgenehmigung benötigt. In diesem Fall ist der Investor verpflichtet, eine Mitteilung vom Abschluss der Bauarbeiten an die folgenden Behörden zu senden:

- die Behörde für Umweltschutzinspektion,
- die Behörde für Sanitärinspektion,
- die Staatliche Feuerwehr,
- die Nationale Arbeitsinspektion.

Die genannten Behörden haben 14 Tage Zeit, Einwände zu erheben. Wenn innerhalb dieser Frist keine Reaktion erfolgt, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen.

Folgende Unterlagen sind der Mitteilung vom Abschluss der Bauarbeiten beizufügen:

- das Original des Baubuches,
- eine Erklärung des Bauleiters, dass der Bauplan mit den polnischen Standards, Regulierungen und Genehmigungen übereinstimmt und dass der Bauplatz sich in einem ordentlichen Zustand befindet (einschließlich der Straßen und der Nachbargrundstücke, wenn diese benutzt wurden),

- eine Erklärung, dass die angrenzenden Flächen ordentlich bewirtschaftet werden, falls die Nutzung des Gebäudes dies erfordert,
- Berichte über Untersuchungen und Überprüfungen,
- die nachbauliche Baudokumentation,
- die Bestätigung der Übergabe der Anschlüsse zur Nutzung.

1.9. Einstellung von Arbeitnehmern

1.9.1. Arbeitsrecht

Der Sinn des polnischen Arbeitsrechts liegt darin, die vertraglichen Bedingungen der Beschäftigung zu regeln, wobei die Rechte der Arbeitnehmer besonders geschützt werden. Diese Aufgabe wird durch das Arbeitsgesetzbuch erfüllt, das wichtigste Gesetz im Bereich des Arbeitsrechts in Polen. Jeder Arbeitsvertrag muss den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. In Fällen, in denen die vertraglich vereinbarten Bedingungen für den Arbeitnehmer ungünstiger sind als die des Gesetzes, gelten diese Bedingungen als ungültig und werden automatisch durch die betreffenden Vorschriften des Gesetzes ersetzt.

Diese Vorschriften werden außer auf den Arbeitsvertrag auch auf andere Regelungen des Arbeitsrechts angewendet, insbesondere auf Tarifverträge und Arbeitsvorschriften. Außer der wichtigsten gesetzlichen Regelung des Arbeitsrechts – dem Arbeitsgesetzbuch – gibt es viele andere Gesetze in diesem Bereich (etwa das Gewerkschaftsrecht).

Die nachfolgend beschriebenen Quellen des Arbeitsrechts außer dem Arbeitsgesetzbuch enthalten eine Zusammenstellung der gesetzlichen Arbeitsregeln und der Tarifverträge sowie der Prinzipien des Arbeitsrechts.

Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung enthält die gesetzlichen Regelungen der Organisation und des Ablaufs der Arbeit sowie die Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers. Jeder Arbeitgeber ist zur Umsetzung der Arbeitsordnung verpflichtet, es sei denn, er beschäftigt weniger als 20 Arbeitnehmer oder die im Rahmen der Arbeitsordnung geforderten Regulierungen werden bereits durch einen kollektiven Tarifvertrag umgesetzt.

Die wichtigsten Fragen der Arbeitsordnung beziehen sich auf:

- die Arbeitsorganisation und die Bereitstellung von Werkzeugen und Materialien für den Arbeitnehmer,
- die Arbeitszeit,

- Nacharbeit,
- den Zeitpunkt, den Ort und die Häufigkeit der Lohnzahlungen,
- die Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- das Verzeichnis der Arbeiten, deren Ausübung für Jugendliche und Frauen verboten ist.

Die Arbeitsordnung muss vom Arbeitgeber nach Konsultationen mit den Gewerkschaften übernommen werden. Wenn innerhalb einer bestimmten Zeitspanne keine Übereinkunft in dieser Frage erreicht wird oder im gegebenen Betrieb keine Gewerkschaftsorganisationen tätig sind, dann werden die entsprechenden Regelungen vom Arbeitgeber festgelegt.

Kollektive Tarifverträge

Kollektive Tarifverträge sind eine spezifische Quelle des Arbeitsrechts. Generell legt eine jede solche Vereinbarung die Bedingungen fest, die von den Arbeitsverhältnissen erfüllt werden müssen. Der kollektive Tarifvertrag muss mindestens Regelungen zu den Vergütungsbedingungen enthalten. Zusätzlich sind in einem solchen Vertrag die beiderseitigen Pflichten der Vertragsparteien festgeschrieben.

Kollektive Tarifverträge werden zwischen den Arbeitgebern und den Gewerkschaftsorganisationen abgeschlossen.

Richtlinien des Arbeitsrechts

Die nachfolgenden Informationen gehören zu den grundlegenden Richtlinien des polnischen Arbeitsrechts:

- Der Respekt des Arbeitgebers vor der Würde des Arbeitnehmers und anderen persönlichen Interessen ist eine der fundamentalsten Pflichten des Arbeitgebers. Eine ernsthafte Verletzung dieses Prinzips kann die Grundlage für eine sofortige Auflösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer darstellen. Persönliche Interessen umfassen hier Gesundheit, Freiheit, Ehre sowie Freiheit des Gewissens und der Privatsphäre.
- Das Recht des Arbeitnehmers auf Vergütung für seine Arbeit bedeutet, dass der dem Arbeitnehmer gezahlte Lohn den Anstrengungen entsprechen muss, die der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Arbeit leistet. Darüber hinaus sollte die Vergütung dem Arbeitnehmer und seiner Familie angebrachte Lebensbedingungen garantieren. Wichtig ist, dass die Bestimmungen des polnischen Arbeitsrechts einen Mindestlohn festlegen, der von einem Arbeitgeber an jeden Arbeitnehmer mindestens gezahlt werden muss.
- Das Recht der Arbeitnehmer auf Erholung, das sowohl von der Polnischen Verfassung, als auch von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches garantiert wird. Dieses Recht ist sowohl in den Bestimmungen über die Arbeitszeit (generell 8 Stunden am Tag und 40 Stunden in der Woche), als auch in den Festlegungen über den Jahresurlaub (generell

hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf 20 oder 26 Tage bezahlten Jahresurlaub) verankert. Wenn der Arbeitgeber die Regelungen über die Arbeitszeit verletzt, macht er sich einer Straftat schuldig.

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer hinsichtlich der Bedingungen beim Zugang zur Arbeit und der Auflösung von Arbeitsverträgen gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderungen, Rasse, Religion, Nationalität, politischen Ansichten, Mitgliedschaft in Gewerkschaftsorganisationen, ethnische Herkunft, sexueller Orientierung, Anstellung über eine begrenzte oder unbegrenzte Zeitspanne sowie Voll- oder Teilzeiteinstellung (diese Umstände dürfen die Entscheidungen des Arbeitgebers zu Einstellungsfragen nicht beeinflussen). Arbeitnehmer haben zudem das Recht auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit. Wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer aus den oben genannten Gründen nicht gleich behandelt (beispielsweise durch eine ungerechtfertigte Entlassung eines behinderten Arbeitnehmers oder durch Übergehung bei Beförderungen) wird dies als Diskriminierung angesehen. Jedwede Diskriminierung, direkt oder indirekt, ist verboten. Ein diskriminierter Arbeitnehmer hat das Recht auf Entschädigungszahlungen.

1.9.1.1. Arbeitsverträge

Arbeitsverträge können verschiedene Formen annehmen:

- befristeter Vertrag für eine Probezeit von nicht mehr als drei Monaten. Die Vertragsbedingungen können bei der Übernahme des Arbeitnehmers in eine dauerhafte Einstellung neu verhandelt werden oder auch unverändert bleiben. Wenn die Parteien keine Einigung hinsichtlich der künftigen vertraglichen Bedingungen erzielen, läuft der Vertrag mit dem Ende der Probezeit aus,
- unbefristeter Vertrag – ein dauerhafter Arbeitsvertrag,
- befristeter Vertrag,
- Auftragsverträge (*umowa-zlecenie*) – zum Zwecke der Erbringung einer spezifischen Handlung abgeschlossen (aber nicht notwendig für eine spezifische Zeitdauer), wobei die Vergütung auf die Erbringung der Handlung, die den Gegenstand des Vertrags darstellt, bezogen ist,
- Werkverträge (*umowa o dzieło*) – abgeschlossen mit dem Ziel der Erbringung einer beauftragten Handlung, die zur Erreichung spezifischer Ergebnisse führt, wobei die Vergütung auf die Ergebnisse der Arbeit bezogen ist. Diese Art von Vertrag wird durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Zivilgesetzbuches) geregelt, deshalb stellt sich die Frage des Schutzes der Arbeitnehmerrechte in diesem Falle nicht.

Ein Arbeitsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und alle wichtigen Einstellungsbedingungen enthalten, wie etwa die Vertragsparteien, die Art und das Datum des Vertrags,

den Ort und die Art der vorzunehmenden Arbeit, die Vergütung in Entsprechung der Art der vorzunehmenden Arbeit unter Angabe der Bestandteile der Vergütung, der Arbeitszeit und des Anfangsdatums.

Seit 2003 erlaubt das Arbeitsrecht („Gesetz über die befristete Beschäftigung“) die Einstellung von Arbeitnehmern durch Zeitarbeitsunternehmen, die auf zwei Verträgen beruht: einem Arbeitsvertrag zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Arbeitnehmer und einem Dienstvertrag zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem Arbeitgeber (zu dessen Gunsten die Arbeit verrichtet wird). Der letztgenannte Vertrag muss die spezifische Art der Arbeit, die erforderlichen Qualifikationen, den Arbeitsort sowie die Befristung der Arbeit und die Arbeitszeit bestimmen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Arbeit mit gebührender Sorgfalt während der im Vertrag genannten Arbeitszeit zu verrichten, die Anweisungen seines Vorgesetzten auszuführen und ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers zu handeln. Arbeitnehmer können für Schäden, die sie dem Arbeitgeber zugefügt haben, bis zu einem Betrag von drei Monatsgehältern haften, wenn nicht der Schaden sich auf einen Gegenstand bezieht, der dem Arbeitnehmer anvertraut wurde (z. B. Bargeld) oder wenn nicht der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.

1.9.1.2. Kündigungen

Arbeitsverträge erlöschen automatisch mit dem Ende des Zeitraums, für den der Vertrag geschlossen wurde (im Fall von befristeten Verträgen) oder wenn eine bestimmte Aktivität oder Aufgabe beendet wurde (im Fall von Auftrags- und Werksverträgen) oder durch beiderseitige Übereinkunft der Vertragsparteien.

Ein Arbeitsvertrag kann auch durch die Erklärung einer der Vertragsparteien beendet werden. Im Allgemeinen hängt die minimale Kündigungsfrist, die bei der Kündigung eines Arbeitnehmers zu beachten ist, von der Länge seiner Beschäftigung beim Arbeitgeber ab (Ausnahmen dazu betreffen den Eigentümerwechsel oder die Umwandlung der Gesellschaft). Im Regelfall betragen die Kündigungsfristen bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag:

- 2 Wochen – bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu sechs Monaten,
- 1 Monat – bei einer Beschäftigungsdauer zwischen sechs Monaten und drei Jahren,
- 3 Monate – bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 3 Jahren.

Andere Kündigungsfristen gelten für Arbeitsverhältnisse auf Probe und für befristete Verträge.

Die folgenden Gruppen von Arbeitnehmern sind rechtlich gegen eine Kündigung geschützt: Arbeitnehmer, die weniger als vier Jahre vom Pensionsalter entfernt sind, Schwangere, Frauen im Mutterschaftsurlaub, Arbeitnehmer im Jahresurlaub oder in krankheitsbedingter Abwesenheit oder solche, die auf Anordnung des Arbeitgebers sich nicht an ihrem Arbeitsplatz befinden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle eines unbefristeten Arbeitsvertrags müssen zudem auch die Kündigungsgründe angegeben werden.

Eine Kündigung ohne vorherige Abmahnung ist aufgrund eines Fehlers des Arbeitnehmers möglich, wenn dieser:

1. seine grundlegenden Pflichten ernsthaft verletzt,
2. während der Dauer des Arbeitsvertrags eine Straftat begeht, die seine Beschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz unmöglich macht, falls die Straftat durch ein wirksames Gerichtsurteil festgestellt wurde,
3. aufgrund eines eigenen Fehlers eine Erlaubnis verliert, die für die Erfüllung seiner Dienstpflichten erforderlich ist.

Eine Kündigung ohne Abmahnung ist auch dann möglich:

1. wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit arbeitsunfähig ist:
 - a) für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten eingestellt wurde,
 - b) für einen Zeitraum, der länger ist als der Zeitraum des Erhalts von Versicherungsleistungen sowie einen Zeitraum von drei Monaten, in welchem der Arbeitnehmer Rehabilitierungsleistungen erhält, wenn der Arbeitnehmer durch den betreffenden Arbeitgeber für mindestens sechs Monate eingestellt wurde oder wenn er aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Krankheit arbeitsunfähig wurde,
2. wenn der Arbeitnehmer ungerechtfertigt aus anderen als den oben genannten Gründen für einen Zeitraum von mehr als einem Monat der Arbeit fernbleibt.

Ungeachtet der Art, in welcher der Arbeitsvertrag beendet wurde, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis auszustellen (das Angaben enthält, auf die sich sein nächster Arbeitgeber beziehen kann, z. B. verbleibende Urlaubszeit, krankheitsbedingte Fehlzeiten usw.). Das Arbeitszeugnis kann auf Verlangen des Arbeitnehmers auch Angaben zur Vergütung enthalten. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, Zusätze zum Arbeitszeugnis zu verlangen, wenn er mit dessen Inhalt nicht einverstanden ist.

Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch das Arbeitsgericht entschieden. Im Allgemeinen sind Prozesse, die sich auf Ansprüche des Arbeitnehmers aus einem Arbeitsverhältnis beziehen, von den Gerichtsgebühren befreit.

Gruppenentlassungen sind in Polen möglich (nach den Vorschriften des sog. „Gesetzes über kollektive Kündigungen“). Im Allgemeinen (mit einigen Ausnahmen) ist jedoch dazu die Zustimmung der Gewerkschaften und die Einleitung offizieller Verfahren ebenso erforderlich wie die Zahlung von Abfindungen.

Arbeitnehmer in kürzlich erworbenen Gesellschaften erhalten gewöhnlich eine Beschäftigungsgarantie für einen bestimmten Zeitraum durch den Investor (als Ergebnis von Verhandlungen über ein Sozialpaket mit dem neuen Eigentümer). Falls anwendbar, muss die Höhe der Abfindung auch während eines Verhandlungsprozesses festgelegt werden.

1.9.1.3. Vergütung

Die Gehälter sollten individuell mit jedem Arbeitnehmer verhandelt werden, wenn sie nicht Gegenstand eines Tarifvertrages sind. Das Mindestgehalt wird in Polen zyklisch von einer dreiseitigen Kommission (die aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der Regierung besteht) verhandelt. Der derzeit gültige Mindestlohn wurde im Jahre 2006 auf 899,10 PLN festgesetzt. Die Grundvergütung ist mindestens einmal pro Monat in Übereinstimmung mit den Normen und Regulierungen, die auf den betreffenden Arbeitsplatz Anwendung finden, zu entrichten.

Gehälter müssen (mit wenigen Ausnahmen) in PLN berechnet und ausgezahlt werden. Ausländer können ihre Vergütung ins Ausland transferieren, sobald sie alle einschlägigen Steuern entrichtet haben.

Gehälter müssen vom Arbeitgeber auch in Zeiträumen gezahlt werden, in denen der Arbeitnehmer aus von ihm nicht zu beeinflussenden Gründen nicht arbeitsfähig ist sowie während der Zeiträume krankheitsbedingter Abwesenheit bis zu 33 Tage pro Kalenderjahr (allerdings in Höhe von 80% des Gesamtgehalts). Wenn die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im betreffenden Kalenderjahr 33 Tage übersteigt, erhält der Arbeitnehmer Krankengeld vom Sozialversicherungsträger *ZUS*.

Bei Tod des Arbeitnehmers steht seiner Familie ein Anspruch auf eine Abfindung zu.

1.9.1.4. Arbeitszeit

Im Allgemeinen dürfen die Arbeitszeiten acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche mit durchschnittlich fünf Arbeitstagen pro Woche in einem Abrechnungszeitraum von nicht mehr als vier Monaten nicht überschreiten. Das Arbeitsgesetzbuch sieht allerdings eine Reihe von Ausnahmen zu dieser Regel vor. Überstunden (d. h. Arbeit, die außerhalb der im

Arbeitsvertrag genannten Arbeitszeit stattfindet) sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Rettungsmaßnahmen zum Schutz von Menschenleben oder Eigentum oder
 - außerordentlicher Bedarf des Unternehmens,
- wobei die geleisteten Überstunden vier Stunden am Tag und 150 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen dürfen.

Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden darf durchschnittlich 48 Stunden in jedem Abrechnungszeitraum nicht übersteigen (Vorausgesetzt, dass den Arbeitnehmern mindestens 11 Stunden Pause innerhalb jeder 24 Stunden eingeräumt werden und dass ein durchschnittlicher Arbeitstag nicht länger ist als acht Stunden, belaufen sich die Überstunden in der Praxis auf maximal fünf Stunden täglich).

Ein Arbeitnehmer, der Überstunden leistet, hat ein Recht auf zusätzlich:

- 50% der Grundvergütung für die Überstunden,
- 100% der Grundvergütung für Überstunden an Sonntagen und Feiertagen, die für den Arbeitnehmer nicht als Arbeitstage festgelegt wurden, sowie für Überstunden während der Nachtzeit (d. h. zwischen 21 Uhr und 7 Uhr).

Arbeitnehmer in leitenden Stellungen haben keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für Überstunden.

Wenn sie aber an Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen auf Anforderung des Arbeitgebers arbeiten, steht ihnen dafür ein freier Tag zu (falls ihnen nicht ein finanzieller Ausgleich gewährt wird).

Arbeit an Sonntagen und Feiertagen ist zulässig bei Rettungsmaßnahmen, in Industrien mit kontinuierlichem Herstellungszyklus, bei Arbeit, die in einem „kontinuierlichen Produktionssystem“ verrichtet wird, bei Arbeit, die ausschließlich an Freitagen, Samstagen und Sonntagen geleistet wird sowie in öffentlichen Versorgungsbetrieben.

Auf bezahlten Urlaub darf nicht verzichtet werden, noch kann er finanziell ausgeglichen werden. Arbeitnehmer in einer Erstanstellung können ihren ersten Jahresurlaub nach einmonatiger Anstellung in einem Umfang von bis zu einem Zwölftel ihres Jahresurlaubs nehmen. In jedem folgenden Beschäftigungsjahr können die Arbeitnehmer ihren gesamten Jahresurlaub nutzen. Die Zahl der Tage, die als bezahlter Urlaub zustehen, hängt von der Dauer der Beschäftigung ab:

- 20 Tage – bei bis zu 10 Jahren Arbeitszeit,
 - 26 Tage – nach 10 Jahren Arbeitszeit,
- wobei zu der Beschäftigungszeit nach gesetzlichen Grundsätzen die Zeit der Ausbildung entsprechend hinzugezählt wird.

Auch Ausbildungszeiten werden, abhängig vom Niveau der abgeschlossenen Ausbildung, der Berechnung der Beschäftigungsdauer zugrunde gelegt. Detaillierte Regelungen dieser Berechnung ergeben sich aus dem Arbeitsgesetzbuch (nach Abschluss der mittleren Reife – vier Jahre, nach Abschluss einer Hochschulausbildung – acht Jahre).

Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub bei der ersten Geburt, 18 Wochen bei weiteren Geburten oder 26 Wochen bei Mehrlingsgeburten. Mindestens zwei Wochen dieses Urlaubs können vor dem Tag der erwarteten Niederkunft genommen werden.

Im Oktober 2006 wurde jedoch vom Sejm, der niedrigeren Kammer des Polnischen Parlaments, eine Gesetzesnovelle des Arbeitsgesetzbuches verabschiedet. Die Novelle führt eine Ausweitung des Mutterschaftsurlaubs ein. Demnach haben Arbeitnehmerinnen bei der ersten Geburt einen Anspruch auf 18 Wochen Mutterschaftsurlaub, 20 Wochen bei weiteren Geburten sowie 28 Wochen bei Mehrlingsgeburten. Darüber hinaus ändert die Gesetzesnovelle die Berechnung der Arbeitszeiten. Wenn zwei öffentliche Feiertage in einer Woche zwischen Montag und Sonnabend auftreten, wird die Arbeitszeit des Arbeitnehmers um 8 Stunden für jeden dieser Feiertage verkürzt. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer nicht mehr an einem anderen Sonnabend den Feiertag „abarbeiten“ müssen, um die geforderte Arbeitszeit zu leisten, wie dies bisher der Fall war.

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass das Gesetzgebungsverfahren dieser Gesetzesänderung noch nicht abgeschlossen ist. In Kürze wird das Gesetz den Senat (die höhere Kammer des Polnischen Parlaments) passieren. Anschließend muss es dem Präsidenten zur Zustimmung vorgelegt werden. Da der Senat die Gesetzesnovelle erst noch analysieren muss und seine eigenen Vorschläge einbringen kann, ist das Endergebnis derzeit schwer vorzusehen.

Das Arbeitsgesetzbuch enthält zusätzliche Vorschriften für Zeiträume krankheitsbedingter Abwesenheit. Ein oder zwei Tage Urlaub sind bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie z. B. Geburten, Heiraten, Begräbnissen gestattet.

Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz

Der Arbeitnehmer ist zur Beachtung der Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz verpflichtet. Insbesondere ist er für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich in Bezug auf die Arbeitnehmer verpflichtet, was eines der fundamentalen Arbeitnehmerrechte darstellt. Wenn die Arbeitnehmer diese Regelungen nicht einhalten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Instruktionen und Anweisungen herauszugeben, um ein entsprechendes Verhalten zu erzwingen. Der Arbeitgeber ist darüber hinaus zur

Durchführung von Schulungen für die Arbeitnehmer im Bereich von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit verpflichtet.

Jeder Arbeitgeber (d. h. jedes Unternehmen, das die Einstellung von Arbeitnehmern plant), der seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, ist verpflichtet, die Arbeitsinspektion und den Arbeitsschutzinspektor schriftlich von dieser Tatsache innerhalb einer Frist von 30 Tagen in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsinspektoren haben das Recht, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften jederzeit zu kontrollieren.

Vor dem Antritt seiner Arbeit muss jeder Arbeitnehmer ein medizinisches Zeugnis vorlegen, das seine Fähigkeit zur Arbeit unter den gegebenen Arbeitsbedingungen bestätigt. (Der Arbeitgeber muss den Antrag dieser medizinischen Untersuchung vorbereiten und dem Arbeitnehmer übergeben.)

Wenn das Unternehmen mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt, ist es verpflichtet, einen Verantwortlichen für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz einzustellen, der die Kontrolle in diesem Bereich ausführt und Beratungsfunktionen übernimmt. Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer 100 nicht überschreitet, dann delegiert der Arbeitgeber die Pflichten des Arbeitsschutzinspektors auf einen der Angestellten.

Ein Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern ist verpflichtet, eine Kommission für Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz zu benennen, die ein Beratungsorgan für den Arbeitgeber darstellt. Diese Kommission besteht aus Vertretern des Arbeitgebers, Mitgliedern der Arbeitsschutzabteilung sowie Vertretern der Arbeitnehmerschaft.

Schutz der Arbeit von Frauen / der Mutterschaftsrechte

- Frauen ist es nicht erlaubt, schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten auszuführen.
- Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, einen Arbeitsvertrag während der Schwangerschaft oder des Mutterschaftsurlaubs aufzukündigen.
- Schwangere dürfen keine Überstunden oder Nachtarbeit leisten.
- Schwangere dürfen nicht ohne wichtigen Grund von ihren ständigen Arbeitsplätzen abdelegiert werden.
- Nach der Geburt des Kindes hat die Mutter das Recht auf Arbeitsunterbrechungen zur Stillung (zwei bezahlte 30-Minuten-Pausen pro Tag).
- Ein Arbeitnehmer, der mindestens 6 Monate lang beschäftigt war (hierbei werden auch frühere Beschäftigungszeiträume eingerechnet), hat Anspruch auf Elternurlaub bis zum 4. Geburtstag des Kindes, wobei die Dauer des Urlaubs 3 Jahre nicht überschreiten darf. Der Arbeitgeber hat nicht das Recht, den Arbeitsvertrag während dieser Zeit aufzukündigen (dieses Verbot gilt ab der Einreichung des Antrags auf Elternurlaub).

1.9.2. Gewerkschaften

Nach polnischem Recht haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, Organisationen zu gründen, die sie vertreten und ihre Interessen verteidigen.

Alle Arbeitnehmer sind berechtigt, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dieses Recht wird durch die polnische Verfassung, das Arbeitsgesetzbuch und das Gewerkschaftsgesetz garantiert.

Für einen Arbeitnehmer dürfen sich keine negativen Konsequenzen aus der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder der Weigerung, einer Gewerkschaft beizutreten, ergeben. Es ist verboten, eine Anstellung oder Beförderung von der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft abhängig zu machen. Gewerkschaftsfunktionäre sind besonders gegen Kündigungen geschützt. Eine Gewerkschaft kann durch mindestens zehn Arbeitnehmer gegründet werden.

Das Gewerkschaftsgesetz sieht die Notwendigkeit von Konsultationen mit den Gewerkschaften in mehreren Fällen vor. Nach dem Arbeitsgesetzbuch ist ein Arbeitgeber verpflichtet, die Gewerkschaft bei der Entlassung eines unbefristet beschäftigten Arbeitnehmers zu konsultieren. Nach dem Gesetz über Gruppenentlassungen ist eine Beratung mit der Gewerkschaft auch im Falle von Gruppenentlassungen erforderlich.

Wenn in einem Betrieb keine Gewerkschaften existieren, müssen in den genannten Fällen die Vertreter der Arbeitnehmer konsultiert werden.

1.9.3. Arbeitsämter

In Polen gibt es verschiedene Möglichkeiten, Arbeit zu suchen. Im Allgemeinen verbessert allerdings eine Bewerbung (ein Lebenslauf nebst einem Anschreiben), die direkt zu einem Arbeitgeber gesandt wird, die Chancen einer Einstellung erheblich. Stellenangebote lassen sich mit Hilfe der staatlichen Arbeitsvermittlung, privater Personalvermittlungen sowie durch Anzeigen in der Presse und im Internet finden.

Staatliche Arbeitsvermittlung

Auf den Internetseiten der Kreisarbeitsämter, die Stellenangebote im Internet veröffentlichen, wird auf die Arbeitsämter der Landkreise hingewiesen. Nach dem Gesetz über die Beschäftigungsförderung und die Einrichtungen des Arbeitsmarktes sind die Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, mit denen die Europäische Union Verträge über den freien Verkehr von Personen abgeschlossen hat, berechtigt, das Angebot zu nutzen, das durch die Arbeitsvermittlungsbüros der Wojewodschafts- und Kreisarbeitsämter angeboten wird. Die Nutzung dieses Angebots setzt eine Registrierung des

Interessenten beim Kreisarbeitsamt als arbeitslos oder arbeitssuchend voraus. Wer sich beim Arbeitsamt des Landkreises als arbeitslos oder arbeitssuchend registrieren lassen möchte, muss Schulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und einen Identitätsnachweis vorlegen. Die Kreisarbeitsämter und die Informations- und Berufsleitzentren, die im Rahmen der staatlichen Arbeitsvermittlung existieren, bieten ihren Kunden Computerplätze mit Zugang zum Internet an. Regionale und nationale Presse stehen ebenfalls zur Verfügung.

Private Arbeitsvermittlung

Seit einer Reihe von Jahren arbeiten auf dem polnischen Arbeitsmarkt private Arbeitsvermittlungen, die sich für Arbeitgeber mit der Suche und Auswahl von Arbeitskräften befassen. Diese Einstellungsmethode erfreut sich insbesondere in großen Industriestädten (mit mehr als 100 000 Einwohnern) wie Warschau, Posen, Krakau u. a. zunehmender Beliebtheit. Diese Agenturen bieten ihre Dienstleistungen ebenfalls im Internet an.

Arbeitsvermittlungen müssen in Polen im Register der Arbeitsvermittlungen eingetragen sein, das durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit geführt wird. Zur Bestätigung einer solchen Eintragung wird ein Zertifikat ausgestellt.

Ein Verzeichnis der privaten Arbeitsvermittlungen befindet sich in Wojewodschafts- und Kreisarbeitsämtern sowie in den Informations- und Berufsleitzentren. Es ist auch auf den Internetseiten des Arbeitsamts zugänglich.

Arbeitsangebote in der Presse

Die populärsten nationalen polnischen Tageszeitungen mit Stellenangeboten sind die „*Gazeta Wyborcza*“ mit der Beilage „Stellenangebote“ (*Praca*) montags, die „*Rzeczpospolita*“ mit der Beilage „Meine Karriere“ (*Moja Kariera*) mittwochs und „*Życie Warszawy*“ mit der Beilage „Arbeit und Ausbildung“ (*Praca i Nauka*) mittwochs. Diese Beilagen enthalten Stellenangebote für Manager, Direktoren, Assistenzmanager, Finanz- und Bankexperten, Ingenieure, IT-Spezialisten, Buchhalter, Sekretärinnen und Büroangestellte.

Außerdem werden Stellenangebote in allen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Es handelt sich dabei allerdings in der Regel um Stellenangebote innerhalb der jeweiligen Region wie Angebote handwerklicher Tätigkeiten z. B. für Tischler, Schweißer, Fahrer, Bauarbeiter u. a. Einige Zeitungen, die Stellenangebote veröffentlichen, wie die „*Gazeta Wyborcza*“, machen entsprechende Angaben auch auf ihren Internetseiten zugänglich.

Arbeitsangebote im Internet

Das Internet ist die reichste Informationsquelle über Stellenangebote in Polen. Es lassen sich hier vielfältige beratende Dienstleistungen, Arbeitsvermittlungen, Stellenangebote,

Zeitungsanzeigen, Diskussionsforen und Informationen über Gesellschaften finden. Diese Informationen können unter Verwendung unterschiedlichster Wahlmöglichkeiten gesucht werden, die vom bevorzugten Arbeitsort bis zur Art der Arbeit reichen.

1.9.4. Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen

1.9.4.1. Aufenthaltsrecht

Die Visa für Ausländer, die keinen Wohnsitz in Polen haben, sich aber hier aufhalten möchten, umfassen verschiedene Arten:

- Ein Visum für den **befristeten Aufenthalt** erlaubt seinem Inhaber, sich in Polen aufzuhalten, ohne dort angestellt zu sein oder gewinnorientierte Aktivitäten zu entfalten. Ein solches Visum wird für eine zeitlich begrenzte Frist erteilt. Der gesamte Zeitraum, innerhalb dessen sich der Ausländer aufgrund eines solchen Visums in Polen aufhalten kann, darf sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt seiner ersten Einreise nicht überschreiten.
- Ein **Visum mit Arbeitserlaubnis** berechtigt den Inhaber dazu, angestellt zu sein oder sich mit gewinnorientierten Aktivitäten zu befassen. Ein Visum mit Arbeitserlaubnis kann einem Ausländer erteilt werden, der eine Arbeitserlaubnis vom Wojewoden erhalten hat, der für das Gebiet zuständig ist, in dem der Arbeitgeber seinen registrierten Sitz hat. Das Visum wird für den in der Arbeitserlaubnis bestimmten Zeitraum erlassen, aber nicht länger als für ein Jahr. Dieses Visum kann verlängert werden. Nach dieser Frist muss ein Ausländer, der in Polen bleiben möchte, eine befristete Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Visa werden in den Heimatländern der Antragsteller durch die polnischen diplomatischen Vertretungen und Konsularbehörden ausgestellt. Visaverlängerungen erfolgen in Polen durch die Wojewodschaftsbehörden, die für das Gebiet zuständig sind, in dem der Ausländer sich aufhält oder sich aufhalten möchte.
- Eine **befristete Aufenthaltsgenehmigung** kann erteilt werden, wenn der Ausländer das Vorliegen rechtfertigender Umstände nachweist, z. B. den Erhalt einer Arbeitsgenehmigung oder die Aufnahme einer geschäftlichen Aktivität in Polen.
- Eine **unbefristete Aufenthaltsgenehmigung** kann einem Ausländer erteilt werden, der folgende Bedingungen erfüllt:
 - er weist dauerhafte familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen mit Polen nach,
 - er verfügt über einen festen Wohnsitz in Polen,
 - er hat sich mindestens während der fünf der Antragstellung auf unbefristete Aufenthaltsgenehmigung vorangehenden Jahre rechtmäßig in Polen aufgehalten (oder drei Jahre aufgrund einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung, die zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt worden war).

Alle Aufenthaltsgenehmigungen werden durch den Wojewoden erlassen, der für den Wohnsitz des Ausländers in Polen zuständig ist.

1.9.4.2. Beschäftigung von Ausländern

Notwendige Voraussetzung für die Beschäftigung eines Ausländers in Polen ist (bei einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen) das Vorliegen einer Arbeitsgenehmigung. Diese Bedingung findet keine Anwendung auf Ausländer, welche:

- eine Erlaubnis zur Ansiedlung in Polen erhalten haben, oder
- über einen Flüchtlingsstatus verfügen, oder
- die britische, irische oder schwedische Staatsbürgerschaft besitzen, oder
- Staatsbürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, die über eine Arbeitsgenehmigung verfügen und während mindestens der letzten zwölf Monate in Polen gearbeitet haben.

Das Verfahren bei der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen gliedert sich in die folgenden drei Abschnitte:

1. Der Arbeitgeber, der den Ausländer einstellen möchte, erhält einen Vorbescheid darüber, dass die Arbeitsgenehmigung erteilt wird.
2. Der Ausländer erhält ein Visum mit einer Arbeitsgenehmigung oder einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung.
3. Dem Ausländer wird die Arbeitsgenehmigung erteilt.

Vorbescheide über den Erlass einer Arbeitsgenehmigung werden durch den Wojewoden herausgegeben, der für das Gebiet zuständig ist, in dem das Unternehmen des Arbeitgebers seinen registrierten Sitz hat.

Der Vorbescheid wird für einen begrenzten Zeitraum, für eine bestimmte Person und einen bestimmten Arbeitgeber sowie für eine spezifische Stellung oder Art von Arbeit erlassen. Die Genehmigung wird unter den Bedingungen erteilt, die im Vorbescheid aufgeführt werden, und zwar für einen Zeitraum, der die Aufenthaltsfrist, die sich aus dem Visum ergibt, oder die Gültigkeitsdauer der befristeten Aufenthaltsgenehmigung nicht übersteigt. Der Wojewode kann die Gültigkeit einer Arbeitsgenehmigung, die einem Ausländer erteilt wurde, auf Antrag des Arbeitgebers verlängern. Falls der Ausländer an dem Tag, an dem er die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung beantragt, sich schon im Besitz einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung befindet, entscheidet der Wojewode darüber, ob er die Genehmigung erteilt, ohne verpflichtet zu sein, einen Vorbescheid zu erlassen.

Ein Ausländer darf in den folgenden Fällen ohne Arbeitsgenehmigung in Polen beschäftigt werden:

- Durchführung von Trainingsmaßnahmen, Teilnahme an Praktika oder Beratungsprogrammen, die im Rahmen von Aktivitäten der Europäischen Union oder anderer internationaler Unterstützungsprogramme durchgeführt werden,
- die Ausländer stammen aus Ländern, mit denen Polen ein internationales Abkommen unterzeichnet hat, das eine Beschäftigung ohne Arbeitsgenehmigung gestattet,
- die Ausländer erbringen einzeln oder in Gruppen künstlerische Dienstleistungen für bis zu dreißig Tage im Kalenderjahr,
- die Ausländer verfügen über einen ständigen Wohnsitz im Ausland und werden durch einen ausländischen Arbeitgeber für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten mit folgendem Ziel nach Polen delegiert:
 - a) zum Zwecke von Montage- oder Instandhaltungsarbeiten, der Reparatur technologisch komplexer Strukturen, Maschinen oder sonstiger Anlagen, wenn diese sämtlich durch diesen ausländischen Arbeitgeber hergestellt wurden,
 - b) um die Abnahme von Maschinen oder sonstigen Anlagen, die durch eine polnische Gesellschaft hergestellt werden, vorzunehmen,
 - c) um die Arbeitnehmer eines polnischen Arbeitgebers, der Empfänger der in Punkt a) genannten Strukturen, Maschinen oder sonstigen Anlagen ist, in der Bedienung und Instandhaltung dieser Anlagen auszubilden,
 - d) um Ausstellungsstände aufzustellen, abzubauen oder zu beaufsichtigen, wenn der Aussteller ein ausländischer Arbeitgeber ist, der den Ausländer entsandt hat.

Ein Ausländer, der eine Stelle im Vorstand einer Rechtsperson in Polen innehat, bedarf einer Arbeitsgenehmigung selbst dann, wenn der Ausländer nicht mit einem Arbeitsvertrag angestellt ist und für seine Funktion keine Vergütung erhält.

Ausländer, die Funktionen in Vorständen von Rechtspersonen innehaben, die eine Geschäftstätigkeit ausführen, benötigen, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten und in Polen nicht länger als 30 Tage im Kalenderjahr arbeiten, keine Arbeitsgenehmigung.

1.10. Das polnische Sozialversicherungssystem

Die Sozialversicherung in Polen setzt sich aus Renten-, Arbeitsunfähigkeits-, Unfall- und Krankenversicherung zusammen. Beiträge zur Renten- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung müssen gezahlt werden, bis das Bruttojahreseinkommen des Arbeitnehmers die Bemessungsgrenze übersteigt (aktuell 73 560 PLN).

Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung werden auf den Gesamtbetrag des Einkommens gezahlt. Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind monatlich zu entrichten.

Der Arbeitgeber zahlt Beiträge in Höhe zwischen 19,71% und 22,42% vom Bruttogehalt des Arbeitnehmers, dieser dagegen zahlt 18,71% bis zu einer Höhe des Gesamtgehalts von 73 560 im Jahre 2006.

Oberhalb dieses Wertes zahlt der Arbeitgeber 3,45% – 6,15%, der Arbeitnehmer – 2,45%. Die Summen der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge zu jeder Form der Sozialversicherung sind in *Tabelle 2.* nachstehend dargestellt.

Entsprechend der aktuell gültigen Vorschriften besteht das polnische Sozialversicherungssystem aus drei Pfeilern:

- Pfeiler I: Jede Person / jeder Arbeitnehmer verfügt über ein individuelles Konto beim Sozialversicherungsträger *ZUS*, auf welches Beiträge zur Rentenversicherung eingezahlt werden. Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung in Pfeiler I hängt davon ab, ob die betreffende Person an Pfeiler II teilnehmen kann / muss. Die Teilnahme an Pfeiler I ist zwingend für jeden, der sozialversichert ist. Wenn die Person nicht an Pfeiler II teilnehmen darf, verbleiben ihre gesamten durch sie und ihren Arbeitgeber geleisteten Rentenversicherungsbeiträge beim staatlichen Sozialversicherungsträger *ZUS*. Wenn die Person dagegen an Pfeiler II teilnimmt, wird ein Teil des Arbeitgeberbeitrags (*s. Tabelle 2.*) vom Sozialversicherungsträger *ZUS* an einen der Offenen Rentenfonds weitergeleitet, welcher vom Versicherten ausgewählt wurde.
- Pfeiler II besteht aus offenen Pensionsfonds. Die Teilnahme an Pfeiler II ist zwingend für jeden Arbeitnehmer, der nach dem 31. Dezember 1968 geboren wurde, und möglich für Personen, die zwischen dem 31. Dezember 1948 und dem 1. Januar 1969 geboren wurden. Personen, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren wurden, können nur an Pfeiler I teilnehmen. Wie oben stehend erwähnt, wird ein Teil der Beiträge von Personen, die an Pfeiler II teilnehmen, von ihren Konten beim Sozialversicherungsträger *ZUS* auf den offenen Pensionsfonds ihrer Wahl überwiesen. *Tabelle 2.* zeigt die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge zwischen dem ersten und dem zweiten Pfeiler.
- Die Teilnahme an Pfeiler III ist freiwillig. Bei diesem Pfeiler werden die Beiträge entweder durch den Arbeitnehmer selbst oder durch seinen Arbeitgeber (Arbeitnehmerpensionsfonds) an eine Lebensversicherung, einen Investmentfond oder für eine zusätzliche Versicherung an einen Pensionsfond gezahlt.

Auf Angestellte, die vor dem 31. Dezember 1948 geboren wurden, finden die neuen Regelungen über die Sozialversicherung keine Anwendung. Sie verbleiben im alten Sozialversicherungssystem, in dem alle Sozialversicherungsbeiträge an den staatlichen Sozialversicherungsträger *ZUS* gezahlt werden. Ihre Renten werden nach den Regelungen, die vor dem 1. Januar 1999 angewendet wurden, berechnet und gezahlt.

Tabelle 2. Vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Stand: 1. April 2006)

Versicherungskategorie	Beitragsatz	Beitragssplittung	
		Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rente	19.52% des Gehalts, davon: – 12.22% des Gehalts in Pfeiler I – 7.3% des Gehalts in Pfeiler II	9.76% des Gehalts, geteilt in: – Pfeiler I 9.76% des Gehalts – Pfeiler II kein Beitrag	9.76% des Gehalts, geteilt in: – Pfeiler I 2,46% des Gehalts – Pfeiler II 7,3 % des Gehalts
Arbeitsunfähigkeit	13% des Gehalts	6,5%	6,5%
Unfallversicherung	– Arbeitgeber, die bis zu neun Arbeitnehmer beschäftigen 1.80% des Gehalts – Arbeitgeber, die zehn und mehr Arbeitnehmer beschäftigen: Beitrag zwischen 0,9% und 3,6%, in Abhängigkeit vom Berufsrisiko in der gegebenen Branche	0,9% – 3,6%	—
Krankenversicherung	2,45% des Gehalts	—	2,45%
Zusatzbeiträge:			
Arbeitsfond	2,45% des Gehalts	2,45%	—
Fond für garantierte Arbeitnehmerleistungen	0,10% des Gehalts	0,10%	—

Seit dem Beitritt Polens in die Europäische Union am 1. Mai des Jahres 2004 in die Europäische Union wurden die Bestimmungen der EU-Verordnung 1408/71 direkt als Teil des polnischen Sozialversicherungsrechts angewandt. Diese Verordnung ersetzt nicht die Regelungen der nationalen Sozialversicherungsrechte, sondern harmonisiert die Systeme der sozialen Sicherheit im Europäischen Wirtschaftsraum, d. h. in den EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (die nicht Mitgliedsstaat der EWR ist, jedoch der Einfachheit wegen wird in diesem Dokument die Formulierung „EWR-Länder“ auch die Schweiz umfassen), und garantiert den Einwohnern der EWR-Länder, dass ein Umzug innerhalb des EWR keine Nachteile im Bereich ihrer sozialen Sicherheit nach sich

zieht. Daher wurden diese Festlegungen der Verordnung 1408/71 am 1. Mai 2004 für Einwohner der EWR-Länder anwendbar, die ihre Abgaben in Polen zahlen (Einführung dieser Regelungen in der Schweiz am 1. April 2006).

Auf Grundlage dieser Regelungen unterliegen Einwohner von EWR-Staaten (Polen und Ausländer) der Pflichtmitgliedschaft im System von nur einem Mitgliedsstaat gleichzeitig. Die Vorschriften legen zudem fest, dass das Sozialversicherungsrecht des Staates angewendet wird, in welchem die Arbeit ausgeführt wird. Das führt dazu, dass eine Person der Sozialversicherung in dem Land unterliegt, wo sie aktuell arbeitet und nicht in dem Staat, wo ihr Arbeitgeber seinen registrierten Sitz hat. Vereinfachend ausgedrückt, erfolgt die Zahlung der Sozialversicherung nach dem Prinzip „Zahle, wo du arbeitest“.

Die Verordnung 1408/71 führt diese generelle Regel mit einigen Ausnahmen ein. Eine dieser Ausnahmen wird in Artikel 14 Punkt 1a genannt und bezieht sich auf Personen, die von dem Unternehmen, dem sie normal angehören, in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates geschickt werden, um dort im Auftrag des Unternehmens Arbeit zu verrichten. Solche Personen unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes, wenn die Dauer der genannten Arbeiten 12 Monate nicht überschreitet (mit Verlängerungsmöglichkeiten um weitere 12 Monate) und wenn die Person nicht eine andere Person ablöst, für welche die Entsendungszeit abgelaufen ist. Diese Ausnahme tritt automatisch in Kraft, was bedeutet, dass die Sozialversicherungsbehörden des Heimatlandes verpflichtet sind, eine Zertifikat (Formular E101) auszustellen, dass die Zugehörigkeit zum System der sozialen Sicherheit im Heimatland bestätigt, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Die oben genannte Ausnahme und das Formular E101 kann anschließend für weitere 12 Monate verlängert werden (Formular E102), wobei die Sozialversicherungsträger des Heimatlandes ihre Zustimmung dazu geben müssen.

Im Falle längerer Entsendungen ist eine Ausnahme von bis zu 5 Jahren nur auf Grundlage einer Entscheidung möglich, die nur durch Zustimmung der Sozialversicherungsträger beider beteiligter Staaten getroffen werden kann. Insbesondere führt Artikel 17 der Verordnung 1408/71 für die Behörden der sozialen Sicherheit des Heimat- und des Gastlandes die Möglichkeit ein, übereinstimmend eine Ausnahme von der generellen Regel vereinbaren, die ein Verbleiben im Sozialversicherungssystem des Heimatlandes ermöglicht. Eine solche Ausnahmeregelung ist etwa möglich, wenn zum Beispiel das weitere Verbleiben im Sozialversicherungssystem des Landes der normalen Anstellung die beste Lösung für den Entsandten ist. In diesem Falle stellen die Behörden für soziale Sicherheit des Heimatlandes nach Abstimmung der Bedingungen für diese Ausnahme mit den Behörden für soziale Sicherheit des Gastlandes ein entsprechendes Formular E101 aus.

Wenn nach Ablauf der zwischen den Behörden festgelegten Frist eine Person weiterhin im Gastland tätig ist, dann muss diese Person in das Sozialversicherungssystem des Gastlandes überwiesen werden. Es ist festzuhalten, dass wenn eine Person während ihres Berufslebens Arbeiten in verschiedenen EU-Staaten ausübt, nach Eintritt in den Ruhestand eine Rente von den Sozialversicherungsträgern aller EU-Staaten erhält, in welchen die Arbeiten ausgeführt wurden. Allerdings erfolgt die Zahlung lediglich anteilig.

Auf Grundlage der oben genannten Festlegungen muss ein Entsandter, für welchen ein Formular E101 von den Sozialversicherungsträgern des Heimatlandes ausgestellt wurde, automatisch von der Zahlung von Beiträgen für die Sozialversicherung im Gastland ausgenommen werden.

Wenn eine Person Arbeiten in verschiedenen EWR-Staaten während der Zeit der Entsendung ausübt, muss diese Person im Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates versichert werden, wenn sie ihre Arbeitsaktivitäten teilweise auf dem Territorium dieses Landes ausübt oder sie von verschiedenen Organisationen oder verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt wird, die ihren registrierten Sitz oder ihre Geschäftssitz auf dem Gebiet verschiedener Mitgliedsstaaten haben (auf Grundlage von Artikel 14, Punkt 2a).

Die oben genannten Regelungen treffen nicht auf Personen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu, die ihre Arbeit in Polen verrichten bzw. in Polen ihren Geschäften nachgehen. Für solche Personen gelten entsprechend die normalen Regeln des polnischen Sozialversicherungssystems für die Existenz eines formalen Vertrages, der bestimmt, ob eine Person vom polnischen Sozialversicherungssystem erfasst wird oder nicht. Im Falle einer polnischen Quelle der Arbeitsvergütung (z. B. ein Arbeitsvertrag mit einem polnischen Arbeitgeber) werden generell Beiträge zur Sozialversicherung sowohl vom Arbeitgeber, wie auch vom Arbeitnehmer fällig. Wenn die Quelle der Zahlung des Arbeitsentgelts jedoch außerhalb von Polen liegt (z. B. Arbeitsvertrag mit einem nicht-polnischen Arbeitgeber), besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Sozialbeiträgen in Polen.

2. Wirtschaftliche Tätigkeit – grundlegende Vorschriften

2.1. Vorschriften über Rechnungswesen und Finanzen

2.1.1. Vorschriften zum Rechnungswesen

Nach den kürzlich verabschiedeten Ergänzungen und Auslegungen unterscheiden sich die Standards des polnischen Rechnungswesens nicht wesentlich von den internationalen Regelungen. Außerdem finden in Fällen, in denen keine nationalen Standards für das Rechnungswesen existieren, die entsprechenden internationalen Standards (*IFRS*) Anwendung.

Ab dem 1. Januar 2005 sind alle Gesellschaften, die an der Warschauer Wertpapierenbörse notiert sind, verpflichtet, ihre Finanzberichte in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (*International Financial Reporting Standards, IFRS*) zu erstellen. Zudem können Niederlassungen von Unternehmen, die auf irgendeinem regulierten Markt in der Europäischen Union notiert sind, selbst entscheiden, ob sie ihre Finanzberichte nach IFRS-Standard, wie in der EU eingeführt, oder nach den lokalen Regeln des Rechnungswesens erstellen wollen.

Das Rechnungswesen kann durch das Unternehmen selbst (in der Rechnungswesenabteilung der Gesellschaft) oder durch einen anderen autorisierten Rechtsträger ausgeführt werden, der externe Dienstleistungen anbietet. Das Finanzamt muss im letztgenannten Fall schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Sämtliche Dokumentationen des Rechnungswesens, Aufzeichnungen und Berichte sind auf polnisch zu erstellen und müssen in polnischer Währung (Zloty, PLN) ausgestellt sein. Nur Quelldokumente müssen nicht ins polnische übersetzt werden. Auf Anforderung der Finanzbehörden oder eines Jahresabschlussprüfers muss jedoch eine glaubwürdige Übersetzung des betreffenden, in einer Fremdsprache verfassten Belegs erstellt werden. Alle Quelldokumente, Aufzeichnungen und Berichte, welche die letzten fünf Jahre der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (einschließlich Steuererstattungen) betreffen, müssen vom Unternehmen aufbewahrt werden. Die geprüften Jahresberichte müssen dauerhaft aufbewahrt werden.

Unternehmen müssen die im Rechnungslegungsgesetz genannten Grundsätze anwenden, um eine wahrheitsgetreue und verlässliche Darstellung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie ihrer finanziellen Ergebnisse zu gewährleisten. Geschäftsvorfälle (einschließlich geschäftlicher Übertragungen) müssen in den Rechnungsbüchern Eingang finden und in den Finanzberichten entsprechend ihrer geschäftlichen Natur dargestellt

werden. Ein Unternehmen kann gewisse Vereinfachungen bei der Anwendung der betreffenden Regeln vornehmen, wenn diese die Erreichung der oben genannten Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der im Rechnungswesen geltenden Standards verantwortlich.

Das Umsatzjahr (das dem Steuerjahr entsprechen muss) erstreckt sich über zwölf aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist das zuständige Finanzamt hierüber in Kenntnis zu setzen.

Aufzeichnungen des Rechnungswesens, Finanzberichte und Belege des Rechnungswesens müssen über die in Teil 8 des Gesetzes über das Rechnungswesen genannten Zeiträume aufbewahrt werden (grundsätzlich 5 Jahre).

2.1.2. Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss setzt sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, zusätzlichen Angaben (einschließlich einer Einführung zum Jahresabschluss) sowie ergänzenden Informationen und Erläuterungen zusammen. Unternehmen, die in dem betreffenden Jahr vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden müssen, haben auch einen Cashflow-Bericht und einen Bericht über Veränderungen im Eigenkapital des Unternehmens zu erstellen.

Zusammen mit den jährlichen Finanzberichten hat die Unternehmensleitung einen Bericht über die Aktivitäten des Unternehmens vorzubereiten, der insbesondere Angaben über alle wesentlichen Ereignisse, die sich in den Aktivitäten des Unternehmens niederschlagen, die erwartete Entwicklung des Unternehmens und größere Errungenschaften im Bereich von Forschung und Entwicklung sowie über die aktuelle finanzielle Lage und die finanziellen Erwartungen enthält.

2.1.3. Wirtschaftsprüfungen

Die jährlichen, konsolidierten Jahresabschlüsse von Kapitalgruppen und die Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften, Banken, Versicherungsunternehmen sowie Investment- und Pensionsfonds müssen von Wirtschaftsprüfern geprüft werden.

Andere Unternehmen müssen nur dann von Wirtschaftsprüfern geprüft werden, wenn im vorangegangenen Finanzjahr zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllt wurden:

- die durchschnittliche Anzahl von Beschäftigten im betreffenden Jahr betrug – auf Vollzeitstellen hochgerechnet – mindestens 50 Personen,
- die Nettoerlöse des betreffenden Geschäftsjahres aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen sowie aus Finanztransaktionen belaufen sich auf den Gegenwert von 5 000 000 Euro,

- die Summe der Aktiva der Bilanz belief sich zum Ende des Geschäftsjahres auf umgerechnet mindestens 2 500 000 Euro.

Der Berechnung ist der von der Nationalbank Polens am letzten Tag des Finanzjahres angegebene Wechselkurs EUR / Zloty zugrunde zu legen.

Wirtschaftsprüfungen müssen durch unabhängige Unternehmen durchgeführt werden, die über eine Genehmigung zur Durchführung solcher Prüfungen verfügen, bevor die Jahresabschlüsse durch die Gesellschafterversammlung / Aktionärsversammlung festgestellt werden.

Alle Unternehmen, die zur Erstellung von jährlichen Wirtschaftsprüfungsberichten verpflichtet sind, müssen im Polnischen Amtsblatt B (*Monitor Polski B*) ihre Bilanz, ihre Gewinn- und Verlustrechnung, eine Erklärung über Veränderungen im Aktienkapital und den Cashflow-Bericht sowie die Einführung zum Finanzbericht zusammen mit dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers, der Erklärung über die durch die Aktionärshauptversammlung gewährte Entlastung und der Entscheidung über die Gewinnverteilung veröffentlichen.

Der Geschäftsführer hat alle genannten Unterlagen dem zuständigen Gerichtsregister zur Veröffentlichung innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem die jährlichen Finanzberichte gebilligt wurden, auszuhändigen.

2.2. Steuern

2.2.1. Steuern in Polen

Das Steuersystem in der Republik Polen ist einheitlich. Nur bei den lokalen Steuern kommt es zu geringfügigen Unterschieden. Im Allgemeinen zahlen ausländische Gesellschaften und Personen dieselben Steuern wie polnische juristische oder natürliche Personen. Ausnahmen dieser Regel betreffen Geschäftsfälle, bei denen die Besteuerung durch internationale, von Polen unterzeichnete Abkommen geregelt wird (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die wichtigsten Steuerarten in Polen sind:

- die Körperschaftssteuer (CIT),
- die Einkommenssteuer (PIT),
- die Mehrwertsteuer (VAT),
- die Verbrauchersteuer (Akzisesteuer) und
- die Stempelgebühr / Steuer auf zivilrechtliche Handlungen.

Alle Gesellschaften, die eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, erhalten eine steuerliche Identifikationsnummer (*NIP*), nachdem sie sich beim zuständigen Finanzamt registriert lassen. Steuerpflichtige sind gesetzlich verpflichtet, Bücher zu führen und ihre Steuer selbst zu berechnen.

2.2.2. Steuersystem und Steuerrecht

Alle Steuern werden in Polen durch die Regierung in den Steuergesetzen festgelegt, aus denen sich die Regeln der Erhebung der Steuern, die Steuersätze, die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Steuerpflichtigen ergeben. Der Finanzminister kann ermächtigt werden, Verordnungen zu erlassen. Die ganze Steuergesetzgebung wird in staatlichen Publikationen veröffentlicht – im Polnischen Gesetzblatt (*Dziennik Ustaw*) und im Polnischen Amtsblatt (*Monitor Polski*).

Die Steuerordnung enthält die allgemeinen steuerlichen Regelungen und legt fest:

- den Aufbau der Steuerverwaltung,
- allgemeine Regeln der Besteuerung, z. B. Zahlungsfristen und Steuerrückstände,
- Steuerverbindlichkeiten Dritter,
- die steuerliche Information,
- das Steuerverfahren,
- den Vertraulichkeitsgrundsatz.

Steuern werden in Polen verwaltet durch:

- Die Finanzämter – Behörden, welche die Erhebung der Steuern in ihrem Gebiet beaufsichtigen. Sie erlassen zudem Verwaltungsakte in Steuersachen. Darüber hinaus gibt es Behörden für die Finanzkontrolle, welche die Finanzberichte in Hinblick auf Besteuerung und Verfahren überprüfen;
- Die Finanzkammern – welche die Finanzämter beaufsichtigen und ermächtigt sind, Verwaltungsakte von Finanzämtern und Behörden der Finanzkontrolle zu überprüfen;
- Der Finanzminister – der für die polnische Finanzpolitik verantwortlich ist und das gesamte Steuersystem beaufsichtigt.

Steuerpflichtige können bei der Finanzkammer gegen Bescheide des örtlichen Finanzamts oder der Behörde für die Finanzkontrolle Einspruch einlegen. Ein Einspruch gegen einen Bescheid der Finanzkammer ist unmittelbar an das Verwaltungsgericht der Wojewodschaft zu richten. Seit dem 1. Januar 2004 sind Steuerpflichtige auch berechtigt, beim Obersten Verwaltungsgericht eine Überprüfung von Urteilen der Verwaltungsgerichte der Wojewodschaft zu beantragen.

Am 1. Januar 2005 wurden neue Rechtsvorschriften eingeführt, die dem Steuerzahler die Möglichkeit der Beantragung bindender Auslegungen der Steuergesetze geben. Solche Auslegungen helfen dabei, möglichen negativen Konsequenzen vorzubeugen. Im einzelnen bedeutet dies, dass ein Steuerpflichtiger, der gemäß der Auslegung des Finanzamtes seiner Steuerpflicht nachgekommen ist, nicht zur steuerlichen Verantwortung für falsche Zahlungen gezogen werden kann, selbst dann nicht, wenn die Steuerbehörden später eine

andere Ansicht vertreten, als in der Auslegung dargelegt wurde. Die neue Rechtslage sieht vor, dass die Behörden an eine Festlegung auch dann gebunden sind, wenn sich letztlich herausstellt, dass sie unzutreffend ist.

2.2.3. Körperschaftssteuer (CIT)

Unternehmen und organisatorische Einheiten (mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts) unterliegen der Körperschaftsteuer. Steuerpflichtige, die in Polen entweder über einen registrierten Sitz oder ihre Geschäftsführung verfügen, unterliegen der Körperschaftsteuer mit ihrem Welteinkommen. Wenn ein Körperschaftsteuerpflichtiger in Polen weder über einen registrierten Sitz verfügt noch sich seine Geschäftsführung in Polen befindet, wird die Steuer nur auf das in Polen erzielte Einkommen erhoben, falls nicht Doppelbesteuerungsabkommen etwas anderes festlegen. Nach Erfüllung verschiedener Voraussetzungen können Gesellschaften eine „steuerliche Kapitalgruppe“ gründen – eine Gruppe von Gesellschaften, die als ein Körperschaftsteuerpflichtiger behandelt werden (das Konzept der steuerlichen Finanzgruppe wird detaillierter in *Kapitel 2.2.3.5.* dieser Abhandlung erörtert).

2.2.3.1. Steuerpflichtige Einkünfte und Steuersätze

Steuerpflichtige Einkünfte sind der Gesamtbetrag sämtlicher während des Steuerjahres verdienter Einkünfte – sowohl finanzieller wie auch operativer (mit Ausnahmen), verringert um die abzugsfähigen Kosten. Die um die zusätzlichen Sonderausgaben (z. B. abzugsfähige Spenden) verringerten Einkünfte bilden die Basis für die Berechnung der Steuer. Abzugsfähige Kosten sind im Allgemeinen solche Kosten, die mit der Absicht getragen werden, steuerpflichtige Einnahmen zu erzeugen. Einzelne Ausgaben sind allerdings nicht abzugsfähig (z. B. bestimmte Werbe- und Repräsentationskosten, bestimmte Geldstrafen oder Zinszahlungen).

Sachanlagen unterliegen der Abschreibung. Wenn ihre Anschaffungskosten geringer als 3 500 PLN sind, können sie entweder in dem Monat ihres Erwerbs oder im folgenden Monat im Ganzen abgeschrieben werden. Bestimmte Anlagen, wie Grundstücke oder Kunstwerke, können nicht abgeschrieben werden.

Einkommen (Besteuerungsgrundlage), die in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften berechnet wurden, unterliegen der Körperschaftsteuer, die mit einem Satz von 19% zu den niedrigsten in Europa gehört.

Einkünfte / abzugsfähige Kosten, die durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts erzielt werden, sind den Einkünften / abzugsfähigen Kosten des Gesellschafters im Verhältnis seiner

Beteiligung an der Gesellschaft hinzuzurechnen. Diese Einkünfte werden also tatsächlich auf der Ebene der einzelnen Gesellschafter besteuert.

Eine Steuervergünstigung für Investitionen in neue Technologien wurde zu Beginn des Jahres 2006 neu eingeführt. Sie ermöglicht bei Investitionen in neue Technologien die Verringerung der Steuergrundlage um 50% (Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittelständische Unternehmen) bzw. um 30% (andere Unternehmen) der getragenen Ausgaben. Der Steuerzahler kann weiterhin den Wert der Technologie bis zu seiner vollen Höhe abschreiben. Zusätzlich wurde die Abschreibungszeit für die vollständigen Entwicklungskosten auf 12 Monate reduziert.

Steuerjahr ist in der Regel das Kalenderjahr. Steuerpflichtige können aber auch ein anderes Steuerjahr wählen, das sich aus zwölf aufeinander folgenden Monaten zusammensetzt.

2.2.3.2. Besteuerung von Dividenden

Einkünfte (Einkommen) aus der Gewinnverteilung einer Kapitalgesellschaft mit registriertem Sitz in Polen, einschließlich Dividendeneinkünfte (sowie Einkünfte aus der Einziehung von Anteilen, Liquidationserlöse, Gewinne / Rücklagen, die ins Stammkapital umgewandelt werden usw.) werden mit einem Steuersatz von 19% besteuert. Diese Steuer wird einbehalten und durch die Gesellschaft bei Auszahlung der Dividenden an das Finanzamt überwiesen. Eine Ausnahme von der einbehaltenen Steuer auf Einkünfte (Einkommen) aus Dividenden einer Kapitalgesellschaft, die durch europäische Kapitalgesellschaften erzielt wurde, ist seit dem 1. Mai 2004 anwendbar. Um diese Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, muss die die Dividende empfangende Kapitalgesellschaft kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- sie hat weder Sitz noch Geschäftsleitung in Polen,
- sie unterliegt in einem Mitgliedstaat der EU der Körperschaftsteuer mit ihrem Welteinkommen,
- die Gewinne werden aus der Beteiligung am Gewinn einer Gesellschaft erzielt, an deren Kapital die diesen Gewinn erzielende Gesellschaft unmittelbar und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 2 Jahren wenigstens 10%³ der Anteile besitzt,
- die die Dividenden auszahlende polnische Gesellschaft verfügt über eine Ansässigkeitsbescheinigung für Steuerzwecke des Berechtigten.

³ Die Novellierung des Körperschaftsteuergesetzes vom 18. November 2004 sieht vor, dass die 10% Schwelle bezüglich des Anteilsbesitzes einer am 1. Januar 2009 endenden Übergangsperiode unterliegt, während welcher die Mindestbeteiligung gemindert wird. Die Minderung erfolgt in folgenden Zeiträumen:
– vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 liegt die Schwelle bezüglich des Anteilsbesitzes an der polnischen Gesellschaft bei 20%,
– vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 liegt die Schwelle bezüglich des Anteilsbesitzes an der polnischen Gesellschaft bei 15%,
– ab dem 1. Januar 2009 liegt die Schwelle bezüglich des Anteilsbesitzes an der polnischen Gesellschaft bei 10%.

Zusätzlich ist die Ausnahme für den Dividendenempfänger auch dann anwendbar, wenn das Erfordernis des Besitzes von Anteilen an einer polnischen Gesellschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren zum Zeitraum der Ausschüttung der Dividenden nicht erfüllt ist. Wenn die Anteile jedoch übertragen werden, bevor die Zweijahresfrist abläuft, erlischt die Ausnahmegenehmigung und die Gesellschaft, welche die Dividenden ausschüttet, ist verpflichtet, die einbehaltene Steuer entsprechend dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zusammen mit Strafzinsen zu zahlen.

Diese Regelungen können nur auf Unternehmen aus EU-Mitgliedsländern und seit dem 1. Juli 2005 auch auf Firmen, die in der Schweiz registriert sind (ein Verzeichnis der qualifizierten Firmen wird als Anhang zum Körperschaftsteuergesetz geführt), angewendet werden.

Der Steuersatz der einbehaltenen Steuer auf Dividenden, die an ausländische Rechtsträger ausgeschüttet werden, kann nach einem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden. Um die durch die Anwendung des Abkommens niedrigeren Steuersätze in Anspruch nehmen zu können, sollte der ausländische Empfänger der Einkünfte das ausschüttende polnische Unternehmen mit einem Nachweis über seine Steuerpflicht ausstatten, die von den Finanzbehörden seines Heimatlands ausgestellt wurde.

Wenn eine Dividende an eine juristische Person gezahlt wird, die ein in Polen registrierter Steuerpflichtiger ist, kann die einbehaltene Steuer auf die zu zahlende Körperschaftsteuer angerechnet werden. Wenn das Steuerguthaben im betreffenden Steuerjahr nicht verwendet werden kann, kann es auf die kommenden Jahre übertragen werden.

Dividenden, die polnische Steuerpflichtige von ausländischen Gesellschaften erhalten, werden mit den anderen steuerpflichtigen Einnahmen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, zusammengerechnet, und einem Steuersatz von 19% unterworfen. Eine im Ausland einbehaltene und abgeführte Steuer kann jedoch auf die zu entrichtende Körperschaftsteuer in Polen angerechnet werden (wenngleich die Anrechnung insgesamt nicht die Körperschaftsteuer übersteigen darf, die auf die Einnahmen aus Dividenden entfällt).

Außerdem kann eine Steuer auf Dividenden, die eine polnische Gesellschaft von einem Unternehmen erhält, das in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, mit dem Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, auf die zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet werden, wenn: (1) die polnische Gesellschaft über wenigstens 75% der Anteile des Dividendenzahlers verfügt und (2) die polnische Gesellschaft sich mindestens seit zwei Jahren vor der Ausschüttung der Dividende im Besitz dieser Anteile befindet.

Eine Steuer auf Dividenden, die an eine polnische Gesellschaft von einem Unternehmen aus einem EU-Staat ausgeschüttet werden, kann auf die zu entrichtenden Körperschaftsteuer angerechnet werden, wenn: (1) die polnische Gesellschaft über wenigstens 10% der Anteile

des Dividendenzahlers verfügt und (2) die polnische Gesellschaft sich mindestens seit zwei Jahren vor der Ausschüttung der Dividende im Besitz dieser Anteile befindet. Dabei unterliegt die zehnprozentige Schwelle bezüglich des Anteilsbesitzes derselben Übergangsperiode wie oben stehend im Falle der an eine EU-Gesellschaft gezahlten Dividenden angegeben.

2.2.3.3. Besteuerung von Zinsen, Lizenzgebühren und immateriellen Dienstleistungen

Der allgemeine Grundsatz lautet, dass Zinsen für die Zwecke der Körperschaftsteuer auf Geldbasis berücksichtigt werden (sowohl als Einkünfte als auch als abzugsfähige Kosten), d. h. Zinsen sind abzugsfähige Kosten für den Schuldner und steuerpflichtige Einnahmen für den Gläubiger, wenn sie gezahlt oder getilgt werden.

Zinsen, die an einen Rechtsträger ohne Wohnsitz oder registrierten Sitz in Polen gezahlt werden, unterliegen der Quellensteuer mit einem Satz von 20%, wenn nicht ein einschlägiges Doppelbesteuerungsabkommen einen reduzierten Steuersatz festlegt.

Ähnlich findet diese Steuer in Höhe von 20% auch Anwendung auf Lizenzgebühren und bestimmte immaterielle Dienstleistungen (wie Beratung, Buchführung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Management und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personalberatung, Gewährleistungen und andere Dienstleistungen ähnlicher Art), wenn nicht ein anzuwendendes Doppelbesteuerungsabkommen anderes bestimmt. Im Allgemeinen gelten Zahlungen für immaterielle Dienstleistungen unter Doppelbesteuerungsabkommen als Geschäftsgewinn und unterliegen nicht der einzuziehenden Steuer im Entstehungsstaat.

Die Novellierung des Gesetzes über die Körperschaftssteuer vom 18. November des Jahres 2004 sieht vor, dass die Steuersätze, die auf die Zinsen und Lizenzgebühren angewendet werden, einer allmählichen Reduzierung gemäß folgendem Zeitplan unterliegen:

- vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2009 beträgt der anwendbare Steuersatz 10%,
- vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2013 beträgt der anwendbare Steuersatz 5%,
- ab dem 1. Juli 2013 gilt eine Steuerbefreiung.

Grundsätzlich muss der Empfänger von Zins- und Lizenzzahlungen die folgenden Bedingungen erfüllen, um die oben genannte Reduzierung der Steuersätze in Anspruch nehmen zu können:

- Die Zins- bzw. Lizenzzahlungen werden von einem Steuerzahler, der seinen registrierten Sitz bzw. Geschäftsleitung in Polen hat, oder (unter gewissen Bedingungen) von einer polnischen Betriebsstätte eines Unternehmens, das der unbeschränkten Steuerpflicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unterliegt, ausgeführt.
- Die Zins- bzw. Lizenzzahlungen werden zugunsten eines Unternehmens, das der unbeschränkten Steuerpflicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unterliegt, oder (unter

gewissen Bedingungen) zugunsten einer Betriebsstätte eines solchen Unternehmens in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgeführt.

- Der Begünstigte der Zins- bzw. Lizenzzahlungen ist ein Unternehmen, das der unbeschränkten Steuerpflicht (mit seinem Welteinkommen) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat unterliegt.
- Der Begünstigte der Zins- bzw. Lizenzzahlungen verfügt direkt über mindestens 25% der Anteile des Zinszahlers und diese Anteile wurden oder werden ununterbrochen für mindestens 2 Jahre gehalten.
- Diese Vergünstigung ist auch dann anwendbar, wenn der Begünstigte der Zinsen bzw. der Lizenzgebühren ein Schwesterunternehmen der polnischen Gesellschaft ist, welche die Zinsen (die Lizenzgebühren) zahlt und darüber hinaus eine Muttergesellschaft existiert, die über mindestens 2 Jahre 25% der Anteile beider Schwesterfirmen hält.

Falls die Voraussetzung des Besitzes der Anteile seit mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Zahlung der Zinsen (Lizenzgebühren) nicht erfüllt ist, kann der Vorteil der Reduzierung (die Ausnahmeregelung) dennoch in Anspruch genommen werden. Wenn allerdings die Anteile vor Ablauf der Zweijahresfrist veräußert werden, erlischt die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung und die Gesellschaft, die die Zinsen (Lizenzgebühren) zahlt, ist verpflichtet, die einbehaltene Steuer gemäß dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen zu zahlen einschließlich (falls anwendbar) entsprechender Strafzinsen.

Diese Regelungen können nur auf Unternehmen aus EU-Mitgliedsländern und seit dem 1. Juli 2005 auch auf Firmen, die in der Schweiz registriert sind, angewendet werden. Ein Verzeichnis der qualifizierten Firmen bildet einen Anhang zum Körperschaftsteuergesetz.

Das Unternehmen, das die Zinsen oder Lizenzgebühren zahlt, behält die Steuer ein und entrichtet sie. Um die oben beschriebene Steuerreduzierung anwenden oder um auf den Einbehalt der Steuer verzichten zu können, ist eine Bestätigung über den Wohnsitz Firmen-sitz gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich.

2.2.3.4. Übertragung von Verlusten

Die Bestimmungen des Körperschaftsteuerrechts erlauben es dem Steuerpflichtigen, Verluste in spätere Jahre zu übertragen. Es ist ausgeschlossen, Verluste in die Vergangenheit zu übertragen und sie dem in früheren Jahren erzielten Einkommen gegen zu rechnen. Verluste können vom Einkommen abgezogen werden, dass in den folgenden fünf Steuerjahren entsteht. Der Gesamtbetrag des Verlusts in einem einzelnen Steuerjahr darf nicht höher als 50% des Jahresverlusts sein.

Das Recht auf Verlustvortrag ist immer an das Unternehmen gekoppelt, das die Verluste erlitten hat, und nicht an das spezifische Vermögen des Unternehmens. Das bedeutet, dass

steuerliche Verluste nicht mit dem Vermögen oder Geschäft übertragbar sind; das heißt, wenn die Gesamtheit der betrieblichen Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen auf ein anderes Unternehmen übertragen wird, geht der Verlust unter. Außerdem können die steuerlichen Verluste von Unternehmen im Falle einer Verschmelzung nur im übernehmenden Unternehmen noch genutzt werden, während Steuerverluste übernommener Unternehmen verfallen. Auch wenn der Zusammenschluss zur Gründung einer neuen Gesellschaft führt, können die steuerlichen Verluste der verschmolzenen Gesellschaften nicht mehr genutzt werden.

2.2.3.5. Regelungen für Unternehmensgruppen

Das Körperschaftsteuergesetz erlaubt die Schaffung steuerlicher Kapitalgruppen. Dabei werden die Gesellschaften in einer Kapitalgruppe wie ein einziger Körperschaftsteuerpflichtiger behandelt.

Die grundlegenden Voraussetzungen zum Erhalt des Status einer steuerlichen Kapitalgruppe sind folgende:

- Die Kapitalgruppe kann nur durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder durch Aktiengesellschaften mit Sitz in Polen gegründet werden.
- Das durchschnittliche Stammkapital jeder Mitgliedsgesellschaft muss sich auf mindestens 1 000 000 PLN belaufen.
- Die Holdinggesellschaft muss im Besitz von wenigstens 95% der Anteile der übrigen Gruppenmitglieder sein.
- Tochtergesellschaften dürfen nicht Gesellschafter der Holding oder anderer Tochtergesellschaften sein.
- Keines der Gruppenmitglieder darf Steuerrückstände aufweisen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Rückstände aufweisende Gruppenmitglied die Steuern zusammen mit den dann fälligen Strafzinsen innerhalb von 14 Tagen nach Korrektur der Steuererklärung bzw. nach dem Erhalt des betreffenden Steuerbescheids entrichtet.
- Die Holding und die Tochtergesellschaften sind übereingekommen, eine Kapitalgruppe für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren durch notariellen Vertrag zu gründen. Die Vereinbarung ist auch dem Finanzamt gegenüber zu erklären, das einen Entscheid erlässt und die Kapitalgruppe registriert, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

Nach Schaffung der Kapitalgruppe müssen die Gesellschaften, die sich zu dieser Gruppe zusammengeschlossen haben, zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine der zu der Gruppe gehörenden Gesellschaften darf einzelne Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen (mit Ausnahme von Mehrwertsteuerbefreiungen),
- der jährliche Rentabilitätsgrad der Gruppe darf nicht niedriger sein als 3%,
- Gesellschaften der Gruppe dürfen keine Beziehungen mit Unternehmen außerhalb der Gruppe aufrechterhalten, die zu einer Verletzung der Transferpreisbeschränkungen führen.

Eine bei den zuständigen Steuerbehörden registrierte steuerliche Kapitalgruppe wird für die Zwecke der Körperschaftsteuer als selbständige Einheit behandelt, was insbesondere folgende Vorteile nach sich zieht:

- die etwaigen Verluste einiger der Gruppenmitglieder mindern das steuerpflichtige Einkommen anderer Gruppenmitglieder,
- die Regelungen über Transferpreise finden keine Anwendung auf Transaktionen zwischen den Gesellschaften der Gruppe,
- Spenden zwischen Gesellschaften der Gruppe gelten als abzugsfähige Ausgaben für den Spender,
- es kommt zu einer Vereinfachung der Steuerformalitäten, da nur eine Gesellschaft in der Gruppe eine Steuererklärung abgibt,
- Dividenden, die an die Holding gezahlt werden, sind von der einbehaltenen Steuer befreit.

2.2.3.6. Kapitalausstattung mit geringem Eigenanteil

Das polnische Körperschaftsteuergesetz enthält Vorschriften zur Kapitalausstattung mit geringem Eigenanteil, die das Verhältnis zwischen Schulden und Anteilen auf 3:1 begrenzen. Zinszahlungen auf Darlehen, die dieses Verhältnis übersteigen, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Diese Vorschriften finden Anwendung, wenn Darlehen einer Gesellschaft durch folgende Einheiten gewährt werden:

- a) einen Gesellschafter, der über mindestens 25% der Stimmrechte verfügt,
- b) Gesellschafter, die zusammen über mindestens 25% der Stimmrechte verfügen,
- c) ein anderes Unternehmen, wenn der gleiche Gesellschafter über mindestens 25% der Stimmrechte an beiden Gesellschaften verfügt.

Der Begriff „Darlehen“ erstreckt sich auch auf Sicherheiten, Einlagen und irreguläre Einlagen. Seit dem 1. Januar 2005 umfassen die Beschränkungen über die Kapitalausstattung mit geringem Eigenanteil auch Darlehen, die durch Steuerzahler im Sinne des polnischen Steuerrechts für Zwecke der Körperschaftsteuer gewährt werden.

2.2.3.7. Verrechnungspreise (Dokumentation von Transaktionen mit verbundenen Parteien)

Die polnischen Vorschriften über die Verrechnungspreise beruhen grundsätzlich auf den Richtlinien der OECD zu den Verrechnungspreisen. Diese Richtlinien basieren auf dem Prinzip des „Fremdvergleichs“ von Verrechnungspreisen. Wenn verbundene Parteien (z. B. solche mit einem gemeinsamen Gesellschafter) Verträge zu Bedingungen abschließen, die von den Marktbedingungen abweichen und das polnische Unternehmen dementsprechend

ein niedriges steuerpflichtiges Einkommen aufzeigt, als es sich ohne diese Verträge ergeben würde, wird das steuerpflichtige Einkommen dieses Unternehmens nach dem Grundsatz der Verrechnungspreise angepasst.

Darüber hinaus sind solche Aufwendungen für steuerliche Zwecke nicht abzugsfähig, wenn immaterielle Güter oder Dienstleistungen Gegenstand eines solchen Vertrags sind und die aus diesem Vertrag vernünftigerweise zu erwartenden Vorteile offensichtlich niedriger liegen, als die entstehenden Aufwendungen.

Steuerliche Information

Steuerpflichtige, die Verträge mit ausländischen verbundenen Parteien abschließen, unterliegen gewissen Mitteilungspflichten. Diese Festlegungen bestehen zusätzlich zu den Regeln über die Verrechnungspreise und finden Anwendung auf alle Verträge zwischen polnischen Unternehmen sowie auf Verträge zwischen polnischen und ausländischen Rechtspersonen.

Diese Bestimmungen sehen folgendermaßen aus:

- Wenn ein Steuerpflichtiger und eine verbundene ausländische Partei miteinander Umsätze mit einem Volumen von mehr als 300 000 EUR im gegebenen Steuerjahr verzeichnen, müssen die Finanzbehörden innerhalb von drei Monaten ab Jahresende von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt werden.
- Wenn das ausländische Unternehmen ebenfalls über eine Vertretung oder eine Betriebsstätte in Polen verfügt, müssen die Finanzbehörden informiert werden, wenn der Wert der Verträge 5 000 EUR übersteigt.

Dokumentation von Transaktionen mit verbundenen Parteien

Seit dem 1. Januar 2001 gilt ein Gesetz über die Dokumentation von Verträgen mit verbundenen Parteien sowie mit Unternehmen, deren registrierter Sitz sich in Steueroasen befindet. Nach diesem Gesetz besteht die Pflicht, eine Transaktion (oder Transaktionen), die zwischen verbundenen Parteien abgeschlossen wird, zu dokumentieren, wenn der Gesamtbetrag oder der geschuldete (und tatsächlich gezahlte) Betrag im Steuerjahr höher liegt als:

1. 100 000 EUR – wenn der Vertragswert 20% des Stammkapitals, wie es nach den Vorschriften über die Kapitalisierung mit geringem Eigenanteil definiert ist, nicht übersteigt,
2. 30 000 EUR – im Hinblick auf Dienstleistungen, den Verkauf oder die Nutzung immaterieller Güter, oder
3. 50 000 EUR – in allen anderen Fällen.

Die Pflicht, eine Dokumentation zu erstellen, betrifft auch Verträge, die mit Unternehmen geschlossen werden, die über einen registrierten Sitz in einer Steueroase verfügen, wenn der Gesamtbetrag, der sich aus dem Vertrag ergibt oder der geschuldete (und tatsächlich gezahlte) Betrag im Steuerjahr höher als 20 000 EUR ist.

Steuerpflichtige müssen die Dokumentation innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch die Finanzbehörden vorlegen. Wenn diese Behörden feststellen, dass der Gewinn des Steuerpflichtigen höher liegt (oder der Verlust niedriger) als der durch den Steuerpflichtigen angegebene Betrag, und der Steuerpflichtige den Behörden die angeforderte Dokumentation nicht vorlegt, kann die Differenz zwischen dem vom Steuerpflichtigen erklärten Gewinn und dem durch die Finanzbehörden festgelegten Gewinn mit einem Steuersatz von 50% besteuert werden.

Advance pricing agreements (APA – Vorabverständigungsverfahren)

Die mit dem APA-Verfahren verbundenen Festlegungen traten am 1. Januar 2006 in Kraft. Das APA-Verfahren erlaubt dem Steuerpflichtigen, im Voraus die Richtigkeit der Methode zur Festlegung der Preise bei Transaktionen mit verbundenen in- oder ausländischen Parteien zu überprüfen und die Einwilligung der Steuerbehörden zu dieser Preisbestimmung zu erhalten. Das polnische Recht sieht drei Arten des APA-Verfahrens vor:

- unilaterale,
- bilaterale,
- multilaterale Vereinbarungen.

Vor Einreichung des Antrags auf Vorabverständigung kann ein inländisches Wirtschaftssubjekt, das am Abschluss eines APA-Verfahrens interessiert ist, den Finanzminister zur Klärung von Zweifeln in diesem individuellen Falle bitten, insbesondere im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Aufnahme eines Vorabverständigungsverfahrens, den Umfang der zu übermittelnden Informationen sowie die Prozedur und das voraussichtliche Abschlussdatum einer solchen Vereinbarung für eine einzelne Transaktion. Der Antrag muss von dem polnischen Subjekt eingebracht werden. Die Bearbeitungsgebühr muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Eingang des Antrags bezahlt werden. Bei Zweifeln in Bezug auf die vom Steuerzahler gewählte Methode der Preisfestlegung bei der Transaktion bzw. bei Zweifeln in Bezug auf den Inhalt der dem Antrag beigefügten Dokumente kann der Finanzminister eine Erläuterung oder die Übergabe zusätzlicher Dokumente fordern. Das Ergebnis des Verfahrens ist eine Entscheidung mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren. Die Gültigkeit der Entscheidung kann auf Antrag des Steuerzahlers verlängert werden. Die verlängerte Gültigkeitsdauer der Entscheidung darf weitere drei Jahre nicht überschreiten.

Das Verfahren muss folgendermaßen abgeschlossen werden: (1) bei einseitigen Vereinbarungen – nicht später als 6 Monate nach seiner Aufnahme, (2) bei zweiseitigen Vereinbarungen – nicht später als ein Jahr nach seiner Aufnahme, sowie (3) im Falle mehrseitiger Vereinbarungen — nicht später als 18 Monate nach seiner Aufnahme. Die Antragsgebühr beträgt 1% des Wertes der Transaktion bei einem Grenzwert von 1 250 EUR – 50 000 EUR (abhängig vom Typ der Vereinbarung).

Steuerzahler, die ein APA-Verfahren beantragen, sind in Polen dazu verpflichtet, die ausgewählte Verrechnungspreisbildungsmethode zu begründen und die Anwendung der ausgewählten Methode zu beschreiben, die Umstände anzuführen, welche die Richtigkeit der Preisbildungsmethode beeinflussen könnten, eine Dokumentation vorzubereiten, die als Grundlage für die Festlegung des Niveaus der Verrechnungspreise genutzt wird, einschließlich z. B. von Vereinbarungen und anderen Dokumenten, welche die Absichten beider Parteien wiedergeben, sowie einen Vorschlag hinsichtlich der Steuerjahre zu machen, in welchen das APA-Verfahren gültig sein soll.

2.2.3.8. Niederlassungen ausländischer Gesellschaften

Ausländische Unternehmen können seit dem 1. Januar 2000 Niederlassungen in Polen eröffnen. Der Umfang der Geschäftstätigkeit dieser Niederlassungen ist auf die Geschäftstätigkeiten des ausländischen Unternehmens begrenzt. Die Einrichtung einer Niederlassung setzt eine Registrierung im Landesgerichtsregister voraus. Solche Niederlassungen unterliegen ähnlichen steuerlichen Vorschriften, wie sie für die *Sp. z o.o.* und die polnische Aktiengesellschaft gelten.

Ausländische Unternehmen können in Polen auch durch Vertretungen aktiv werden. Der Umfang der Geschäftstätigkeit von Vertretungen ist auf Repräsentation und Werbung beschränkt.

2.2.4. Umsatzsteuersätze und -regelungen

Die Umsatzsteuervorschriften sind wegen des Beitritts Polens zur Europäischen Union im Jahre 2004 erheblich geändert worden. Sie beruhen gegenwärtig auf Vorschriften der EU. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass nach dem 1. Mai 2004 der Umfang der Umsatzbesteuerung stark ausgedehnt wurde. Exporte und Importe in und aus den Mitgliedstaaten der EU wurden durch innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe ersetzt, die Regelungen über die Mehrwertsteuererstattung wurden geändert. Das neue

Mehrwertsteuergesetz führte neue Regeln für Lieferungen von Waren und Dienstleistungen ein. Die allgemeinen Grundsätze des neuen Systems werden im Folgenden dargestellt.

Die polnische Umsatzsteuer (VAT) wird auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen in Polen erhoben. Ein polnisches Unternehmen muss sich als umsatzsteuerpflichtig registrieren lassen, wenn der jährliche Umsatz seiner der Umsatzsteuer unterliegenden Transaktionen 10 000 EUR überschreitet. Ausländische Unternehmer müssen sich in Polen umsatzsteuerlich Anmelden vor der Aufnahme jeglicher umsatzsteuerrelevanter Tätigkeiten in Polen (mit bestimmten Ausnahmen). Lieferungen von Waren und Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer zum normalen oder ermäßigten Steuersatz, es sei denn, dass sie von der Umsatzsteuer befreit sind.

Der normale Umsatzsteuersatz liegt bei 22% und wird auf die meisten Waren und Dienstleistungen erhoben.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 7% gilt für den Verkauf von solchen Erzeugnissen, wie etwa:

- bestimmte Lebensmittel,
- Arzneimittel und in der Krankenversorgung verwendete Waren,
- bestimmte Artikel für Kinder,
- Hotel- und Gastronomiedienstleistungen (bis zum 31. Dezember 2007),
- Bau- und Reparaturdienstleistung im Wohnungsbau (bis zum 31. Dezember 2007),
- bestimmte Transportdienstleistungen,
- kommunale Dienstleistungen (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßeninstandhaltung usw.),
- Düngemittel.

Ab dem 1. Oktober 2006 wird der reduzierte Umsatzsteuersatz von 7% ebenfalls auf folgende Dienstleistungen angewendet:

- Reparatur von Schuhen und anderen Lederartikeln,
- Reparatur von Kleidung und Textilartikeln für den Haushalt,
- Reparatur von Fahrrädern,
- Friseurdienstleistungen.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 0% wird auf innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, die Ausfuhr von Waren und auf einige internationale Transportdienstleistungen sowie auf Dienstleistungen, die mit dem internationalen Transport in Beziehung stehen, erhoben.

Ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 0% findet zudem auf Bücher und bestimmte Zeitschriften (bis zum 31. Dezember 2007) sowie auf einige inländische Lieferungen, wie z. B. Ausstattung von Schiffen und Flugzeugen, Anwendung.

Ein reduzierter Steuersatz von 3% findet Anwendung auf Rohstoffe, die durch die Landwirtschaft erzeugt werden (bis zum 30. April 2008).

U. a. sind einige Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Kultur und im Bereich der Forschung und Entwicklung von der Umsatzsteuer befreit, was dazu führt, dass Steuerpflichtige die mit solchen Dienstleistungen in Zusammenhang gezahlten Vorsteuern nicht abziehen kann.

Die zu entrichtende Steuer entspricht dem Überschuss der auf die erbrachten Leistungen / Lieferungen entfallenden Steuer über die gezahlte Vorsteuer, wie er sich aus den Eingangsrechnungen ergibt.

Transaktionen zwischen Umsatzsteuerpflichtigen müssen durch die Ausstellung von Umsatzsteuerrechnungen dokumentiert werden.

Verkäufe an andere umsatzsteuerlich angemeldete Unternehmer müssen mit Umsatzsteuerrechnungen dokumentiert werden. Umsätze mit geschäftlich nicht aktiven Personen müssen mittels einer Registrierkasse erfasst werden, wenn der Umsatz mit solchen Personen eine bestimmte Schwelle überschreitet. Diese Schwelle liegt im Allgemeinen bei 40 000 PLN (etwa 10 000 EUR), wobei der Verkauf gewisser Arten von Waren und Dienstleistungen ohne Rücksicht auf den jährlichen Verkaufswert generell mittels einer Registrierkasse erfasst werden muss.

Registrierte Umsatzsteuerpflichtige müssen monatliche (oder vierteljährliche im Fall von Einzelunternehmen) Umsatzsteuervoranmeldungen beim zuständigen Finanzamt abgeben. Zudem müssen sie ihre umsatzsteuerpflichtigen Verkäufe und Erwerbe registrieren. Zusätzlich zu den monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen muss der Steuerpflichtige auch Verzeichnisse über EU-bezogene Verkäufe und Käufe sowie so genannte Intrastat-Erklärungen in Bezug auf seine innergemeinschaftlichen Transaktionen einzureichen.

Die zu zahlende Umsatzsteuer ist bis zum 25. des Folgemonats für den Monat (das Quartal) zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

Obwohl das polnische Umsatzsteuergesetz generell mit der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie der EU übereinstimmt, enthält es doch verschiedene landesspezifische Regelungen und Anforderungen, die in keinem der anderen Umsatzsteuersysteme üblich sind. Dies ist

besonders für ausländische Unternehmer beschwerlich. In der Konsequenz sind Umsatzsteuer- und Intrastat-Abrechnung häufig ein Problem, weshalb viele Firmen Fragen in diesem Zusammenhang durch externe Berater klären lassen. Deloitte bietet ebenfalls solche Dienstleistungen an.

Aufgrund bestimmter, in einer Verordnung des Finanzministeriums festgelegter Vorschriften können ausländische Unternehmen, die umsatzsteuerrechtlich in Polen nicht registriert sind, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit eine Erstattung der bei Käufen in Polen gezahlten Vorsteuer beantragen.

2.2.5. Verbrauchersteuer (Akzisesteuer)

Auf der Grundlage des neuen Verbrauchsteuergesetzes, das zu einem Großteil am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, lassen sich die Waren, auf die Verbrauchsteuer erhoben wird, in zwei Gruppen einteilen:

- harmonisierte Verbrauchsteuerwaren:
 - Kraftstoffe und deren Bestandteile,
 - Alkohol und Spirituosen,
 - Tabakprodukte.
- nicht harmonisierte Verbrauchsteuerwaren:
 - Kraftfahrzeuge,
 - Parfüm und Kosmetika,
 - Elektroenergie.

Verbrauchersteuer wird auf folgendes erhoben:

- die Herstellung harmonisierter Verbrauchsteuerwaren,
- den Transport harmonisierter Verbrauchsteuerwaren aus einem unter Zollverschluss stehenden Lagerhaus,
- den Verkauf von Verbrauchsteuerwaren in Polen,
- den Import und Export von Verbrauchsteuerwaren,
- die innergemeinschaftliche Lieferung und den innergemeinschaftlichen Erwerb.

Harmonisierte Verbrauchsteuerwaren unterliegen der Verbrauchsteuerpflicht, die sich aus Sonderregelungen ergibt, welche wiederum aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union Eingang in die polnische Gesetzgebung gefunden haben. Insbesondere dürfen sie nur in Lagern gelagert werden, die unter Zollverschluss stehen. Die Verbrauchsteuer wird fällig, wenn sie aus diesen Lagern entfernt werden (es sei denn, dass sie im Rahmen des Verbrauchsteueraufschubverfahrens transportiert werden).

Die Verbrauchsteuer wird entweder als Prozentsatz vom Wert der erzeugten Waren (oder dem Zollwert der Waren) oder auf der Grundlage des Volumens (Festsätze je Wareneinheit) berechnet.

Der Finanzminister ist berechtigt, die Verbrauchsteuersätze innerhalb festgelegter Grenzen während des Jahres zu verändern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch bestimmte Ausnahmen, die in Bezug auf bestimmte Waren Anwendung finden können, und die z. B. auf ihrer Nutzung beruhen oder im Fall ihrer Ausfuhr gelten.

2.2.6. Steuer auf Kapitaleinkünfte (natürliche Personen)

Grundsätzlich werden seit dem 1. Januar 2004 Kapitaleinkünfte, die in Polen erzielt werden, mit einem konstanten Steuersatz von 19% besteuert. Ab dem 1. Januar 2005 werden auch Kapitaleinkünfte, die außerhalb Polens erzielt werden, mit einem Steuersatz von 19% belegt. Seit dem 1. Januar 2004 besteht keine Verpflichtung, Steuervorauszahlungen auf Kapitaleinkünfte zu zahlen, die aus der Veräußerung von Anteilen an polnischen Unternehmen stammen. Einkünfte, die aus der Veräußerung von Anteilen an polnischen Unternehmen stammen, unterliegen mit gewissen Ausnahmen einer linearen Steuer von 19% in dem Moment, in welchem die natürliche Person ihre jährliche Einkommensteueranmeldung abgibt, aus der sich die im betreffenden Steuerjahr erzielten Kapitalgewinne ergeben. Ab dem 1. Januar 2005 werden auch Kapitaleinkünfte, die außerhalb Polens aus dem Verkauf von Anteilen an ausländischen Unternehmen erzielt werden, mit einem Steuersatz von 19% belegt.

Die folgenden Einkünfte unterliegen ebenfalls einer linearen Steuer von 19%:

- in Polen erhaltene Zinsen – 19%,
- im Ausland erhaltene Zinsen – 19% (seit 2005),
- in Polen erhaltene Dividenden – 19%,
- im Ausland erhaltene Dividenden – 19% (seit 2005).

2.2.7. Einkommenssteuer (PIT)

Nach polnischem Einkommensteuerrecht können natürliche Personen entweder der beschränkten oder der unbeschränkten Steuerpflicht in Polen unterliegen. Der steuerliche Status einer natürlichen Person hängt ausschließlich davon ab, ob die Person in Polen über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Angesichts des Umstandes, dass der Begriff „Wohnsitz“ im polnischen Einkommensteuerrecht nicht definiert wird, ist es allgemeine Praxis geworden, die Begriffsbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass der Wohnsitz der Ort ist, an dem sich die betreffende natürliche Person mit der Absicht aufhält, dort dauerhaft zu verweilen.

Natürliche Personen, die in Polen nicht über den ständigen Wohnsitz verfügen, gelten für das polnische Steuerrecht als Nichtansässige, die der beschränkten Steuerpflicht in Polen unterliegen, während diejenigen, die in Polen über den ständigen Wohnsitz verfügen, nach dem Steuerrecht als Ansässige gelten, die der unbeschränkten Steuerpflicht in Polen unterliegen.

Der Status eines Ansässigen im Sinne des polnischen Einkommensteuerrechts bedeutet, dass dessen gesamtes weltweit erzieltetes Einkommen der Besteuerung in Polen unterliegt. Eine natürliche Person, die nach polnischem Steuerrecht als nichtansässig gilt, wird dagegen in Polen nur mit ihren aus polnischen Quellen stammenden Einkünften besteuert.

Steuerjahr für natürliche Personen ist das Kalenderjahr.

Im Allgemeinen stellen alle Einkünfte und Vergünstigungen, die einer natürlichen Person zur Verfügung gestellt werden, ihr steuerpflichtiges Einkommen dar, wenn nicht spezifische Einkünfte gemäß polnischem Steuerrecht und / oder dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen in Polen steuerbefreit sind.

Beispiele für Einkünfte, die von der Besteuerung in Polen befreit sind:

- Beträge, die der natürlichen Person aufgrund der Durchführung einer Geschäftsreise zustehen (Spesen, Reise- und Unterkunftsausgaben), bis zu einer Höhe, die sich aus gesonderten Vorschriften des polnischen Rechts ergibt,
- Beträge, die durch den Arbeitgeber für die Ausbildung und für die Erhöhung der beruflichen Qualifikationen der Arbeitnehmer gezahlt werden (z. B. der Wert von Kursen und Schulungen, die durch den Arbeitgeber finanziert werden).

Mögliche Abzüge vom Einkommen:

- Schenkungen an Organisationen der öffentlichen Wohlfahrt oder Schenkungen zu religiösen Zwecken (mit Ausnahme von Schenkungen an natürliche Personen) bis zu einem Niveau von 6% des Einkommens der natürlichen Person,
- Schenkungen an Kirchenorganisationen (anwendbar nur auf rechtlich anerkannte Kirchenorganisationen) – ohne Abzugsgrenze (Es müssen allerdings einige zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, um diesen Einkommensabzug wahrnehmen zu können.),
- Beiträge, die in das polnische Sozialversicherungssystem eingezahlt werden,
- Ausgaben für die Nutzung des Internets am Wohnsitz der natürlichen Person, bis zu einem Betrag von 760 PLN pro Jahr ab 2006,
- Ausgaben für Rehabilitationszwecke (allerdings Beachtung zusätzlicher Bedingungen),
- Zinsen auf Kredite, die zum Kauf von Wohneigentum aufgenommen wurden (allerdings Beachtung zusätzlicher Bedingungen).

Mögliche Steuerabzüge:

- 7,75% der Bemessungsgrundlage als Krankenbeitrag, der von natürlichen Personen in dem gegebenen Kalenderjahr bezahlt wird,
- Zahlungen an (registrierte) polnische Nichtregierungsorganisationen (Wohlfahrtsorganisationen), bis zu 1% der endgültigen Steuer, berechnet aufgrund der jährlichen Steuererklärung.

Die Sätze der Einkommensteuer belaufen sich im Jahre 2006 auf:

Tabelle 3. Einkommensteuersätze im Jahre 2006

Steuerpflichtiges Einkommen	Einkommenssteuer
bis zu 37 024 PLN (11 570 USD)*	19% minus 530,08 PLN (19% minus 166,00 USD)
37 024 PLN – 74 048 PLN (11 570 USD – 23 140 USD)	6 504,48 PLN + 30% des steuerpflichtigen Einkommens über 37 024 PLN (2 033 USD + 30% des steuerpflichtigen Einkommens über 11 570 USD)
über 74 048 PLN (23 140 USD)	47 611,68 PLN + 40% des steuerpflichtigen Einkommens über 74 048 PLN (5 504 USD + 40% des steuerpflichtigen Einkommens über 23 104 USD)

* Währungsumrechnung nach einem Kurs von 1 USD = ca. 3,20 PLN

Es sind wesentliche Änderungen im polnischen Einkommenssteuerrecht ab dem 1. Januar 2007 wahrscheinlich. Diese Änderungen müssen vom polnischen Parlament bis zum 30. November 2006 beschlossen werden. Da die Änderungsvorschläge noch nicht beschlossen wurden, können wir sie hier auch nicht darstellen, zumal sie während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens höchstwahrscheinlich noch weiteren Änderungen unterliegen. Es kann jedoch gesagt werden, dass die Hauptänderungen den Steuerzahlerstatus von natürlichen Personen betreffen werden, was Einfluss auf die Planung der Steuerzahlungen in Polen unter Zugrundelegung der aktuellen Situation haben dürfte.

Allgemein kann man sagen, dass die in der oben stehenden Tabelle genannten Steuersätze auf die gesamten Einkünfte von natürlichen Personen Anwendung finden.

Dennoch sieht das polnische Einkommensteuerrecht die lineare Besteuerung bestimmter Einkommensquellen vor (die anstelle der progressiven Besteuerung angewendet wird). Die folgenden Einkommen unterliegen der linearen Besteuerung:

- Kapitaleinkünfte (s. Kapitel 2.2.6. oben stehend) – 19%,
- Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien (falls kein Bezug zur Geschäftstätigkeit vorliegt): wenn der Verkauf der Immobilie nach Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach dem Jahr ihres Erwerbs stattfindet, wird keine Steuer erhoben, ansonsten – 10%,
- Einkünfte aus polnischen Quellen, die durch Nichtansässige aus unabhängigen künstlerischen, literarischen, wissenschaftlichen, erzieherischen und journalistischen Aktivitäten erzielt werden, aus Urheberrechten und Erfindungen sowie aus Auftragsverträgen, Werkverträgen, Verträgen über Managerleistungen oder ähnlichen Verträgen und aus der Vergütung an die Mitglieder von Aufsichtsräten – 20%,
- Einkünfte, die aus geschäftlichen Aktivitäten in Polen stammen (falls der Unternehmer sich nicht anderweitig erklärt und die progressive Besteuerung für seine geschäftlichen Einkünfte wählt) – 19%.

Unabhängig davon kann der Steuerpflichtige nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pauschalbesteuerung gewisser Einkünfte, die von natürlichen Personen erzielt werden, die lineare Besteuerung (Pauschalbesteuerung) auf bestimmte Einkunftsquellen wählen, wenn er sich für diese Art der Besteuerung anstelle der progressiven Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entscheidet. Die Pauschalbesteuerung ist auf folgende Einkünfte anwendbar:

- Einnahmen, die aus der Vermietung von Immobilien erzielt werden – 8,5% bis zu einer Einnahmehöhe von 4 000 EUR, darüber hinaus – 20%,
- Einnahmen, die aus der Ausführung bestimmter Arten von Geschäftstätigkeit erzielt werden,
- Einnahmen, die aus der unabhängigen Erbringung von Dienstleistungen bestimmter Art erzielt werden.

Die Steuer ist grundsätzlich monatlich zu entrichten. Polnische Arbeitgeber sind verpflichtet, die Steuerabschläge zu berechnen, einzubehalten und abzuführen, die auf die Vergütung ihrer Arbeitnehmer entfallen, und zwar an das für die registrierte Anschrift ihrer Arbeitnehmer zuständige Finanzamt.

Natürliche Personen, die Einkünfte im Ausland erzielen oder unabhängige Dienstleistungen erbringen, sind persönlich dafür verantwortlich, diese Einkünfte monatlich offen zu legen und die Steuer zu entrichten.

Generell lässt sich festhalten, dass jeder Steuerpflichtige am Ende des Steuerjahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben hat, die sein gesamtes jährliches Einkommen umfasst. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung und für die Entrichtung der jährlichen Steuerschuld läuft am 30. April des Folgejahres für das Jahr ab, für welches die Steuererklärung abgegeben wird.

Steuerpflichtige können die jährliche Steuererklärung zusammen mit ihren Ehegatten abgeben, wenn die folgenden Bedingungen zusammen erfüllt sind:

- die Ehegatten waren während des gesamten betreffenden Steuerjahres verheiratet,
- beide Ehegatten unterliegen der unbegrenzten Steuerpflicht in Polen für das betreffende Steuerjahr,
- zwischen den Ehegatten besteht Gütergemeinschaft,
- keiner der Ehegatten erzielt Einkünfte, die den Vorschriften des Gesetzes vom 20. November 1998 über die pauschale Einkommensteuer auf gewisse Einkünfte, die durch eine natürliche Person erzielt werden, unterliegen oder wählt den linearen Besteuerungssatz von 19% auf geschäftliche Einkünfte.

Seit dem Jahre 2005 kann der Steuerpflichtige auch eine gemeinsame Steuererklärung für Ehegatten abgeben, wenn der Tod seines Ehegatten während des Steuerjahres oder nach seinem Ende, aber vor der Abgabe der Steueranmeldung eingetreten ist.

2.2.8. Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sehen vor, dass die Anrechnungsmethode zur Vermeidung von Doppelbesteuerung angewandt wird, falls geltende Doppelbesteuerungsabkommen nicht anderes festlegen. Polen hat mit über 70 Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die meisten dieser Verträge beruhen auf dem Musterabkommen der OECD von 1977, wengleich in verschiedenen Verträgen einzelne Ausnahmen auftreten.

2.2.9. Lokale Steuern und Gebühren

Lokale Steuern umfassen:

- die Immobiliensteuer,
- die Kraftfahrzeugsteuer (die nur auf Lkws und Busse Anwendung findet),
- die Erb- und Schenkungssteuer,
- die Landwirtschaftssteuer,
- die Forststeuer und
- die Hundesteuer.

Die Gemeinden sind befugt, die Sätze bestimmter Steuern selbst festzulegen. Diese dürfen allerdings bestimmte Obergrenzen, die durch das Parlament oder durch Verordnungen des Finanzministers festgelegt werden, nicht übersteigen.

2.2.10. Stempelgebühr

Eine Stempelgebühr ist auf bestimmte Eingaben und Verwaltungshandlungen zu entrichten, unter anderem auf:

- offizielle Anträge,
- offizielle Rechtshandlungen,
- Zertifikate,
- Genehmigungen sowie
- andere Dokumente, etwa die Bestätigung der Beglaubigung und Wechsel.

2.2.11. Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

Die folgenden Rechtshandlungen unterliegen der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen:

- Verkaufsverträge und Verträge über den Austausch von Waren und Eigentumsrechten,
- Darlehensverträge,
- Spendenverträge – wenn es um den Erwerb von Schulden und Belastungen durch den Empfänger oder um Verbindlichkeiten des Spenders handelt,
- Leibrentenvereinbarungen und Vereinbarungen über die Zahlung einer Rente als Entgelt für Gegenwerte,
- Vereinbarungen über die Teilung eines Erbes und Vereinbarungen über die Auflösung von Miteigentum, wenn es sich um Rückzahlungen und zusätzliche Zahlungen geht,
- Eigentumsvereinbarungen zwischen Ehegatten,
- die Aufstellung einer Hypothek,
- die Aufstellung des Nießbrauchsrechts für Gegenwerte, einschließlich der Dienstbarkeit für Gegenwerte,
- unregelmäßige Einlagenvereinbarungen,
- Gesellschaftsurkunden (Gesellschaftsverträge).

Grundsätzlich entsteht die Steuerpflicht zu dem Zeitpunkt, an dem die Vereinbarung abgeschlossen wird. Entrichtet werden muss die Steuer innerhalb von 14 Tagen zusammen mit der Einreichung des PCC-Formulars (Steuerformular für Zwecke der Steuer auf zivilrechtliche Handlungen).

Die Steuersätze sind wie folgt festgelegt:

1) bei Verkäufen:

- Immobilien und Mobilien – 2%,
- andere Eigentumsrechte – 1%,

2) auf Darlehensverträge – 2%,

3) auf die Bestellung einer Hypothek:

- zur Sicherung einer bestehenden Verbindlichkeit – 0,1% des Betrages der gesicherten Verbindlichkeit,
- zur Sicherung einer Verbindlichkeit in unbestimmter Höhe – 19,00 PLN,

4) bei Gesellschaftsurkunden:

- 0,5% des Wertes des Gesellschafterbeitrags oder 0,5% des Stammkapitals der Gesellschaft,
- 0,5% des Wertes der Erhöhung des Gesellschafterbeitrags oder 0,5% der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft,
- bei Nachschüssen – 0,5% des Nachschusses,
- auf den Nießbrauch an Gegenständen oder Eigentumsrechten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, ohne Entgelt – 0,5%.

Der Steuerpflichtige hat die Steuer zu berechnen und innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag zu entrichten, an dem die Steuerpflicht entsteht.

Die Steuer ist von folgenden Personen zu überweisen:

- 1) Notare bei zivilrechtlichen Handlungen, die notariell beurkundet werden,
- 2) Käufer der Gegenstände – bei Kaufverträgen, wenn der Käufer den Gegenstand erwirbt, um ihn zu verarbeiten oder weiterzuverkaufen.

Die Steuerpflichtigen müssen das Steuerformular (PCC-1) zusammen mit der Zahlung einreichen. Alle an dem Vertrag beteiligten Parteien müssen das Steuerformular unterzeichnen. Es ist deshalb empfehlenswert, diese Unterschriften bei der Durchführung des Vertrags zu leisten.

2.3. Versicherungsvorschriften

Die folgenden Versicherungen sind nach polnischem Recht zwingend vorgeschrieben:

- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten („OC“) für die Eigentümer von Kraftfahrzeugen,
- Versicherung gewerblich genutzter Gebäude in Landwirtschaftsbetrieben gegen Feuer und sonstige Naturkatastrophen,
- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten für Landwirte,
- sonstige Versicherungen, die sich aus den Vorschriften eigenständiger Gesetze oder aus internationalen, durch die Republik Polen ratifizierten Abkommen ergeben.

Verschiedene Einrichtungen, wie etwa die Kommission für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds, der Versicherungsgarantiefonds,

der Versicherungsombudsmann und die polnische Versicherungskammer wurden gegründet, um die Interessen der Inhaber von Versicherungspolice durch Überprüfung der finanziellen Situation von Versicherungsfonds zu schützen.

Der Versicherungsmarkt wird durch die Kommission für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Pensionsfonds überwacht. Die wichtigsten Ziele der Kommission bestehen im Schutz der Verbraucher sowie darin, das Eintreten von Fällen zu verhindern, in denen Versicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, offene Ansprüche auf Versicherungsleistung zu begleichen. Die Kommission erteilt zudem Lizenzen an Versicherungsagenten und -makler und sie schützt die Aktivitäten aller Filialen bestehender Versicherungsunternehmen.

Die Genehmigung zur Ausführung von Versicherungsaktivitäten wird vom Finanzminister erteilt. Eine einzelne Gesellschaft darf nicht gleichzeitig Lebensversicherungen und andere Arten von Versicherungen anbieten.

Ein Versicherungsunternehmen kann in Polen als Aktiengesellschaft, als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder als „Hauptfiliale“ eines ausländischen Versicherungsunternehmens (nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit) geführt werden. Ein Versicherungsunternehmen mit registriertem Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat kann in Polen Versicherungsaktivitäten ausführen, wenn es über eine entsprechende Genehmigung verfügt, die von den Behörden seines Heimatlandes ausgestellt wurde.

Der Mindestbetrag des Garantiefonds einer Lebensversicherungsgesellschaft, die als Aktiengesellschaft geführt wird, beträgt 800 000 EUR, während er bei einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit bei 600 000 EUR liegt.

Der Mindestbetrag des Garantiefonds einer Gesellschaft für Kurzzeitversicherungen, die als Aktiengesellschaft geführt wird, beträgt 200 000 EUR, 300 000 EUR oder 400 000 EUR, in Abhängigkeit davon, welche Arten von Versicherungen angeboten werden. Die entsprechenden Beträge bei einer Versicherung auf Gegenseitigkeit belaufen sich auf 150 000 EUR, 225 000 EUR oder 300 000 EUR, ebenfalls in Abhängigkeit davon, welche Arten von Versicherungen angeboten werden.

Die Nutzung der Dienstleistungen einer ausländischen Versicherungsfirma im internationalen Handel ist nach den Vorschriften für die Transportversicherung von Waren zulässig.

2.4. Die Polnische Gewerbeordnung

Eine der wichtigsten Folgen des polnischen Beitritts zur Europäischen Union ist die Mitgliedschaft in der Zollunion, die alle 25 Mitgliedstaaten umfasst. Zollrechtlich gilt das

gesamte Gemeinschaftsgebiet als ein einziges Zollgebiet, was bedeutet, dass seit dem 1. Mai 2004 keine Zölle mehr auf den Handel zwischen Polen und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben werden (freier Warenverkehr).

Eine andere Folge dieses Beitritts liegt in der Vereinheitlichung der Zollvorschriften zwischen Polen und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dementsprechend wurden das Polnische Zollgesetzbuch und die meisten nationalen Zollvorschriften einschließlich des Polnischen Zolltarifs durch Gemeinschaftsrecht ersetzt, insbesondere durch den gemeinschaftlichen Zollkodex und den gemeinschaftlichen Zolltarif, die aktuell Anwendung auf den Handel zwischen Polen und Drittstaaten finden.

2.4.1. Import- und Exportgenehmigungen

Alle Unternehmen, die in Polen tätig sind (einschließlich ausländischer Firmen) haben gleichen Zugang zum internationalen Handel. Dieser Zugang unterliegt aber handelspolitischen Maßregeln, die durch die Europäische Union eingeführt wurden und zu deren Anwendung Polen heute verpflichtet ist. Handelsgenehmigungen sind eine Form von Handelsbeschränkung, die durch die Europäische Union in Bezug auf bestimmte Waren und Länder eingeführt wurde. Die Einfuhr nach Polen unterliegt gegenwärtig denselben Genehmigungsanforderungen, wie die Einfuhr in alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Genehmigungssystem wird durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Der Handel mit bestimmten Gütern und oder in bestimmten Fällen kann durch die Europäische Union in Hinblick auf seinen Wert oder Umfang durch die Einführung mengenmäßiger Einfuhr- oder Ausfuhrquoten eingeschränkt werden. Die Einfuhr von Gütern, die unter eine Einfuhrquote fallen, wird außerhalb des Quotensystems untersagt. Quoten werden unter den Unternehmen, die sich um Genehmigungen bewerben, verteilt. Genehmigungen sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksam – mit Ausnahme des Falles, wenn die Quoten auf eine oder mehrere Regionen innerhalb der Europäischen Union beschränkt wurden. Wenn die Quote vollständig erschöpft ist, sind Einfuhren (Ausfuhren) solange ausgeschlossen, bis eine neue Quote erstellt wird.

Das System mengenmäßiger Einfuhrquoten findet weite Anwendung auf die Einfuhr von Stahlerzeugnissen und Textilien. Die Einfuhr von Textilien setzt beispielsweise die Vorlage einer von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilten Einfuhrgenehmigung voraus. Eine Einfuhrgenehmigung kann nach Vorlage einer gültigen Ausfuhrgenehmigung erteilt werden, die vom exportierenden Land ausgestellt wurde.

Außerdem existieren gewisse Beschränkungen, die nicht in Bezug zur Handelspolitik stehen und die Genehmigungen im Handel mit „doppelt verwendbaren“ Waren (zivil und militärisch) und Technologien, bestimmten Chemikalien, insbesondere narkotisierenden Drogen und psychotropischen Mitteln sowie Kulturgütern einführen.

Gesonderte Vereinbarungen finden Anwendung auf die Ein- und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), wie etwa Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, mengenmäßige Beschränkungen, Ausfuhrerstattungen oder Vorzugsvereinbarungen über Zollsätze.

Genehmigungen und Lizenzen für den Handel mit Waren, der solcher Genehmigungen und Gestattungen bedarf, werden durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit oder durch die Agentur für den Agrarmarkt, die beide mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten, erteilt.

2.4.2. Zolltarife und Zolltarifquoten

Wie bereits erwähnt, findet der Gemeinsame Zolltarif auf den Handel zwischen Polen und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung.

Die wesentlichen Zollsätze, die der Tarif enthält, d. h. die „gewöhnlichen Zollsätze“ finden im Allgemeinen Anwendung auf die Einfuhr von Waren, die aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation stammen oder aus Ländern, die Nutznießer einer Meistbegünstigungsklausel sind, die durch die Europäische Union gewährt wurde (z. B. Russland). Wenn von der Europäischen Union selbständig festgelegte Zölle niedriger liegen als die gewöhnlichen Zollsätze, dann finden diese selbständig festgelegten Zölle Anwendung.

Vorzugszölle werden auf Länder angewendet, die Zollvorteile genießen, welche entweder durch die Europäische Union einseitig festgelegt wurden, z. B. im Rahmen des Verallgemeinerten Vorteilssystems (hauptsächlich Entwicklungsländer) oder auf Grundlage zweiseitiger Abkommen, welche die Europäische Union mit bestimmten Staaten unterzeichnet hat, z. B. das Abkommen zur Begründung der Europäischen Freihandelszone (Europäische Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein).

Die Europäische Union kann auch Tarifquoten, Tarifobergrenzen und Tarifaussetzungen beschließen. Tarifaussetzungen und -quoten erlauben die vollständige oder teilweise Aufhebung der gewöhnlichen Zölle und sind auf eingeführte Waren in unbegrenzter (Aussetzungen) oder begrenzter Menge (Quoten) anwendbar, in der Regel für eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeitsdauer. Sie sind Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, die im Gemeinschaftlichen Zollkodex Ausdruck findet. Importe außerhalb von Tarifquoten sind

möglich, aber nur nach dem normalen (höheren) Zollsatz, wie er im Gemeinschaftlichen Zollkodex festgesetzt wird. Die meisten Tarifquoten werden nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ verwaltet, ungeachtet davon, von wo die Waren in die Europäische Union eingeführt werden. Andere Tarifquoten werden mittels eines Systems von Einfuhrgenehmigungen verwaltet.

Die Europäische Union kann auch zusätzliche Strafzölle einführen, falls Einfuhren bestimmter Güter aus bestimmten Ländern durch Dumping oder Subventionen unterstützt werden. Antidumping-, Antisubventions- und sonstige Schutzmaßnahmen werden angewandt, nachdem die entsprechenden formalen Verfahren durch die Europäische Union abgeschlossen wurden.

2.4.3. Zollverfahren

Die folgenden Zollverfahren, die im Zollkodex der Gemeinschaft vorgesehen sind, können in Polen genutzt werden:

- 1) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- 2) Versandverfahren,
- 3) aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren,
- 4) passive Veredelung,
- 5) vorübergehende Verwendung,
- 6) Umwandlungsverfahren,
- 7) Zolllagerverfahren,
- 8) Ausfuhrverfahren.

Die in den Punkten 3-7 genannten Verfahren werden als „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“ bezeichnet. Eine von den Zollbehörden erteilte Bewilligung ist erforderlich, um diese Verfahren in Anspruch nehmen zu können. Ein Importeur muss keine Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) entrichten, solange sich die Waren unter Zollaufsicht befinden. Allerdings müssen sämtliche Zölle eines bestimmten Zeitraums in Form einer Bankgarantie gesichert werden, die der Zollbehörde vorzulegen ist.

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist nach Erfüllung aller zollrechtlichen Förmlichkeiten und der Entrichtung der Einfuhrabgaben möglich. Dadurch erhält die aus dem Drittland stammende Ware den Status einer „Gemeinschaftsware“.

Das Versandverfahren erlaubt den Transport von Nichtgemeinschaftswaren (d. h. von Waren, die nicht innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union zum freien Verkehr zugelassen sind) zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebietes der EU. Dies wird als „externes“ Versandverfahren bezeichnet. Für das Versandverfahren wird eine Sicherheit erhoben, die dem Betrag der zu sichernden Zollschuld entspricht.

Eine andere Art des Versandverfahrens ist das „interne“ Versandverfahren, das den Transport von Gemeinschaftswaren (d. h. solcher Waren, die zum freien Verkehr zugelassen wurden) zwischen zwei Orten innerhalb der EU durch das Gebiet eines Nichtmitgliedstaates der EU erlaubt, ohne dass die Waren ihren Gemeinschaftsstatus dabei verlieren. Der Vorteil des internen Versandverfahrens liegt darin, dass im Hinblick auf die in diesem Verfahren in die Europäische Union reimportierten Waren keine Zollschnlden entstehen und keine handelspolitischen Maßnahmen angewendet werden.

Zolllager erlauben Beteiligten, die folgenden Waren in einem öffentlichen oder privaten Zolllager zu lagern:

- Nichtgemeinschaftswaren, ohne dass diese Waren Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterliegen,
- Gemeinschaftswaren, für die in einer besonderen Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist, dass bei ihrer Überführung in das Zolllagerverfahren Maßnahmen anwendbar sind, die grundsätzlich an die Ausfuhr anknüpfen, d. h. von Ausfuhrerstattungen, die im Rahmen der Gemeinschaftlichen Agrarpolitik Anwendung finden,
- für gewöhnlich besteht keine zeitliche Begrenzung für die Lagerung im Zolllager, wobei aber in bestimmten Fällen die Zollbehörde eine solche Begrenzung festsetzen oder die Genehmigung zur Lagerung der Waren widerrufen kann.

Das Verfahren der aktive Veredelung erlaubt die Durchführung eines oder mehrerer wertsteigernder Veredelungsvorgänge in dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf:

- Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr aus dem gemeinschaftlichen Zollgebiet in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, und zwar, ohne dass für diese Waren Einfuhrabgaben erhoben oder handelspolitische Maßnahmen angewandt werden,
- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren, für die die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn diese Waren in Form von Veredelungserzeugnissen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Unter aktiver Veredelung versteht man folgende Veredelungsvorgänge:

- die Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
- die Verarbeitung von Waren,
- die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung,
- die Verwendung einzelner Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden (unter Ausschluss von Werkzeugen, Ausrüstung und Zubehör).

Die Verarbeitung unter Zollkontrolle erlaubt die form- oder substanzändernde Verwendung von Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet der Europäischen Union, ohne dass Zölle oder

handelspolitische Maßnahmen Anwendung finden, sowie die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr unter Anwendung der jeweiligen Zölle. In den meisten Fällen wird dieses Verfahren angewandt, wenn der Zollsatz für die Veredelungserzeugnisse niedriger ist als der für die Einfuhrwaren.

Eine Bewilligung zur aktiven Veredelung kann nur gemeinschaftsansässigen Unternehmen erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es kann festgestellt werden, dass die Einfuhrwaren Teil der Veredelungserzeugnisse sind,
- die Einfuhrwaren können nach ihrer Verwendung bei der Verarbeitung nicht ohne Verursachung erheblicher Kosten wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden,
- die Anwendung dieses Verfahrens stellt keine Umgehung der Bestimmungen über den Ursprung der Waren oder der mengenmäßigen Beschränkungen dar, die auf die Endprodukte Anwendung finden, die zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erlaubt es, Nichtgemeinschaftswaren, die im Zollgebiet der Europäischen Union verwendet werden sollen, vollständig oder teilweise von Zöllen zu befreien, falls an den Waren keine Veränderungen stattfinden, mit Ausnahme gewöhnlicher Abnutzung, die durch die Verwendung der Waren entsteht.

Die Zollbehörde setzt eine Frist fest (normalerweise von bis zu zwei Jahren), nach deren Ablauf die Waren die Europäische Union entweder verlassen oder eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen. Diese Frist kann verlängert werden.

Das ATA-Carnet kann für die vorübergehende Ausfuhr / Einfuhr bestimmter Waren verwendet werden, z. B. für Waren, die für Werbezwecke oder Ausstellungen vorübergehend eingeführt werden.

Die passive Veredelung gestattet die teilweise oder vollständige Zollbefreiung von Waren, die vorübergehend aus der Europäischen Union ausgeführt werden, um dort zum Zwecke der Wertsteigerung verarbeitet zu werden, und die dann in die Europäische Union zurückkehren.

Diese Bewilligung kann gemeinschaftsansässigen Unternehmen nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die aus der Europäischen Union ausgeführten Waren einen Teil der anschließend dorthin wieder eingeführten Endprodukte bilden.

Das Verfahren der passiven Veredelung kann nicht auf Waren angewendet werden:

- deren Ausfuhr zur Erstattung oder zum Erlass der Einfuhrabgaben führt,
- die vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr

übergeführt worden waren, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Bedingungen anwendbar sind.

Im Ausfuhrverfahren können Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Die Ausfuhr wird zugelassen, wenn alle Förmlichkeiten des Zollrechts einschließlich handelspolitischer Maßnahmen sowie, falls anwendbar, die Vorschriften über die Ausfuhrzölle erfüllt sind.

Alle Gemeinschaftswaren, deren Ausfuhr beabsichtigt ist, müssen diesem Verfahren unterworfen werden, mit Ausnahme der Waren, bei denen eine externe Verarbeitung im Rahmen einer passiven Veredelung stattfindet.

Waren müssen zum betreffenden Zollverfahren unter Verwendung des Einheitspapiers bzw. ATLAS angemeldet werden. In Abhängigkeit vom angewendeten Zollverfahren muss die Zollanmeldung bei dem Zollamt erfolgen, das sich entweder in dem Gebiet befindet, in dem der Anmelder seinen Sitz hat, oder dort, wo sich die Waren physisch befinden, verarbeitet werden, geladen oder verpackt werden, usw.

2.5. Devisen und Umtauschkontrollen

Das neue Gesetz über den Devisenumtausch ist seit dem 01.10.2002 in Kraft.

Es definiert den Begriff eines Ansässigen als:

- eine natürliche Person mit dauerhaftem Wohnsitz auf dem Gebiet Polens,
- eine juristische oder andere Person, die berechtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen und für sich selbst Rechte zu erwerben, und die auf polnischem Gebiet gemeldet ist,
- eine Zweigstelle, eine Vertretung oder eine Gesellschaft, die in Polen durch einen Nichtansässigen gegründet werden.

Ein Nichtansässiger ist:

- eine natürliche Person mit dauerhaftem Wohnsitz im Ausland,
- eine juristische oder andere Person, die berechtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen und für sich selbst Rechte zu erwerben, und die nicht auf polnischem Gebiet gemeldet ist,
- eine Zweigstelle, eine Vertretung oder eine Gesellschaft, die durch einen Ansässigen im Ausland gegründet werden.

Das neue Gesetz über den Währungsumtausch unterscheidet zwischen Nichtansässigen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Nichtansässigen aus Drittstaaten, wobei diese Drittstaaten nicht nur auf Länder außerhalb der EU begrenzt sind, sondern auch auf Länder, die keine OECD- und EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)- Mitglieder sind.

Nichtansässige aus dem Gebiet der EU (sowie der OECD und des Europäischen Wirtschaftsraums) werden vorrangig behandelt und Devisentransaktionen unterliegen in ihren Fällen geringeren Einschränkungen als Devisentransaktionen mit Nichtansässigen aus Drittstaaten.

Das Gesetz über den Devisenumtausch bestimmt die Begrenzungen und Verpflichtungen, die mit Transaktionen von Devisen zusammen hängen. Eine Befreiung von diesen Begrenzungen und Verpflichtungen setzt eine allgemeine Genehmigung voraus (die durch den Finanzminister in Form einer Verordnung erlassen wird) oder eine individuelle Umtauschgenehmigung.

Genehmigungen für den Austausch von Devisen, die durch die Nationalbank Polens herausgegeben werden, sind erforderlich:

- um Beträge, die Nichtansässige den Ansässigen in einer nichtkonvertierbaren Währung schulden zu definieren und zu akzeptieren (der Präsident der Polnischen Nationalbank veröffentlicht eine Liste der konvertierbaren Währungen),
- um in- und ausländische Währungen mit einem höheren Wert als 10 EUR (pro einzelne Transaktion) ins Ausland zu exportieren oder zu senden. Eine Ausnahme bilden Export oder Sendung von in- oder ausländischer Währung ins Ausland durch Nichtansässige, wenn diese sie zuvor ins Inland eingeführt und ordnungsgemäß in der Zollerklärung angegeben haben,
- für Ansässige zur Ausfuhr, Sendung oder Aushändigung in- oder ausländischer Währungen in Drittstaaten mit dem Ziel, in diesen Ländern geschäftliche Aktivitäten zu beginnen oder zu entwickeln (mit der Ausnahme von Aktivitäten wie Direktdienstleistungen, der Erfüllung unterzeichneter Verträge und der Werbung für geschäftliche Aktivitäten, die durch Ansässige im Inland erfolgen),
- für Ansässige bei der Eröffnung von Konten bei Banken und Bankzweigstellen in Drittstaaten über Dritte oder persönlich,
- um Zahlungen zwischen Ansässigen in ausländischer Währung vorzunehmen (außer Zahlungen zwischen Privatpersonen, wenn diese Zahlungen nicht mit geschäftlichen Aktivitäten zusammen hängen),
- um Wechselstuben zu betreiben.

In den folgenden Fällen können Einschränkungen beim Wechsel ausländischer Währungen in Transaktionen mit dem Ausland eingeführt werden:

- um Entscheidungen durchzusetzen, deren Autoren internationale Einrichtungen sind, in denen die Republik Polen Mitglied ist,
- zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- um ein Gleichgewicht von Zahlungen sicherzustellen, z. B. im Falle einer allgemeinen Gleichgewichtsstörung, eines plötzlichen Einbruchs oder der Gefahr solcher Vorkommnisse,
- um im Falle von Kursschwankungen oder der entsprechenden Gefahr die Stabilität der polnischen Währung sicherzustellen.

Im Regelfall sind sämtliche Operationen und Zahlungen in Polen in polnischer Währung zu tätigen. Falls der Betrag einer Geldanweisung / Zahlung 10 000 EUR übersteigt, sind Ansässige dazu verpflichtet, ausländische Zahlungen durch Geldanweisungen und inländische Zahlungen an Nichtansässige mittels autorisierter Banken vorzunehmen.

Ansässige, die eine Transaktion in einer ausländischen Währung vornehmen, müssen der Polnischen Nationalbank die nötigen Angaben zur Überprüfung von Zahlungsbilanz und eventuellen finanziellen Verpflichtungen vorzeigen. Nichtansässige können zu versteuernde Beträge nur dann überweisen, wenn sie eine Bestätigung des Finanzamtes über Steuerzahlungen vorlegen.

2.7. Geistiges und Industrielles Eigentum

Das polnische Recht schätzt geistiges Eigentum und verhindert den unlauteren Wettbewerb in Industrie, Literatur, Wissenschaft und Kunst. Dieser Schutz erstreckt sich auf praktizierende Künstler, Rechnerprogramme, Tonspuren, Radio- und Fernsehprogramme, Erfindungen, Industriedesign, Marken, Logos und kommerziell genutzte Namen.

Das EU-Recht über industrielle Eigentumsrechte findet in Polen direkte Anwendung. Dieses Recht umfasst vor allem Vorgaben zum Schutz von Gemeinschaftsmarken, Community Designs und geografischen Zeichen und Namen. Polen ist Partei einer jeden internationalen Konvention auf diesem Gebiet, inklusive der Vereinbarungen von Paris und Madrid.

2.7.1. Urheberrecht

Das polnische Urheberrecht wird auf der Grundlage des polnischen Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahre 1994, der Berner Konvention und des EU-Rechts geschützt. Das polnische Recht schützt jede individuelle Äußerung schöpferischer Aktivität in beliebiger Form, ungeachtet ihres Wertes, ihrer Bezeichnung und der Art ihres Ausdrucks.

Unter anderem erstreckt sich dieser Schutz auf folgende Bereiche geistigen Eigentums:

- der in Worten, mathematischen Symbolen, graphischen Zeichen ausgedrückt wird (literarisch, journalistisch, wissenschaftlich, kartographisch und in Rechnerprogrammen),
- Grafik,
- Fotografie,
- Industriedesign,
- Architektur und Stadtplanung,
- Musik mit Text, aber auch ausschließlich Musik,

- Bühnenstücke, Bühnenstücke mit Musik, Choreographie und Pantomime,
- Audiovisuelle Kunst (auch Film).

Urheberrechte schließen Eigentumsrechte und persönliche Rechte ein.

Im Allgemeinen erlischt das Eigentumsrecht eines Autors 70 Jahre nach:

- dem Tod des Autors,
 - der Ersterscheinung, falls der Autor eines Werkes unbekannt ist,
- der Ersterscheinung und falls es keine Veröffentlichung gab, nach dem Tage der Schöpfung, falls das Eigentumsrecht rechtmäßig nicht dem Autor gehört,
- bei audiovisuellen Werken nach dem Tod der letzten der folgenden Personen: Generaldirektor, Autor des Bühnenstücks, Drehbuchautor, Komponist des Soundtracks.

Produzenten und Importeure von Platten- und Videorecordern und ähnlichen Anlagen, reprographischen Geräten so wie freien Trägern zur Aufnahme von Werken für persönliche Zwecke, müssen Gebühren an Organisationen entrichten, die zugunsten von Autoren, künstlerischen Darstellern, Herstellern von Ton- und Bildaufzeichnungen und Verlagen handeln. Die Höhe dieser Gebühren darf maximal 3% des Verkaufspreises dieser Geräte und Träger (einschließlich CDs) betragen. Gewinne aus Urheberrechtsverletzungen dürfen eingezogen werden. Das polnische Recht sieht für die Verletzung des Urheberrechts Strafen vor – in Form von Geldstrafen, Freiheitsentzug oder Gefängnis von bis zu fünf Jahren. Das Kopieren, die Übertragung und Darstellung in den Medien oder für nichtkommerzielle Zwecke ist, mit Vorbehalt von einigen Ausnahmen, begrenzt.

2.7.2. Patente

Der rechtliche Schutz industriellen Eigentums gilt für folgende Zeiträume (regelmäßige Zahlung der Gebühren vorausgesetzt):

- Patente – 20 Jahre,
- Gebrauchsmuster – 10 Jahre,
- Industriedesign – 25 Jahre,
- geographische Bezeichnungen – ohne Begrenzung.

Ein Patent gibt in Polen dem Patentinhaber und Lizenznehmer, dem durch den Patentinhaber eine Lizenz eingeräumt wurde, das ausschließliche Nutzungsrecht für eine Erfindung. Dieses ausschließliche Recht darf nicht durch monopolistische Praktiken missbraucht werden. Es ist allgemeine Praxis, aber nicht zwingend, das Produkt mit einer Patentnummer zu versehen. Patente werden in folgenden Fällen nicht gewährt:

- neue Pflanzenarten, neue Tierzüchtungen, biologische Abläufe der Pflanzenkultivierung oder Tierzucht (neue Pflanzensorten können in Polen jedoch auf Grundlage

des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtung (UPOV) geschützt werden),

- Heilmethoden für menschliche oder tierische Krankheiten, Pflanzenschutz,
- wissenschaftliche Entdeckungen, Theorien und mathematische Methoden,
- Schöpfungen rein ästhetischer Natur,
- Pläne, Prinzipien und Methoden, die rein intellektuelle und geschäftliche Aktivitäten betreffen,
- Spiele,
- Schöpfungen, die auf der Grundlage akzeptierter wissenschaftlicher Regeln nicht verwendet werden können,
- Erfindungen, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen,
- Software (die durch das Urheberrecht geschützt wird).

Topographien integrierter Schaltkreise können in Polen auch diesem Recht unterliegen.

Das Patentamt gewährt ein Patent, nachdem es solche Aspekte wie Neuheit, Originalität, technische Art und Anwendung der Erfindung des Antragstellers untersucht hat.

2.7.3. Warenzeichen

Warenzeichen (dieser Begriff umfasst auch Dienstleistungsmarken) können in Polen registriert werden.

Warenzeichen können durch Registrierung im Patentamt vom Gesetz geschützt werden, das für die folgenden zehn Jahre ab dem Datum der Vorlegung des Zeichens in der Behörde gilt. Der Schutz kann durch den Inhaber des Warenzeichens für eine weitere Periode von zehn Jahren erneuert werden. Der im Patentamt zu stellende Antrag muss Angaben über die zu schützenden Erzeugnisse oder Dienstleistungen enthalten.

Nur ein Patentanwalt kann als Vertreter einer Partei vor dem Patentamt auftreten. Eine Privatperson kann auch durch den Inhaber mehrerer Rechte, durch seine Eltern, Geschwister, Nachkommen oder durch Personen vertreten werden, die durch Adoption in Beziehung zu ihm stehen. Alle Personen, die über keinen Wohnsitz oder kein registriertes Büro in Polen verfügen, können nur durch einen Patentanwalt vertreten werden. Polen verfügt über verschiedene Patentagenturen, wobei die Gesellschaften Polservice und Patpol zu den größten gehören.

Ausländische und polnische juristische und natürliche Personen genießen denselben rechtlichen Schutz durch Warenzeichen.

Der Inhaber eines Patents kann Dritten Lizenzen gewähren.

2.8. Wettbewerbsrecht

2.8.1. Schutz von Wettbewerb und Verbrauchern

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union bestehen in Polen zwei ähnliche Schutzsysteme: das der Europäischen Union und das Polens. Erstgenanntes regelt Praktiken, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen, letzteres regelt nationale Praktiken.

Das polnische Recht schafft Bedingungen für Entwicklung und Schutz von Wettbewerb, schützt Unternehmen vor unlauterem Wettbewerb und garantiert den Schutz der Verbraucherinteressen.

Wettbewerbseinschränkung ist laut des Gesetzes über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2000 verboten (das Gesetz wird jedoch in Kürze überarbeitet werden). Bei solchen Praktiken handelt es sich insbesondere um:

1. den Abschluss von Vereinbarungen, die folgende Aspekte beinhalten:
 - direkte oder indirekte Absprache von Preisen oder sonstigen Bedingungen des Kaufs oder Verkaufs von Erzeugnissen,
 - Einschränkung oder Überwachung von Herstellung / Versorgung oder von technischer Entwicklung oder Investition,
 - Aufteilung des Versorgungs- und Erwerbsmarkts,
 - Auferlegung belastender oder nichthomogener Vertragsbestimmungen bei ähnlichen Transaktionen mit Dritten, also das Schaffen abweichender Wettbewerbsbedingungen für diese Dritten,
 - das Schaffen von Abhängigkeiten zwischen Vertragsabschluss und der Akzeptanz von Bedingungen, die weder in inhaltlicher noch geschäftlicher Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,
 - die Begrenzung des Marktzugangs oder die Marktverdrängung von Unternehmern, die nicht Vertragspartner sind,
 - geheime Absprache zwischen beteiligten Unternehmen in Bezug auf ein abgegebenes Gebot, insbesondere bezüglich des Arbeitsaufwandes oder des Preises,

2. den Missbrauch einer dominierenden Marktposition insbesondere durch:
 - die direkte – oder indirekte Auferlegung unfairer Preise einschließlich räuberischer und extrem niedriger Preise, erheblich verzögerter Zahlungen oder anderen Kauf- oder Verkaufsbedingungen von Erzeugnissen,
 - die Einschränkung von Herstellung, Versorgung oder technischer Entwicklung zum Schaden des Vertragspartners oder Verbrauchers,

- die Auferlegung belastender oder nichthomogener Vertragsbestimmungen in ähnlichen Transaktionen mit Dritten, die zur Schaffung abweichender Wettbewerbsbedingungen für diese Dritten führen,
- das Schaffen von Abhängigkeiten zwischen Vertragsabschluss und der Akzeptanz von Bedingungen, die weder in inhaltlicher noch geschäftlicher Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen,
- Aktivitäten zur Verhinderung von Bedingungen, die für Entstehung oder Entwicklung von Wettbewerb notwendig sind,
- die Auferlegung belastender Vertragsbedingungen durch einen Unternehmer, die ihm zu ungerechtfertigten Gewinnen verhelfen,
- die Schaffung belastender Abnahmebedingungen für Verbraucher,
- Marktteilung nach Gebiet, Produkt oder anderen Einheiten.

Unter diesen Bedingungen sollte beachtet werden, dass die Gesetzgebung ein Unternehmen als marktführend bezeichnet, wenn es einen größeren Marktanteil als 40% aufweist.

Die zuständige Institution für die Förderung und den Schutz des fairen Wettbewerbs in Polen ist der Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz. Der Präsident darf eventuellen Wettbewerbseinschränkungen in Polen mit Einfluss auf den polnischen Markt vorbeugen. Er kann gezielt das Unterlassen dieser Praktiken anordnen, neue Klauseln oder Ergänzungen in bestehenden Verträge einführen oder einen gesamten Vertrag für nichtig erklären.

Darüber hinaus müssen bestimmte Vorgänge dem Präsidenten gemeldet werden, noch bevor sie in Kraft treten (Fusionen, Übernahmen von Teilen oder ganzer Unternehmen, direkte und indirekte Kontrollübernahme über ein oder mehrere Unternehmen, der Erwerb von Anteilen und Aktien anderer Unternehmen, der zur Kontrolle von mehr als 25% der Stimmen führt). Die Meldepflicht geschieht sobald der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen im Vorjahr ein Äquivalent von 50 Mio EUR. überschritten hat, keine der Ausnahmen des Gesetzes zutrifft und die Transaktion Auswirkungen auf Polen hat.

Der Präsident des Amtes darf eine Konzentrierung verbieten, falls sie eine bedeutende Wettbewerbseinschränkung zur Folge hätte, insbesondere durch die Stärkung der dominierenden Marktposition.

Ausländische Investoren, die in Polen geschäftlich tätig werden und Unternehmensanteile oder Unternehmen im Rahmen der Privatisierung erwerben, müssen sicher stellen, dass der Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz diese Handlungen genehmigt, falls diese Vorgänge unter die Benachrichtigungsforderungen fallen.

Wenn der Präsident des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz feststellt, dass ein bestimmtes Subjekt Wettbewerbseinschränkung betreibt oder die nötigen Grundlagen

dazu schafft, hat er das Recht, den Betroffenen eine Geldbuße aufzuerlegen (max. 10% des Einkommens im Abrechnungsjahr vor dem Jahrgang, in dem die Geldstrafe verhängt worden ist) oder die Auflösung, Schließung oder Spaltungen dieser Rechtssubjekte zu beantragen. Der Präsident darf ferner Geldstrafen gegen jene verhängen, die seine Entscheidungen / Ratschläge nicht umsetzen.

2.8.2. Vorbeugung unlauteren Wettbewerbs

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aus dem Jahre 1993 regelt die Verhinderung und Unterdrückung unlauteren Wettbewerbs in wirtschaftlichen Aktivitäten.

Nach polnischem Recht ist der unlautere Wettbewerb jegliche Aktivität, die rechtswidrig ist oder die guten Sitten und die Interessen eines anderen Unternehmers oder Verbrauchers verletzt oder bedroht.

Darunter fallen insbesondere (die Liste ist nicht vollständig):

- die irreführende Bezeichnung eines Unternehmens,
- die falsche oder betrügerische Bezeichnung der geographischen Herkunft einer Ware oder Dienstleistung,
- die irreführende Bezeichnung von Waren oder Dienstleistungen,
- die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen,
- die Anregung zur Auflösung oder Nichterfüllung eines Vertrags,
- die Nachahmung von Erzeugnissen,
- die Aufstellung falscher Behauptungen über Erzeugnisse,
- die Verwehrung des Marktzugangs,
- die Bestechung eines Amtsträgers,
- unfaire oder verbotene Werbung,
- der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen mit der Gewährung eines Bonusses, der aus anderen als den verkauften Waren oder Dienstleistungen besteht (mit Ausnahme von Erzeugnissen geringen Werts, Warenproben oder von Waren, die in Werbelotterien gewonnen wurden),
- bei Werbelotterien: Angebote, bei denen der Verbraucher zu gewinnen glaubt, wenn er die Waren oder Dienstleistungen bestellt, auf die sich die Werbung bezieht oder wenn er einen Betrag im Vorhinein an den Anbieter zahlt;
- die Organisation von Pyramiden-Verkaufssystemen,
- bei Discountketten: die Vermarktung eigener Markenartikel für eine Summe, die den Wert des Umsatzes um 20% überschreitet,
- geschäftliche Aktivitäten, die die Verwaltung von Eigentum betreffen, das innerhalb einer Konsumentengruppe angehäuft wurde und für den Erwerb von Erwerbsrechten, Mobilien und Immobilien oder Dienstleistungen zugunsten der Gruppenmitglieder gedacht war.

Wenn ein Fall unlauteren Wettbewerbs vorliegt, kann der Unternehmer, dessen Interessen bedroht oder verletzt wurden, Folgendes beanspruchen:

- die Einstellung der illegalen Handlungen,
- die Beseitigung der Folgen illegaler Handlungen,
- die Abgabe einer oder mehrerer Erklärungen mit entsprechendem Inhalt und in geeigneter Form,
- die Wiedergutmachung des Schadens nach allgemeinen Grundsätzen,
- den Verzicht auf ungebührliche Vorteile nach allgemeinen Grundsätzen,
- die Zahlung einer angemessenen Geldsumme für soziale Zwecke, die der Förderung der polnischen Kultur oder des Nationalen Kulturerbes dienen, im Fall dass die Handlung mit Absicht getätigt wurde.

Auf ausdrücklichen Wunsch der benachteiligten Partei kann das Gericht die Zerstörung der entsprechenden Produkte anordnen.

2.8.3. Regelungen über staatliche Beihilfe

Durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Erzeugnisse zum Schaden anderer Unternehmen und Erzeugnisse kann staatliche Beihilfe die natürlichen Kräfte des Wettbewerbs ernsthaft verzerren. Dementsprechend ist staatliche Beihilfe im EU-Binnenmarkt durch den Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft (den EG-Vertrag) untersagt. Der EG-Vertrag sieht allerdings Ausnahmen zu dem Verbot staatlicher Beihilfe vor, wenn sie sich für die gesamte EU positiv auswirken könnte.

Zugelassen sind vor allem:

- Unterstützung bei der Behebung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder andere Ausnahmefälle verursacht worden sind,
- Unterstützung, die abzielt auf:
 - Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Regionen, in denen der Lebensstandard deutlich unter dem Durchschnitt liegt und wo besonders hohe Arbeitslosigkeit herrscht,
 - Förderung der Umsetzung eines wichtigen Projekts von gemeinsamen europäischen Interesse oder zur Beseitigung ernsthafter Störungen in der Wirtschaft eines Mitgliedstaates,
 - Erleichterung der Entwicklung bestimmter Aktivitäten in bestimmten wirtschaftlichen Sektoren, in denen Beihilfe keine direkten Auswirkungen auf Handelsbedingungen hat, die dem allgemeinen Interesse schaden würden (Art. 87 (3) EG-Vertrag).

Diese Beihilfe kann u. a. folgende Formen annehmen:

- Staatliche Subvention,
- Zinserleichterung,

- Steuererleichterung,
- Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften,
- Staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen.

Einzig die Europäische Kommission kann die Prüfung staatlicher Beihilfen von Regierungen der EU-Mitgliedstaaten vornehmen. Polen muss, genauso wie jeder andere Mitgliedstaat, die Europäische Kommission über eine geplante Beihilfe im Voraus in Kenntnis setzen. Die Kommission kann eine Rückzahlung der Beihilfe anordnen, falls die geleistete Unterstützung nicht mit dem einzelnen Markt vereinbar ist.

Der zulässige Betrag staatlicher Beihilfe für ein Unternehmen darf die maximale Höhe der Unterstützung für die betreffende Region in Polen nicht übersteigen.

Allgemein ist in Polen die Beihilfeshöhe von 50% der Investitionskosten erlaubt. Ausnahmen betreffen:

- Kraków, Wrocław, und das Ballungsgebiet Gdańsk-Sopot-Gdynia (Dreistadt) – 40%,
- Warschau und Poznań – 30%.

Die 50%-Grenze bedeutet, dass Unternehmer eine Beihilfe von maximal 50% ihrer Investitionskosten erhalten können. Bei kleinen und mittleren Unternehmen erhöht sich diese Ziffer um 15% (auf jeweils 65%, 55% und 45%). Nach den neuen Richtlinien für Beihilfen für die Jahre 2007-2013 (die noch nicht gänzlich in Kraft sind) könnten die Schwellenwerte um weitere 20% der gewährten Beihilfe für kleine Unternehmen und um 10% für mittlere Unternehmen erhöht werden.

Es gibt einige Gruppenfreistellungsverordnungen. Dazu gehören Beihilfe für KMUs, Beihilfe für Schulungen, Beihilfe für Beschäftigung und *de minimis*-Beihilfen (bis zu 100 000 EUR für eine Rollperiode von drei Jahren – bitte beachten Sie den Entwurfsvorschlag, der den Betrag der *de minimis*-Beihilfen auf 150 000 EUR für drei Jahre erhöht; zurzeit in der Schwebe). Zusätzliche Gruppenfreistellungsverordnungen werden wahrscheinlich in den kommenden Jahren eingeführt werden. Staatliche Beihilfen im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnungen unterliegen weniger strengen Auflagen.

2.9. Produktzertifizierung

Seit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union müssen in Polen hergestellte oder nach Polen importierte Produkte den gemeinsamen Sicherheitsstandards der Europäischen Union entsprechen. Dazu gehören allgemeine Sicherheitsbestimmungen und für viele Produkte auch detaillierte Auflagen, die in den entsprechenden Rechtsakten festgehalten sind.

Je nach Produkt kann die Bewertung der Sicherheitsstandards das Einschreiten einer unabhängigen, zuständigen Institution erfordern (in einigen Fällen sind auch Zertifikate notwendig). Im Fall zahlreicher Produkte kann so eine Bewertung vom Hersteller selbst und auf seine Verantwortung vorgenommen werden. Danach bedürfen viele Produkte der Anbringung des CE-Siegels.

Hier die wichtigsten Produktarten, die in Polen detaillierten Standards unterliegen (einige von ihnen brauchen ein Zertifikat einer entsprechenden, zuständigen Institution):

- aktive medizinische Geräte, die im Körper implantiert werden,
- Aufzüge,
- Lärm erzeugende Geräte für den Außenbereich,
- Freizeitfahrzeuge (Boote),
- Maschinen,
- Zündstoffe für den Zivilgebrauch,
- nicht automatische Wiegeinstrumente,
- Elektrogeräte mit niedriger Spannung,
- einfache Druckbehälter,
- Kühlschränke und Gefriertruhen,
- Heißwasserboiler,
- Vorschaltgeräte für Neonbeleuchtung,
- Sicherheitsausstattung für private Zwecke,
- Einrichtungen, die in explosiver Lufthülle genutzt werden,
- Druckeinrichtungen,
- Gasvorrichtungen,
- medizinische Geräte,
- medizinische in vitro-Diagnosegeräte,
- Kabelinstallationen für Menschen,
- Radio- und Telekommunikationszubehör,
- Baumaterialien,
- Spielzeug,
- Packmittel,
- Hochgeschwindigkeitsschienensysteme,
- Eisenbahnzubehör,
- Flugzeuge,
- Materialien, die mit Nahrungsmittel in Berührung kommen,
- Biokomponenten.

Medizinische Produkte müssen im Register der Medizinischen Produkte registriert werden, ein positives Laborergebnis aufweisen und offiziell auf den Markt eingeführt werden.

2.10. Verordnungen bei der Vertragsschließung

Nach polnischem Recht hat jede Person das Recht, Verträge zu entwerfen und abzuschließen. Vertragsarten und Unterzeichnungsprozess unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein bestimmter Vertrag nicht erwähnt, finden die allgemeinen Regeln Anwendung.

Verträge, die einen polnischen Vertragspartner einschließen, dürfen dem polnischen Recht nicht widersprechen. Im Falle eines Konflikts ist die polnische Rechtsprechung bindend. Ein entsprechendes Verfahren nach der Zivilprozessordnung ist einzuleiten.

Die Vertragspartner können sich gemeinsam an das Gericht wenden (Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung beider Seiten), anstatt getrennt den Rechtsweg zu beschreiten. Sie können sich an ein bestehendes Schiedsgericht wenden oder selbstständig ein eigenes gründen. Eine Schiedsgerichtsklausel, die das im Streitfall anzuwendende Verfahren festlegt, ist gewöhnlich in Verträgen enthalten.

Sie erlaubt den Parteien die Auswahl des Schiedsgerichtes, das Land, unter dessen Rechtsprechung der Vertrag fällt und die Form einer Entschädigung.

Bei Beteiligung mindestens eines polnischen Vertragspartners – ob im Falle einer Privatperson oder eine juristische Person ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit – muss der Vertrag in polnischer Sprache verfasst sein.

2.11. Regelungen für Gesellschaftverschmelzungen und Unternehmenskäufe

Gesellschaftsfusionen werden vom polnischen Gesetz über die Handelsgesellschaften geregelt. Es sieht zwei Wege der Gesellschaftszusammenschlüsse vor:

Erwerb – Übertragung des gesamten Vermögens des Zielunternehmens auf die erwerbende Gesellschaft im Austausch gegen Anteile, andere Wertpapiere oder Bargeld. Die erwerbende Gesellschaft übernimmt alle Rechte an der Zielgesellschaft mit dem Tag, an dem diese aus dem Unternehmerregister im Polnischen Gerichtsregister (*KRS*) gelöscht wird.

Verschmelzung – Gründung einer neuen *Sp. z o.o.* oder *pAG*. Vermögen der übertragenen Gesellschaften werden auf die neue (übernehmende) Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft übertragen. Die Geschäftsleitung der beteiligten Gesellschaften ist verpflichtet, eine Satzung für die neue Gesellschaft

zu entwerfen. Sobald die neue Gesellschaft im Unternehmerregister im *KRS* eingetragen ist, endet die gesonderte rechtliche Existenz der miteinander verschmolzenen Gesellschaften. Sie werden im Anschluss aus dem Gerichtsregister *KRS* gelöscht.

Gesellschaften können auf andere Kapital- oder Personengesellschaften verschmolzen werden. Eine Personengesellschaft kann jedoch keine Kapitalgesellschaft (*Sp. z o.o.* oder *pAG*) übernehmen. Personengesellschaften können nur durch die Gründung einer neuen Gesellschaft aufeinander verschmolzen werden. Alle Personen- und Kapitalgesellschaften können in eine andere Personen- oder Kapitalgesellschaft umgewandelt werden.

Die häufigste Methode zur Kontrollübernahme über ein Unternehmen ist der Erwerb ihrer Anteile.

Eine Unternehmensverschmelzung kann bedeuten, dass eine Genehmigung des Polnischen Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz benötigt wird. Falls sich die Verschmelzung auf mindestens ein staatliches Unternehmen bezieht, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die aus Auflagen über den Kapitalmarkt resultieren.

2.12. Insolvenz und Restrukturierung

Das Insolvenzrecht und das Restrukturierungsrecht regeln die Insolvenz von Unternehmern (Kapital- und Personengesellschaften, Einzelunternehmen etc.) sowie das Ausgleichs- und Restrukturierungsverfahren, das eine Insolvenz verhindern soll. Ein Unternehmer gilt als insolvent, wenn er dauerhaft nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern zu decken oder wenn das Vermögen eines Unternehmens (Kapital- oder Personengesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, als Kommanditgesellschaft oder sich auflösende Kommanditgesellschaft auf Aktien) von den Schulden überstiegen wird, auch dann, wenn das betreffende Unternehmen alle seine Verbindlichkeiten weiterhin zahlt.

Das Insolvenzverfahren ist erforderlich, um den Insolvenzprozess durchzuführen, der auf Rückzahlung aller Verbindlichkeiten, die Auflösung des Schuldnervermögens oder auf Unterzeichnung eines Vergleiches mit dem Gläubiger abzielt. Das Konkursverfahren wird unter Aufsicht eines Richters des zuständigen Handelsgerichtes durchgeführt.

Eine Insolvenzerklärung kann von jedem Gläubiger der betroffenen Gesellschaft oder von jedem Kompetenzträger des Schuldners eingereicht werden. Nach der Insolvenzerklärung verlieren die Kompetenzträger des besagten Unternehmens alle Verwaltungsrechte und Vermögensansprüche.

Im Rahmen der ersten Alternative wird das Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners verkauft, die zahlungsunfähige Gesellschaft liquidiert und das vom Insolvenzverwalter eingekommene Geld unter den Gläubigern verteilt.

Es gibt zwei Wege eine Insolvenz zu erklären: die Liquidation, die den Verkauf des gesamten Vermögens und die Löschung aus dem Nationalen Unternehmensregister bedeutet und die Insolvenz mit der Möglichkeit, ein Abkommen mit dem Gläubiger zu treffen.

Jeder Gläubiger einer insolventen Gesellschaft muss seine Ansprüche schriftlich geltend machen.

Nach Erstellung einer Liste der Verbindlichkeiten wird ein Verteilungsplan entworfen, nach dem die einzelnen Beträge an alle Gläubiger zurückgezahlt werden sollten. Verbindlichkeiten sind in folgender Reihenfolge zurück zu zahlen:

- Kosten des Insolvenzverfahrens, Sozialversicherungsbeiträge, Gehälter, Gebühr des Insolvenzverwalters und Kosten des Verfahrens,
- Steuern und sonstige Abgaben, Beiträge zur Sozialversicherung, die nicht in die erste Kategorie fallen und die für das Jahr vor der Insolvenzeröffnung zu entrichten sind, samt Zinsen und den Kosten des Vollstreckungsverfahrens,
- sonstige Verbindlichkeiten (falls sie nicht unter Punkt vier fallen), Vertragsstrafen und Prozess- und Vollstreckungskosten,
- Zinsen auf Verbindlichkeiten, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, Strafen und Spenden.

Das Insolvenzverfahren erfasst das Vermögen das sich im Land der Insolvenzanmeldung befindet.

Anstelle der Liquidation kann ein Insolvenzverfahren auch in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern enden.

Das Insolvenzgesetz enthält auch Vorschriften über das Restrukturierungsverfahren, das durch einen Schuldner eingeleitet werden kann, der im Polnischen Gerichtsregister eingetragen ist und dem die Zahlungsunfähigkeit droht (d. h. es erscheint offensichtlich, dass dieses Unternehmen wahrscheinlich zahlungsunfähig werden wird). Solche Unternehmen können Verfahren einleiten und durchführen, die darauf abzielen, ihre Schulden zu reduzieren, sie in Raten oder gänzlich zurück zu zahlen. Beaufsichtigt wird das Verfahren durch einen vom Gericht ernannten Aufseher, durchgeführt wird es vom Schuldner.

2.13. Regelungen des Öffentlichen Beschaffungswesens

Ein öffentlicher Beschaffungsvertrag mit einem Wert von über 30 000 EUR oder eine Anschaffung aus öffentlichen Mitteln, die mehr als 30 000 EUR betragen, muss im öffentlichen Vergabeprotokoll des Amtes für öffentliche Beschaffung veröffentlicht werden.

Öffentliche Aufträge können nur Versorgern oder Dienstleistern gewährt werden, die ausgewählt wurden durch:

- eine (unbegrenzte oder begrenzte) Ausschreibung, eine zweistufige Ausschreibung,
- Verhandlungen mit öffentlicher Bekanntgabe,
- Preisvergleich,
- Einzelvergabe ohne öffentliche Ausschreibung.

Die unbegrenzte Ausschreibung ist das gebräuchlichste Verfahren. Jede andere Methode muss bei einem Beschaffungswert über 200 000 EUR vom Amt für öffentliche Beschaffung genehmigt werden.

Die vertragschließende Partei verpflichtet sich alle bietenden Unternehmen gleich zu behandeln und das Ausschreibungsverfahren fair zu gestalten. In- und ausländische Versorger oder Vertragspartner nehmen an dem Verfahren gleichberechtigt teil. Die vertragschließende Partei darf das Verfahren jedoch auf inländische Unternehmen beschränken, wenn der Beschaffungswert oder der vom Staat gezahlte Teil 30 000 EUR überschreitet.

Diese Einschränkung gilt nicht für Bauarbeiten und -dienstleistungen. Hier kann eingefordert werden, dass ausschließlich polnische Materialien genutzt werden.

Die vertragschließende Partei darf Versorger und Kontrahenten vor der öffentlichen Ausschreibung für den öffentlichen Beschaffungsprozess qualifizieren. Informationen über diese Qualifizierung werden im öffentlichen Vergabeprotokoll bekannt gegeben oder werden den Versorgern und Kontrahenten ordnungsgemäß zugeschickt. Dies muss spätestens einen Monat vor der offiziellen Bekanntgabe der Ausschreibung oder der Einladung zum Beschaffungsprozess geschehen.

Die vertragschließende Partei ist verpflichtet, während der Auftragsvergabe ein Protokoll zu erstellen, das allgemeine Informationen über den Gegenstand der Auftragsvergabe, so wie genaue Angaben über die einzelnen Angebote enthalten sollte. Darüber hinaus sind ein eventuelles Ablehnen von Angeboten und die Wahl des Gewinners zu begründen.

Der Bieter oder Auftraggeber, der an einer öffentlichen Ausschreibung teilnimmt, hat die Pflicht (bis auf einige Ausnahmen), eine Anzahlung im Wert von 0,5% bis 3% des gesamten Auftrags zu leisten. Sie sollte entweder in bar, in Form einer Bankgarantie, einer Bank- oder Versicherungsbürgschaft oder eines mit Bankbürgschaft versehenen Wechsels erfolgen. Falls der Vertragspartner dem ausdrücklich zustimmt, können auch indossierte Schecks verwendet werden.

Aufträge, die Gegenstand öffentlicher Vergabe sind, unterliegen den Regelungen des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozessordnung, es sei denn, das Vergabegesetz für öffentliche Aufträge sieht andere Regelungen vor.

Versorger und Kontrahenten, die Angebote abgeben, haben das Recht auf Protest gegen das Ausschreibungsverfahren. Diese können spätestens innerhalb von sieben Tage eingelegt werden, nachdem die protestierende Partei die Gründe für den Protest erfuhr oder erfahren konnte.

III. Investitionsanreize

1. Politik der Auslandsinvestitionen

Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung führen ihr Geschäft in der Regel genauso, wie die polnischen Firmen – hier gilt die Regel der Gleichbehandlung aller Unternehmen. Polen verzeichnet bemerkenswerte Fortschritte, was die Verbesserung der Möglichkeiten für weitere ausländische Investitionen angeht. Der herausragendste Aspekt im Jahre 2004 war dabei das Herabsenken des Körperschaftssteuersatzes, der gegenwärtig 19% beträgt. Strenge Regelungen der Banken über die Gewährung von Krediten sind gelockert worden, was innenpolitisch zur Senkung der Leihkosten führte. Eine größere Anhäufung von Investitionen war die Folge. Analog sollten sich günstige Veränderungen im Insolvenzrecht und in der Verwaltung der Grundstücksregister positiv auf die Möglichkeiten der Banken, Pfand anzunehmen und somit auf ihre Kreditbereitschaft auswirken.

2. Zuschüsse und andere investitionsanreize in Polen in den Jahren 2007 bis 2013

2.1. Regionale Fördergebietskarte

2.1.1. Regionale Fördergebietskarte in Polen

In der Zukunft wird es möglich sein, Regionalbeihilfen zur Förderung neuer Investitionen auf dem ganzen Gebiet Polens zu erhalten. Auf Grundlage der neuen regionalen Fördergebietskarte für den Zeitraum 2007 bis 2013, welche durch die Europäische Kommission bewilligt wurde, wird sich die Förderquote in bestimmten Regionen Polens ändern (z. B. Verminderung der Förderquote in vielen westlichen Regionen von 50% auf 40%).

Die bewilligte Fördergebietskarte für Polen führt neue staatliche Förderquoten auf Ebene der 16 Wojewodschaften (Verwaltungseinheiten) Polens ein. In der untenstehenden Tabelle wird die entsprechende staatliche Förderquote für jede Region in Polen für die Jahre 2007 bis 2013 dargestellt.

Tabelle 4. Höchstbetrag der regionalen Förderungen (2007-2013)

Region (Gebiet)	Höchstbetrag der regionalen Förderungen	
Łódzkie	50%	
Małopolskie	50%	
Lubelskie	50%	
Podkarpackie	50%	
Świętokrzyskie	50%	
Podlaskie	50%	
Lubuskie	50%	
Opolskie	50%	
Kujawsko-Pomorskie	50%	
Warmińsko-Mazurskie	50%	
Śląskie	40%	
Wielkopolskie	40%	
Zachodniopomorskie	40%	
Dolnośląskie	40%	
Pomorskie	40%	
Mazowieckie	40%	1.1.2007-31.12.2010
(ohne Warschau-Stadt)	30%	1.1.2011-31.12.2013
Warschau-Stadt	30%	

Im Falle mittelständischer und kleiner Unternehmen kann die Regionalbeihilfe um 10% bis 20% erhöht werden.

Die staatliche Förderquote für Großinvestitionen mit einem Wert von über 50 Mio. EUR bemisst sich nach einem gesonderten Maßstab.

2.2. EU Strukturfonds 2007-2013

Nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union haben Investoren in Polen die Möglichkeit nicht rückzahlbare Unterstützungen aus den EU Strukturfonds z. B. für innovative Investitionen, Umweltschutz, Forschung und Entwicklung sowie Ausbildung von Personal zu erhalten.

Die Finanzmittel aus den EU Strukturfonds, die für Polen in den Jahren 2007 bis 2013 vorgesehen wurden, wurden in Fördersysteme zur Förderung bestimmter Vorhaben aufgeteilt, die im Rahmen der so genannten operationellen Programmen definiert werden. Die Schlüsselprogramme, welche die Unterstützung von Unternehmen vorsehen, sind die folgenden operationellen Programme:

- „Innovative Wirtschaft“,
- „Verkehr und Umwelt“,

- „Humankapital“,
- 16 regionale Programme und
- „Förderung und Entwicklung von Ostpolen“.

Das Hauptziel des operationellen Programms **„Innovative Wirtschaft“** (OP IW) ist die Entwicklung der polnischen Wirtschaft durch innovative Unternehmen. Deshalb sind Investoren mit der Absicht, Investitionen auf dem Gebiet neuer Produkte und / oder Prozesse vorzunehmen oder innovative technologische und organisatorische Lösungen einzuführen, berechtigt, Investitionszuschüsse zu beantragen. Spezielle Unterstützungsmaßnahmen wurden zur Unterstützung von Projekten eingeführt, die die Implementierung neuer Technologien sowie Investitionsprojekte, die bedeutsame Effekte auf die polnische Wirtschaft haben werden, als auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zum Ziel haben. Die Summe des Budgets für das operationelle Programm **„Innovative Wirtschaft“** beläuft sich auf **8,2 Milliarden EUR**.

Das operationelle Programm **„Verkehr und Umwelt“** hat die Finanzierung von Investitionen mit einem positiven Einfluss auf die Umwelt in der Umgebung von einem vorhandenem Unternehmen (z. B. Modernisierung von bestehenden Betriebsanlagen, die zur Minderung von verwendeten natürlichen Ressourcen führt; die Einführung der bestmöglichen Techniken sog. BAT — Best Available Techniques; die Investitionen in Wassernetze und Abwassersysteme, Recycling und Neutralisierung von industriellen Abfall einschließlich Wiederaufbereitungsanlagen und Neutralisierung von gefährlichen Abfall) sowie den Aufbau einer umweltfreundlichen Infrastruktur und Projekte auf dem Gebiet der Energiesicherheit zum Ziel. Der Etat für das o. g. Programm beträgt **25 Milliarden EUR**.

Unternehmen werden auch die Möglichkeit haben, die Förderung von Schulungsprojekten mit dem Ziel der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und ihrer Angestellten aus dem operationellen Programm **„Humankapital“** zu beantragen. Förderfähige Schulungsprojekte könnten Schulungen, post-graduale Studien und E-learning-Schulungen für Arbeiter und Angestellte enthalten. Das Gesamtbudget für dieses Programm beläuft sich auf **9,6 Milliarden EUR**.

Es wird ferner 16 regionale operationelle Programme (ROP) für jede der 16 Verwaltungseinheiten in Polen (Wojewodschaften) geben, in denen Projekte unterstützt werden, die auf die Erhöhung der Unternehmerschaft und Innovation abzielen. Kleine und mittelständische Unternehmen werden als Meistbegünstigte der indirekten und der direkten Unterstützung gemäß 16 ROPs angesehen. Das Gesamtbudget beträgt **18,8 Milliarden EUR**.

Das operationelle Programm **„Förderung und Entwicklung von Ostpolen“** zielt auf die Unterstützung der Forschung und Entwicklung ab. Unternehmen ist daher anzuraten, die

Förderung bei entsprechender Betätigung zu beantragen. Der Etat dieses Programms beläuft sich auf **0,2 Milliarden EUR**.

Bei Investitionen, die unter die Vorschriften zur Regionalbeihilfe fallen, darf der Höchstbetrag der Investitionsförderung die Förderquote, welche in der gegebenen Region vorherrscht, nicht übersteigen. Der bewilligte Höchstförderbetrag von nicht-regionalen Förderungen (z. B. Schulungen gemäß dem operationellen Programm „Humankapital“) wird in speziellen Dokumenten, die durch die entsprechenden Behörde in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 veröffentlicht werden, definiert.

2.3. Sonderwirtschaftszonen (SWZ)

Sonderwirtschaftszonen (SWZ) sind bestimmte Gebiete in Polen, in welchen wirtschaftliche Tätigkeiten (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen) unter Vorzugsbedingungen ausgeführt werden können. Diese Zonen sind nicht exterritoriales Gebiet, sondern sie genießen einen speziellen Steuerstatus und haben die Infrastruktur, die zur Aufnahme von Geschäftsaktivitäten notwendig sind. Rechtsträger, die diese Anreize ausnutzen wollen, müssen eine bestimmte Genehmigung zur Ausführung der geschäftlichen Aktivitäten in der SWZ einholen. Die Geschäftsführung der SWZ erlässt die Genehmigung basierend auf dem Ergebnis des Antrags oder der Verhandlungen zur Ausführung der Geschäfte in der SWZ.

Folgende Anreize werden Investoren in den SWZ geboten:

- Große Unternehmen können regionale Förderungen, definiert in den Vorschriften zur staatlichen Förderung, erhalten. Die Förderung wird in Form der Befreiung von der Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer gewährt. Im Allgemeinen können die Steuerbefreiungen für große Unternehmen in den meisten Regionen Polens bis zu 50% der förderfähigen Kosten betragen (in bestimmten westlichen Regionen 40%; *Einzelheiten vgl. regionale Förderkarte in Abschnitt 2.1*).
- Die staatliche Fördergrenze erhöht sich um 10% für mittelständische und um 20% für kleine Unternehmen. Das bedeutet, dass in den Regionen, in denen der Förderquote 50% beträgt, die besagten Unternehmen eine Steuerbefreiung von bis zu 60% bzw. 70% der förderfähigen Kosten erhalten.
- Die förderfähigen Kosten bestehen entweder aus Investitionskosten (Sachanlagen oder immateriellen Vermögensgegenstände) oder aus zweijährigen Personalkosten einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge für neue Arbeitnehmer.

Um die Vorteile dieser günstigen Konditionen nutzen zu können, sollten die Investitionen in SWZ mindestens 100 000 EUR betragen und für mindestens fünf Jahre beibehalten werden bzw. neu geschaffene Arbeitsplätze als Ergebnis der Investitionen sollten

mindestens fünf Jahre gesichert werden. Unternehmer, welche in der SWZ Geschäftsaktivitäten nachgehen, sind verpflichtet das Büro für Wettbewerb und Verbraucherschutz über die erhaltenen staatlichen Förderungen zu informieren.

Es gibt 14 Sonderwirtschaftszonen in Polen. Jede SWZ besteht aus einer Anzahl von Unterzonen. Das bedeutet, dass die Gebiete der SWZ in Polen zurzeit im ganzen Land verstreut sind. Hierdurch besteht für den angehenden Investor eine Auswahl an verschiedenen Möglichkeiten zur Festlegung des Ausgangspunkts für geschäftliche Aktivitäten.

Tabelle 5. Sonderwirtschaftszonen in Polen

Zone	Netzseite
Euro-Park Mielec SWZ	www.europark.com.pl
Katowice SWZ	www.ksse.com.pl
Suwałki SWZ	www.ssse.com.pl
SWZ Legnica	www.strefa-legnica.com
Wałbrzych SWZ	www.invest-park.com.pl
Łódź SWZ	www.see.lodz.pl
Kamienna Góra SWZ	www.ssemp.pl
Kostrzyń-Słubice SWZ	www.ksse.pl
Ślupsk SWZ	www.parr.slupsk.pl
SWZ „Starachowice” AG	www.sse.com.pl
SWZ Tarnobrzeg	www.tsse.pl
Warmia-Mazury SWZ	www.wmsse.com.pl
Pomerania SWZ	www.strefa.gda.pl
SWZ – Kraków Technologiepark	www.sse.krakow.pl

3. Zollfreie Zonen

Zollfreie Zonen sind separate Teile der EU-Zollzonen, in denen Zollbehörden die jeweiligen Waren so behandeln, als ob sie sich außerhalb der Zone befänden. Sowohl Waren aus der Europäischen Union, als auch Waren von außerhalb können diese Zonen befahren.

Polnische und andere Unternehmen der Europäischen Union dürfen in diesen Zonen Geschäfte betreiben. In Polen sind einige zollfreie Zonen eingerichtet worden, die sich hauptsächlich an Hauptverkehrspunkten befinden (so wie Flughäfen und

Grenzübergänge): Internationaler Flughafen in Warschau, „Frederic Chopin“ (Duty-Free Shops), Internationaler Flughafen in Gdańsk (Duty-Free Shops), Internationaler Flughafen in Katowice (Duty-Free Shops), Szczecin, Świnoujście, Gliwice, Malaszewicze (unweit des Grenzüberganges in Terespol) und Przemyśl-Medyka. Duty-Free-Waren können nur von Reisenden erworben werden, die in ein Land ausreisen, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

4. Zolllager

Ein Zolllager ist eine Lagereinrichtung, die während des Lagerzeitraums weder der Zollpflicht, noch den Bestimmungen über ein- oder ausgeführte Waren unterliegt. Ein Zolllager kann der Öffentlichkeit oder privaten Instanzen zugänglich gemacht werden.

Zu erfüllende Voraussetzungen für das Führen eines Zolllagers sind:

- schriftlicher Antrag an die Leitung der lokalen Zollbehörde und eine von ihr ausgestellte Genehmigung,
- angemeldete Geschäftsstelle oder Wohnsitz in der EU,
- Einreichung von Pfand für eventuelle Verbindlichkeiten,
- keine Zoll- oder Steuerrückstände,
- positive Bankreferenzen über die finanzielle Lage des Unternehmens.

Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Exportzuschüssen unterliegen, in einem Zolllager gelagert, ermöglicht die Lagerung dem Exporteur den Erhalt der Zuschüsse vor dem physischen Export aus der EU.

5. Unterstützung für die Beschäftigung Arbeitsloser

Unternehmer können von den lokalen Behörden bei der Beschäftigung und Schulung von den Behörden vorgeschlagener Arbeitsloser finanziell unterstützt werden.

Die häufigsten Formen von Hilfe sind:

- finanzielle Unterstützung bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes (maximal das Fünffache des monatlichen Durchschnittseinkommens in Polen),
- Rückerstattung der Sozialabgaben (bis zu 300% des Mindestlohns in Polen),
- von den Behörden durchgeführte Schulungsprogramme für Arbeitslose, die mit den Unternehmern abgesprochen werden.

Anträge für die oben genannten Sonderrechte sind an das für die Region des Firmensitzes zuständige Arbeitsamt zu richten.

6. Befreiung von lokalen Steuern

Eine teilweise bzw. vollständige Befreiung von der Grundsteuer ist möglich. Diese Befreiung ist allgemein gültig (für eine Gruppe von Unternehmern, die bestimmte Bedingungen erfüllen). Ein Beschluss des Gemeinderates über Steuerbefreiungen sollte die Bedingungen des staatlichen Beihilfeprogramms erfüllen.

Ebenfalls ist eine teilweise bzw. vollständige Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich diese Steuer lediglich auf LKW und Busse bezieht. PKW sind davon ausgeschlossen.

7. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind ein von Regierungen an multinationale Unternehmen gerichteter Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Unternehmen. Die Leitsätze beziehen sich auf Unternehmen, die entweder in bzw. von OECD-Mitgliedstaaten geleitet werden oder auf Unternehmen aus Nicht-Mitgliedstaaten, die jedoch die Leitsätze akzeptiert haben. Insgesamt sind es fast 40 Länder. Die Leitsätze sind in Zusammenarbeit mit Unternehmern, Vertretern von Arbeitnehmern und NROs geschaffen worden. Die Hauptannahme der Leitsätze ist die Idee, dass die hier festgelegten Prinzipien zur Konfliktvorbeugung beitragen können und somit Vertrauen zwischen multinationalen Unternehmen und den Gesellschaften, in denen sie tätig sind aufbauen.

Der Text der Leitsätze enthält Empfehlungen über verantwortliches Unternehmerverhalten hinsichtlich der Menschenrechte, der Verwerfung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie der Korruptionsvorbeugung. Unternehmen wird zudem zur Transparenz über ihr Tätigkeitsfeld, ihre Struktur, finanzielle Situation und Funktionsweise geraten. Im Kundenkontakt wird zu fairem Handeln und der Sicherheits- und Qualitätsgarantie der angebotenen Waren und Dienstleistungen angehalten.

Der Abschnitt über Umweltschutz ermutigt multinationale Unternehmen dazu, umweltschonender zu handeln, indem sie ihr internes Umweltmanagement verbessern und Vorsorgepläne für eventuelle Auswirkungen ausarbeiten. Unternehmen sollten daher aktiv in Umweltschutz und Gesundheitswesen tätig werden. Dabei sollte das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung im Vordergrund stehen.

Die Unternehmen sollten die jeweils geltenden Regelungen der Länder beachten, in den sich ihre Niederlassungen befinden, so wie Rücksicht nehmen auf die Standpunkte anderer

Geschäftsinteressenten. Sie sollten die Bildung von Humankapital fördern, indem sie insbesondere neue Arbeitsmöglichkeiten und Schulungsangebote für ihr Personal schaffen. Dazu gehören ferner Verbindungen mit lokalen Universitäten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, so wie die Teilnahme an kooperativen Forschungsprogrammen mit lokalen Industriebranchen und -verbänden. Die Leitsätze raten den Unternehmen ferner dazu, sie auch den Geschäftspartnern (auch den Lieferanten und Subunternehmern) vorzustellen und sie in der Zusammenarbeit zu befolgen.

Während zahlreiche Unternehmen in den letzten Jahren ihre eigenen Verhaltensregeln aufgestellt haben, stellen die OECD-*Leitsätze* den einzigen multilateralen und umfassenden Kodex dar, den Regierungen fördern müssen. Das Befolgen der *Leitsätze* ist für Unternehmen freiwillig und kann nicht auf dem Rechtsweg erzwungen werden, doch kann jede widrige Handlung den OECD National Contact Points mitgeteilt werden. Die NCPs sind nicht nur für die Förderung der Leitsätze und das Bearbeiten von Anfragen zuständig, sondern agiert auch als Diskussionsforum in allen *Leitsatz*-Angelegenheiten und Mediator bei fallspezifischen Problemen. Das polnische OECD National Contact Point befindet sich in der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (*Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A., PAIiZ S.A.*).

Sie finden den kompletten Text zu den Leitsätzen auf den Internetseiten der OECD und der PAIiZ (www.paiz.gov.pl).

IV. Polen in Kürze

1. Schlüsseldaten über Polen

1.1. Geographische Lage und Klima

Die Republik Polen ist flächenmäßig das neuntgrößte Land Europas und hat eine Fläche von ca. 312 685 km². Der Abstand zwischen ihrem nördlichsten und südlichsten Punkt beträgt 650 km. Oft wird das Land aufgrund seiner Nähe zum West- und Ostmarkt als Europas Zentrum bezeichnet. Polen grenzt im Westen an Deutschland, im Süden an Tschechien und die Slowakei, im Osten an die Ukraine, Weißrussland und Litauen und im Norden an Russland.

Polens Staatsgrenzen haben die Gesamtlänge von 3 511 km. Die Grenzen mit Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Ukraine, Weißrussland und Russland) sind zugleich die östliche Grenze der Europäischen Union mit einer Länge von 1 163 km.

Die Hauptflüsse Polens sind Weichsel, Oder, Warthe und Bug. Sie tragen zur Wasserversorgung des Landes bei. Polnische Wälder, die fast 30% der Staatsfläche bedecken, liefern Rohmaterial für die gut entwickelte polnische Holzindustrie.



Aus geographischer Sicht gestaltet sich das Land Polen ziemlich mannigfaltig, auch wenn 75% seiner Fläche weniger als 200 m ü. d. M. liegt. Die Ostseeküste stellt die Nordgrenze des Landes dar und erstreckt sich auf über 500 km in Form von Sandstränden, Buchten, steilen Hängen und Dünen. Sie ist populäres Ausflugsziel für in- und ausländische Touristen. Eine andere, sehr populäre Urlaubsregion ist die große Masurische Seenplatte im Nordosten des Landes. Diese Region hat mehr postglaziale Seen als jede andere in Europa (außer Finnland).

In Richtung Süden sind die meisten Regionen im Westen, Osten und in Zentralpolen Tiefebene. Die Sudeten und Karpaten erstrecken sich von der natürlichen Südgrenze Polens. Der höchste Punkt Polens ist der Rysy-Gipfel (2 499 m) im polnischen Teil der Tatra, die Teil der Karpatischen Gebirgskette ist. Die längsten Flüsse sind die Weichsel, die Oder, die Warthe und der Bug. Die Oder bildet eine natürliche Grenze zu Deutschland. Weichsel und Oder durchfließen das Land nordwärts zur Ostsee.

Aufgrund seiner geographischen Lage hat Polen in der Regel ein gemäßigtes Kontinentalklima, doch neigt es von Zeit zu Zeit zu unvorhersehbaren Temperaturschwankungen. Die Wintermonate (Dezember bis März) sind kalt. Im ganzen Land liegt Schnee und die Temperaturen reichen von 0°C (32°F) bis zu einem Minimum von -20°C (-4°F). Auch die Tiefe und Beständigkeit der Schneedecke gestalten sich unterschiedlich. In den Tiefebenebenen überschreitet sie selten 20 cm, da der Schnee im Winter mehrmals schmilzt. In den Bergen bleibt der Schnee je nach Höhenlage bis zu 200 Tagen liegen und kann eine Tiefe von bis zu 2 m erreichen.

Die Sommer zwischen Juli und September sind weitgehend sonnig und warm, die Temperaturen reichen bis zu 35°C (95°F), vor allem im Ferienmonat August. Die wärmsten Regionen Polens sind Niederschlesien und der Westteil des Sandomierztales. Die niedrigsten Durchschnittstemperaturen werden alljährlich im nordöstlichen Landesteil gemessen.

Der Niederschlag hängt von der Höhenlage ab und reicht von 500 mm / Jahr in der Tiefebene bis zu 1 070 mm in den Bergen. Der Durchschnittswert liegt bei 600 mm pro Jahr.

Polen liegt in der Zentraleuropäischen Zeitzone und ist somit GMT +1. Ferner werden auch in Polen die Uhren auf die Sommerzeit im März und auf die Winterzeit im Oktober umgestellt.

Bis 1998 hatte Polen 49 Provinzen, die sog. Wojewodschaften. Diese Einteilung wurde am 01.01.1999 zugunsten einer Einteilung in 16 Wojewodschaften aufgehoben. Zusammen bilden sie 379 Landkreise (65 von ihnen sind Städte mit Landkreisstatus) und 2 478 Gemeinden (*gmina*). Die Hauptstadt Polens ist Warschau mit 1,7 Mio. Einwohnern (Stand 2005), die am Fluss Weichsel liegt. Andere Großstädte sind Katowice (Kattowitz), Kraków (Krakau), Łódź (Lodz), Wrocław (Breslau) und Poznań (Posen). Die größten Hafenstädte sind Gdańsk (Danzig), Gdynia (Gdingen), Szczecin (Stettin) und Świnoujście (Swinemünde).

REPUBLIK POLEN
Verwaltungsgliederung (seit 1999)



1.2. Bevölkerung und Sprache

Polen hat eine Bevölkerungsanzahl von ca. 38,2 Mio., die ungefähr 5,3% der Gesamtbevölkerung Europas darstellt. Somit ist Polen das achtgrößte Land Europas und ist an 32. Stelle in Hinblick auf die Weltbevölkerung. Mehr als 98% der Bevölkerung sind ethnische Polen. Deutsche stellen die größte ethnische Minderheit dar. Zwei weitere Minderheiten sind die Weißrussen und Ukrainer.

Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in Städten. 29% aller Bewohner leben in einer der 39 Großstädte (über 100 000 Bewohner).

Polens Arbeitskraftpotenzial gehört zu den jüngsten in Europa. Die Anzahl der arbeitsfähigen Personen überschreitet 24,405 Mio. (in 2005). Das Rentenalter ist 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen.

Tabelle 6. Statistik zur Bevölkerung

1990 (38,2 Mio.)	Frauen – 51,3%	Männer – 48,7%	Städte – 61,8%	Land – 38,2%
2005 (38,16 Mio.)	Frauen – 51,6%	Männer – 48,4%	Städte – 61,4%	Land – 38,6%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 7. Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter, in %

	1990	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Vor arbeitsfähigem Alter	29,60	24,07	23,20	23,20	21,90	21,20	20,60
Arbeitsfähiges Alter	57,50	61,21	61,90	61,80	62,90	63,50	63,90
Nach arbeitsfähigem Alter	12,90	14,70	14,80	15,00	15,20	15,30	15,50

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Mehrheit der Polen (90%) ist römisch-katholisch. Die Amtssprache ist Polnisch, doch sprechen die meisten gebildeten Polen eine oder mehr Fremdsprachen. Die am weitesten verbreiteten Fremdsprachen sind Englisch, Deutsch und Russisch.

1.3. Politisches System

Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat, der die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit einhält. Höchstes Recht ist die Verfassung vom 02.04.1997, die durch ein Referendum ratifiziert wurde.

Das Regierungssystem der Republik Polen basiert auf der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative. Die Legislative obliegt dem Zweikammernparlament, das sich aus Sejm (Unterhaus) und Senat (Oberhaus) zusammensetzt. Der exekutiven Gewalt gehören der Präsident der Republik Polen und der Ministerrat an. Die Gerichte stellen die Judikative dar.

1.3.1. Der Präsident

Der Präsident von Polen wird in landesweiten Wahlen gewählt und darf höchstens zwei Amtszeiten (je 5 Jahre) im Amt bleiben. Er ist Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Als Staatsvertreter darf er in außenpolitischen Angelegenheiten internationale Abkommen ratifizieren und kündigen. Der Präsident ist verpflichtet, bewilligte Satzungen des Parlaments zu unterzeichnen, kann jedoch auch ein Veto gegen sie einlegen. Diese Veto kann durch eine 2/3-Mehrheit des Sejm überstimmt werden. Der Präsident kann darüber hinaus das Parlament auflösen, falls es die Aufgaben einer Regierung nicht erfüllen kann oder sich nicht über den Haushalt einig kann. Der Präsident ernennt den Premierminister und andere Minister im Kabinett.

1.3.2. Das Parlament

Die Legislative besteht aus einem Zweikammernparlament. Das Oberhaus, der Senat, besteht aus 100 Senatoren, die von der Wählerschaft für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden.

Der Sejm, oder auch das sog. Unterhaus, besteht aus 460 Abgeordneten. Sie werden in landesweiten Wahlen ebenfalls für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Das Gesetzgebungsverfahren beginnt beim Sejm. Ein Gesetzentwurf wird vom Sejm an den Senat weitergeleitet, der ihn entweder akzeptiert, ergänzt oder ablehnt. Das Veto des Senats kann jedoch durch eine absolute Mehrheit des Sejms überstimmt werden.

Sejm und Senat tagen gemeinsam unter dem Vorsitz des Marschalls des Sejms. Sie bilden die Nationalversammlung, die die Verfassung beschließt und den Präsidenten vereidigt. Sie hat

auch das Recht mittels einer Erklärung, den Präsidenten vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung zu ziehen.

1.3.3. Der Ministerrat

Der Ministerrat ist als Vertreter der Exekutive für innen- und außenpolitische Angelegenheiten zuständig und sorgt für die Inkraftsetzung von Gesetzen, für die Verwaltung, für das Verabschieden eines Bundeshaushaltsplans sowie für innere und äußere Staatssicherheit. Der Ministerrat setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den untergeordneten Ministern zusammen. Der vom Präsidenten ernannte Ministerpräsident beruft die Mitglieder des Ministerrates ein. Die Regierung wird vom Staatspräsidenten berufen, nachdem ihr Programm vom Parlament angenommen worden ist. Während ihrer Amtszeit unterliegt die Regierung in ihren Handlungen dem Parlament.

Die Oberste Kontrollkammer, der Beauftragte für Bürgerrechte und der Nationale Rat für Rundfunk und Fernsehen sind staatliche Institutionen, die in Bezug auf die Umsetzung der Gesetze der polnischen Verfassung kontrollierend tätig werden.

1.3.3.1. Die Oberste Kontrollkammer

Die Oberste Kontrollkammer (*Najwyższa Izba Kontroli, NIK*) ist die oberste staatliche Kontrollinstanz und unterliegt allein dem Sejm. Die Kontrollkammer überwacht die Funktionsweise staatlicher Verwaltungsorgane, der polnischen Nationalbank und anderer staatlicher Behörden. Sie hat ebenfalls das Recht, Institutionen der Selbstverwaltung, sowie andere mit öffentlichen Finanzen verbundene Institutionen zu kontrollieren.

1.3.3.2. Der Beauftragte für Bürgerrechte

Das Amt des Beauftragten für Bürgerrechte (*Rzecznik Praw Obywatelskich*) ist zum Schutz der durch die Verfassung oder andere Gesetze garantierten Bürgerrechte und – freiheiten eingeführt worden. Der Sejm bestellt den Beauftragten für Bürgerrechte für eine Amtszeit von fünf Jahren. Der Beauftragte ist unabhängig und unterliegt allein dem Sejm, dem er über seine Arbeit Rechenschaft ablegt.

1.3.3.3. Der Nationale Rat für Rundfunk und Fernsehen

Der Nationale Rat für Rundfunk und Fernsehen (*Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji, KRRiTV*) wacht über die Redefreiheit, das Recht auf Informationen und die öffentlichen

Interessen in Hinblick auf Rundfunk und Fernsehen. Der Rat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils zwei vom Sejm und Präsidenten ernannt werden. Ein Mitglied wird vom Senat ernannt. Die Amtszeit des Rates beträgt sechs Jahre. Der Rat regelt die Arbeit von Rundfunk- und Fernsehsendern, überwacht die Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen und verleiht Konzessionen für Rundfunk- und Fernsehsender. Er setzt auch die Höhe der entsprechenden Gebühren fest.

1.4. Zentrale und regionale Verwaltung

Die Aufgaben der Regierung sind in Polen auf die staatliche und regionale Ebene verteilt.

Zu den Institutionen auf Staatsebene gehören die Kanzlei des Präsidenten, der Ministerrat, die entsprechenden Minister und Strukturen, wie Komitees, Zentren und Räte, die in Übereinstimmung mit den vom Parlament verabschiedeten Gesetzen kooperieren.

Nachfolgend werden die Kompetenzen der Ministerien dargestellt:

- **Ministerium für Wirtschaft:** Politik im Hinblick auf die Entwicklung des Staates, Koordination der wirtschaftlichen Aktivitäten der Regierungsverwaltung;
- **Ministerium für Staatsschatz:** Verwaltung des Staatseigentums insbesondere des Verkaufs und der Privatisierung von staatlichen Unternehmen und Investmentfonds;
- **Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten:** Außenpolitik;
- **Ministerium für Inneres und Verwaltung:** Innere Sicherheit und Staatsverwaltung;
- **Ministerium der Finanzen:** Steuern, Bundeshaushalt, öffentliche Finanzen;
- **Ministerium für Landwirtschaft und Landentwicklung:** Agrarpolitik;
- **Ministerium für Forschung:** Überwachung der Staatspolitik im Bereich der Forschung und des Hochschulwesens;
- **Ministerium der Justiz:** Einhaltung und Entwicklung der grundlegenden Rechte;
- **Ministerium der Verteidigung:** Verteidigungspolitik und mit der Wehrpflicht verbundene Angelegenheiten;
- **Ministerium für Bauwesen:** Politik im Bereich des Bauwesens;
- **Ministerium für Transport:** Transport und Kommunikation;
- **Ministerium für Kultur und Nationalerbe:** Unterstützung von Kunst und Kultur, Schutz des polnischen Nationalerbes, Einführung von Programmen zu diesem Zweck;
- **Ministerium für Umwelt:** Umweltschutz;
- **Ministerium der Gesundheit:** Verwaltung des Gesundheitswesens, Förderung von öffentlichen Leistungen in Form von Programmen wie Pharmapolitik, Gesundheitswesen, Vorsorge;
- **Ministerium der Entwicklung:** Regionalpolitik;
- **Ministerium für Bildung:** Bildungspolitik;

- **Ministerium für Sport:** Entwicklung und Förderung von Sport;
- **Ministerium für Arbeit und Gesellschaftspolitik:** Sozialhilfe;
- **Ministerium für Seewirtschaft:** Seewirtschaft.

Die neue Verwaltungsgliederung (seit 1999 in Kraft) teilt das Land in Bezirke (Wojewodschaften), Landkreise (*powiaty*) und Gemeinden (*gminy*). Der Wojewode vertritt in einer Wojewodschaft den Ministerrat, überwacht die Institutionen der regionalen Selbstverwaltung und vertritt den Staatsschatz. Er wird vom Premierminister ernannt und vertritt die Zentralregierung in der Wojewodschaft. Er ist Chef des Wojewodschaftsrates, der für die Politik auf Wojewodschaftsebene zuständig ist und die Institutionen der Wojewodschaft überwacht. Der Wojewode bestimmt über ihre Aktivitäten und hat den Vorsitz über ihre Sitzungen. Darüber hinaus ist er Vorsitzender der ausführenden Institutionen der Selbstregierung der Wojewodschaft, die er nach außen vertritt.

1.5. Justizsystem

Die polnischen Gerichte und Gerichtshöfe sind eine eigene und von den anderen unabhängige Gewalt. Organe des Justizsystems sind Oberster Gerichtshof, ordentliche Gerichte, Verwaltungs- und Militärgerichte. Die Richter sind unabhängig und unabsetzbar. Sie unterliegen allein der Verfassung und den Gesetzen.

Das Oberste Gericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte im Bereich richterlicher Entscheidungen. Es sorgt für die einheitliche Interpretation von Gesetzen, beurteilt Gesetzesentwürfe und hört und verhandelt in bestimmten Fällen.

Das Oberste Verwaltungsgericht kontrolliert die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und entscheidet über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse der örtlichen Selbstverwaltungsorgane und der Normativakte der lokalen Organe der Regierungsverwaltung.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Vereinbarkeit der Gesetze, der völkerrechtlichen Verträge, der Rechtsvorschriften, die von zentralen Staatsorganen erlassen werden, und der Ziele und Aktivitäten der politischen Parteien mit der Verfassung,

Der Verfassungsgerichtshof bescheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen den zentralen verfassungsmäßigen Staatsorganen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Die wichtigsten Staatsmänner tragen die verfassungsrechtliche Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof wegen der Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes im Zusammenhang mit dem bekleideten Amt oder im Bereich der Amtsgeschäfte.

2. Infrastruktur

2.1. Transport und Kommunikation

Polen liegt im Herzen Europas und verfügt über Kommunikationsmöglichkeiten auf Straßen-, Schienen-, Luft- und Seewegen, die das Land mit allen wichtigen Hauptstädten Europas verbinden.

2.1.1. Straßensystem

Das Straßennetz in Polen wird kontinuierlich ausgebaut. 2005 bestand es aus 379 455 km, von denen 253 781 km gepflastert sind. Es überrascht daher nicht, dass der Straßentransport zu den beliebtesten Transportmethoden für Waren (75,9% des Gesamttransportes, nach Gewicht) und Menschen (74,7% des Gesamttransportes) zählt. Die durchschnittliche Straßendichte wird auf 80,7 km pro 100 km geschätzt. Der südliche Teil Polens ist am besten ausgebaut. Dort beträgt die Dichte über 150 km pro 100 km. Der Norden und Nordosten Polens hat das am wenigsten ausgebaute Straßennetz.

Tabelle 8. Autofahrt von Warschau aus

	Entfernung	Zeit
Gdańsk	340 km	4 h 30
Katowice	300 km	4 h 00
Kraków	300 km	4 h 00
Łódź	130 km	2 h 00
Poznań	310 km	4 h 00
Szczecin	524 km	8 h 00
Wrocław	344 km	5 h 30
Olsztyn	213 km	3 h 00
Bydgoszcz	255 km	3 h 30
Lublin	161 km	2 h 30

2.1.2. Autobahnen

2005 verfügte Polen über 570 km Autobahnen und über 238 km Schnellstraßen. Pläne über den Ausbau des Autobahnnetzwerkes sind bereits verabschiedet worden. Sie sehen den Bau von sechs Autobahnen von einer Gesamtlänge von rund 2 085 km vor. Die folgenden Autobahnen werden gerade fertig gestellt:

- A1 Nord – Süd, verbindet Gdańsk und Gorzyczki (Grenze zur Tschechischen Republik), Gesamtlänge: 582 km;
- A2 West – Zentralost, von der Grenze zu Deutschland über Poznań und Warschau bis zur Grenze zu Weißrussland, Gesamtlänge: 610 km;
- A4 West – Südost, von der Grenze zu Deutschland über Wrocław, Katowice und Kraków bis zur Grenze zur Ukraine, Gesamtlänge: 670 km;
- A6 – von der Grenze zu Deutschland nach Szczecin – Wielgowo, Gesamtlänge: 29 km;
- A18 – von der Grenze zu Deutschland nach Krzyżowa, Gesamtlänge: 75 km.

Geplantes Autobahnnetz in Polen



Quelle: Generaldirektion der Straßen und Autobahnen

2.1.3. Schienenwege

2005 hatte das vorwiegend normalspurige Schienennetzwerk Polens eine Gesamtlänge von 20 253 km, von welchem 58,6% elektrisch angetrieben werden. Die Durchschnittsdichte des Schienennetzwerkes beträgt 6,5 km pro 100 km₂ und ist eine der größten Dichten weltweit. Die einzig erhaltene Schmalspur befindet sich im Südosten Polens. Sie hat eine Länge von

ca. 100 km, wird jedoch in Kürze ersetzt werden. Seit Mitte der 80-er Jahre des 20. Jahrhunderts verringert sich die Gesamtlänge des polnischen Schienennetzes, da Schienen immer weniger gebraucht werden. Der Schienentransport umfasst 21,9% des Gesamttransports von Gütern (Tonne pro km).

2.1.4. Lufttransport

Der wichtigste Fluggesellschaft Polens sind die LOT Polish Airlines, die Teil der Star Alliance sind. 2005 sind rund 11,5 Mio. Menschen auf dem Luftweg transportiert worden (31% mehr im Vergleich zu 2004, höchster Wert in Europa). Der größte Flughafen Polens ist Warschau – Frederic Chopin (früher Flughafen Okęcie), der zugleich der wichtigste Inlands – und internationale Flughafen in Polen ist. Andere Inlandsflughäfen (einige auch mit internationalen Verbindungen) sind Kraków, Bydgoszcz, Gdańsk, Katowice, Łódź, Poznań, Wrocław, Szczecin, Rzeszów, Szczytno und Zielona Góra.

Flughäfen in Polen



Quelle: P.P. „Porty Lotnicze“

Billigfluglinien wie Wizz Air, SkyEurope, easyJet, Ryanair, Centralwings, Norwegian, AerLingus, airBaltic und German Wings bieten ihre Dienste auch in Polen an.

2.1.5. Wasserwege und Seetransport

Die Länge der Wasserstraßen in Polen beträgt 3 638 km. Der Wassertransport im Inland beläuft sich auf 0,67% des Gesamttransportes von Gütern. Diese Transportmethode ist weniger populär als der Transport auf Schienen bzw. Straßen. Die Flotte umfasst 827 Frachtschiffe (Kähne, Schieber und Schlepper) und 124 Passagierschiffe mit insgesamt 13 615 Sitzplätzen. Oder, Niederweichsel, Warthe und Notec sowie die Gewässer bei Szczecin und Gdańsk bieten gute Bedingungen als Binnengewässer. Vorwiegend transportierte Güter sind Sand, Kies, Kohle, Metall, Erze und Düngemittel.

Die wichtigsten Handelshäfen sind Gdańsk, Gdynia, Szczecin und Świnoujście. Die Meeresflotte zählt 130 Schiffe. Der Seetransport beläuft sich auf 6,6% des Gesamttransportes.

2.2. Infrastruktur im Bereich der Telekommunikation

2.2.1. Telekommunikationssysteme

Das vergangene Jahrzehnt brachte bedeutendes Wachstum in der Telekommunikationsbranche. Sichtbar wurde dies im wachsenden Kundenstamm und der Einführung zahlreicher neuer Dienstleistungen. Die Telekommunikationsindustrie gehört zu den sich am schnellsten entwickelnden und vielversprechendsten Sektoren der polnischen Industrie. Der Wert des polnischen Telekommunikationsmarktes wuchs um 8,1% im Jahre 2005 (im Vergleich zu 2004). Der polnische Markt ist bei Weitem der größte unter diesen Märkten in den neuen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz Deregulierung wird das Fernmeldewesen in Polen weiterhin von Telekomunikacja Polska S.A. dominiert. 2005 betragen ihre Einnahmen 3,03 Mrd. EUR gefolgt von der Polska Telefonia Cyfrowa Sp. z o.o. mit Einnahmen von 1,67 Mrd. EUR.

Polen gehört zu Europas größten Importeuren von Telekommunikationszubehör und -geräten. Die führenden Anbieter von Festnetzgeräten sind: Atlantel Doro, Panasonic, Siemens and MaxCom.

2.2.1.1. Festnetztelefonsystem

Private Anbieter beschränken sich meist auf lokale Märkte. Ferngespräche im Inland (DLD) und internationale Telefondienste werden von immer mehr Anbietern angeboten, von

denen einige ihre eigenen Netzwerke und andere die Netzwerke von größeren Anbietern auf der Grundlage von entsprechenden Verträgen nutzen. Dienstleistungen alternativer Anbieter können nach der Vorwahl eines Prefixes zwischen 0 und der Ortsvorwahl genutzt werden. Hier einige Beispiele: NOM – 1044, Netia – 1055, Energis – 1066, Dialog – 1011, MINI – 1042, Premium Internet – 1077 und DRSA – 1051.

Die große Auswahl dieser zusätzlichen Anbieter ist jedoch nicht einfach zu erreichen: Kunden der Telekomunikacja Polska S.A. müssen entweder einen Vertrag mit dem entsprechenden alternativen DLD Anbieter unterschreiben (mit Vorauswahl, um das mühsame Vorwählen der Vornummern zu vermeiden) oder einen Anbieter auswählen, der mit Prepaid-Karten arbeitet.

Angeboten werden auch die 0-800 Nummern, die es erlauben, eine private Firmenummer kostenlos anzurufen und die 0-801 Nummern, wo der Kunde nur einen Teil der Anruferkosten deckt. Hinzu kommen Firmenlinien (0-804), Televoting (0-707), Videokonferenzen, Satellitenverbindungen (Inmarsat von Telekomunikacja Polska S.A.) und viele andere.

2.2.1.2. Internet

Zahlreiche Internetdiensteanbieter bieten Internetzugang zu unterschiedlichen Bedingungen an, angefangen bei den großen Anbietern wie Telekomunikacja Polska und NASK, bis hin zu kleinen Internet-Providern. Internetzugang wird auf unterschiedliche Weise angeboten: über Telefonanschluss, Kupfer- und Lichtwellenleiterverbindungen, WAP, GPRS (GSM), Satellit- und Radioverbindungen.

Hauptanbieter von Internetdienstleistungen ist mit einem Marktanteil von 65% Telekomunikacja Polska S.A., welche Neostroda, einer ADSL-basierenden Lösung, offerieren. Der Wert des Internetmarktes in Polen wird auf 500 Mio. geschätzt. Das Wachstum beläuft sich jährlich auf über 25%.

In der ersten Jahreshälfte 2005 gab es ca. 8,8 Mio. Internetnutzer in Polen (1,1 Mio. mehr als in der ersten Hälfte des Jahres 2004).

2.2.1.3. Mobilfunk

Der Mobilfunkmarkt boomt seit 1996. 2005 waren 29,2 Mio. Mobiltelefone in Polen registriert. Im Vergleich zu 2004 stieg der Anteil von Mobilfunknutzern um 26%. Nokia ist in Polen die populärste Marke im Bereich des Mobilfunks. Andere beliebte Marken sind Motorola, Samsung, Siemens und Sony Ericsson.

In Polen werden vorwiegend Mobiltelefone der zweiten Generation (GSM) genutzt, doch führen Anbieter auch Apparate der dritten Generation ein (UMTS).

Der Wettbewerb war im Jahre 2005 groß und bezog sich auf drei Anbieter: Polska Telefonia Cyfrowa (PTC) mit Marktanteilen von 34,97%, Polkomtel mit 31,02% und PTK Centertel mit 34,01%. Diese drei bieten GSM-Services über drei unabhängige Netzwerke an:

- Plus GSM – Polkomtel – GSM 900, DCS;
- Era GSM – PTC – GSM 900, DCS;
- Orange – Centertel – GSM 900, DCS.

Über 95% der polnischen Gebiete verfügen über GSM 900/DCS Empfang. Die GSM-Angebotpalette gleicht der in anderen europäischen Ländern. Die polnischen Anbieter verfolgen jedoch auch die allerneusten Trends.

Alle drei Anbieter verfügen über 3G-Services und bauen ihre 3G-Netzwerke unabhängig voneinander aus. Ende September bot Orange 3G-Services in 6 Ballungsräumen an. 3G-Services von Plus GSM waren in 11 Großstädten verfügbar und Era GSM war in 8 Großstädten und mehrerer anliegender Städte vertreten.

2.3. Telekommunikationsdichte

Ende 2005 verfügte Polen durchschnittlich über 309 Festnetzanschlüsse je 1 000 Einwohner.

Rund 80,8% der 11,803 Mio. Telefone sind in Städten angeschlossen. Nur 19,2% der Telefonanschlüsse sind in dörflichen Gebieten zu finden sind. Private Kunden besitzen ca. 76,5% der Telefone mit Festnetzanschluss. Die Anzahl der Mobiltelefonbesitzer wächst schneller als die der Festnetzkunden.

2.4. Datenübertragungssysteme und -dichte

Telekomunikacja Polska S.A. bietet ein Datenpaketnetzwerk (POLPAK) für kleine und mittlere Unternehmen an. Das Netzwerk umfasst 53 Schnittstellen und deckt das gesamte Land ab. Es bietet Verbindungen mit 140 Ländern an. Es richtet sich an Kunden, die keine ständige Verbindung brauchen, sondern nur gelegentlich Daten übertragen. Das System teilt die Daten in Datenpakete ein und überträgt sie mit einer Geschwindigkeit von 2 Megabits pro Sekunde. Das Netzwerk funktioniert auch mit qualitativ minderwertigen Verbindungen, was die Sicherheit der übertragenen Daten garantiert.

Größere Unternehmen haben die Möglichkeit POLPAK-T zu nutzen. Es basiert auf Frame Relay/ATM. Seine wichtigsten Anlagen sind permanente virtuelle Schaltungen und virtuelle private Netzwerke. Diese Einrichtung eignet sich für Unternehmen, die ihren Sitz oder ihre Filialen in großen polnischen Städten haben. Das Netzwerk ist seit 1996 in Betrieb. Heute benutzt das Netzwerk ein ATM-System mit einer Geschwindigkeit von 155 Mbit/s, wobei einige Teile der Metropolitan Area Networks mit 622 Mbit/s arbeiten.

Ein weiterer Anbieter von Firmennetzwerken auf der Grundlage von Frame Relay und ATM ist NASK. Das Unternehmen bietet ferner Firmennetzwerke mit multinationalen Möglichkeiten und hat kürzlich internationale Zugangsdienstleistungen im Bereich der Informationstechnologien mit garantierter Bandbreite eingeführt, die direkte Verbindung in das World-Wide-Web über andere Anbieter ermöglichen.

Anspruchsvollere Unternehmen können sich direkt an europäische Netzwerke anschließen (z. B. e-bone, das von einigen ISPs angeboten wird).

3. Natürliche Rohstoffe

3.1. Kohle und Braunkohle

Polen hat beachtliche Kohle- und Braunkohlereserven. Der Bestand natürlicher Kohlereserven wird auf fast 44 Mrd. Tonnen geschätzt. Die meisten inländischen Kohlebergwerke befinden sich in Oberschlesien (*Górný Śląsk*), das die dichteste Industrieregion Polens ist.

Die Koksproduktion belief sich 2005 auf 98 Mio. Tonnen, überstieg also den Verbrauch im Inland. Ein Teil des Mehrwertes wurde exportiert, der Rest gelagert.

Die Braunkohlevorkommen belaufen sich auf ca. 14 Mrd. Tonnen und lagern hauptsächlich in einer Tiefe von 100-200 m, was den Abbau relativ einfach macht. Polnische Braunkohle hat einen niedrigen Brennwert und eignet sich weniger zu langen Transporten. Die Verbraucher sind daher meist nahe gelegene Kraftwerke, die auf Kohle basieren. 2005 betrug der Braunkohleabbau 62 Mio. Tonnen.

3.2. Öl und Gas

2004 waren in Polen 89 Erdöllagerstätten bekannt, wovon 69 aktiv waren.

Geologisch belegte Vorkommen werden auf 20 Mio. Tonnen geschätzt und befinden sich vor allem im Südosten und im Norden des Landes. Die Struktur der Lagerstätten sowie in

einigen Fällen die Lage beschränken die Steigerung der Produktion, weshalb Polen sowohl Erdöl als auch Erdölprodukte importieren muss. 2005 wurden 848 000 Tonnen Erdöl produziert. Gleichzeitig wurden über 17,4 Mio. Tonnen importiert.

Verarbeitete Kraftstoffe werden aufgrund von Importeinschränkungen (logistisch und zolltechnisch) hauptsächlich von polnischen Raffinerien geliefert. Importierte Produkte werden beschränkt an den Grenzen zu Deutschland und der Tschechischen Republik genutzt.

Polen importiert Naturgas zu ca. 73% des Inlandsbedarfes. Das Land hat darüber hinaus unzureichende Ressourcen an nitriertem Naturgas.

Die Größe der Lagerstätten wird auf 154 km³ geschätzt. Als die besten zählen die Gaslagerstätten im Südosten Polens, da das dortige Gas einen hohen Brennwert hat. Der größte Gasversorger Polens ist Russland.

3.3. Andere Lagerstätten

Polen verfügt zusätzlich über geringe Schwefel-, Salz- und Kaliumvorkommen. Zu den in Polen vorkommenden Metallen gehören Kupfer, Zink, Blei und Eisen.

KGHM, ein Kupferproduzent aus dem Südwesten Polens, ist der drittgrößte Kupferhersteller weltweit und ist sowohl an der polnischen als auch an der britischen Börse notiert.

Polen weist üppige Vorkommen an Kalkstein, Marmor, Dolomit, Kalkstein, Gips und Quarz auf.

3.4. Feldfrüchte und Viehbestand

Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben sind die am häufigsten angebauten Agrarprodukte. Polen ist führender Hersteller von Äpfeln, Kohl und Roggen. Der Viehbestand wird auf fast 5,5 Mrd. Tiere geschätzt. Es gibt rund 18 Mio. Mastschweine.

4. Energiesektor

2005 erzeugten polnische Kraftwerke insgesamt 153 TWh Elektrizität her. Die jährliche Erzeugung beträgt 4 037 kWh pro Einwohner.

Zur Gewinnung von Elektrizität werden hauptsächlich Kohle und Braunkohle herangezogen. Ein geringer Prozentsatz der gesamten Energieerzeugung stammt aus Wasserkraftwerken an den größten Flüssen Polens. Das Land hat keine Kernkraftwerke.

Der einst zu 100% vom Staat kontrollierte Energiesektor wird nunmehr privatisiert. Der Prozess bezieht sich landesweit auf Kraftwerke und Energieverteilungsunternehmen.

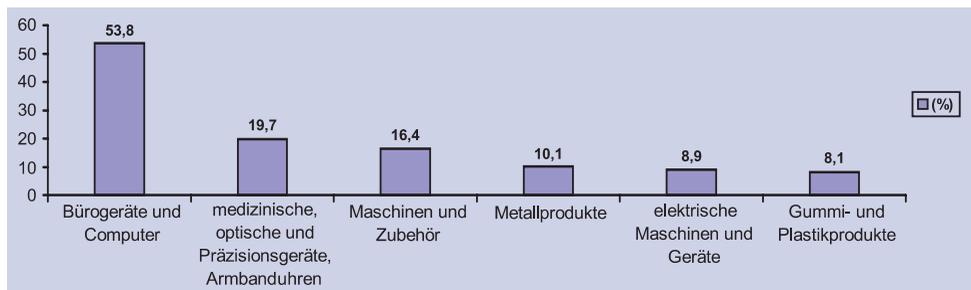
5. Industrie

2005 machte die Industrie 24,9% des polnischen BIP aus. Der Mehrwert betrug in der Industrie 214,6 Mrd. PLN. Der private Sektor machte 81,6% des Gesamtverkaufs aus, der sich insgesamt auf 716 Mrd. PLN belief.

Abbildung 1., Ergebnisse einiger Industriezweige in 2005

2005 stieg die verkaufte Industrieproduktion solcher Waren wie Bürogeräte und Computer, medizinische, optische und Präzisionsgeräte, Uhren (Armbanduhren), Maschinen und Zubehör, Metallprodukte, elektrische Maschinen und Geräte, Gummi- und Plastikprodukte beachtlich im Vergleich zu 2004.

Abbildung 1. Veränderungen in der verkauften Industrieproduktion 2005 (Festpreise, in %)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Polen entwickelt sich zum europäischen Zentrum für BPO-Services (Business process Outsourcing). BPO-Zentren in Polen gehören hauptsächlich zu großen internationalen Unternehmen und bieten IT-, finanz-, buchhaltungs-, forschungs- und entwicklungsverwandte Dienstleistungen an. Für das Ende des Jahres 2010 wird die Gesamtbeschäftigung in diesem Sektor auf ca. 550 000 Arbeitsplätze geschätzt.

Polen ist bekannt für Produktion und Wartung im Bereich Avionik. Mehr als 50 Flugzeugbauunternehmen sind in Polen tätig und beschäftigen insgesamt 16 000 Mitarbeiter.

Im „Aviation Valley“ im Südwesten des Landes sind mehrere Hersteller, Forschungs- und Trainingszentren sowie eine Universität mit einem Lehrstuhl für Maschinenbau und Luftfahrt ansässig.

Darüber hinaus ist Polen führender Hersteller von Yachten. 2004 waren in Polen 845 Schiffsbau und -reparaturunternehmen registriert. Polnische Bootsbauer spezialisieren sich auf kleine und mittelgroße Yachten von einer Länge bis zu 7,5 m. Polnische Yachten werden für die qualitativ wertvolle Laminierung, detaillierte Ausstattung, moderne Bauweise, präzise Handwerkskunst und die Liebe zum Detail geschätzt. Sie werden hauptsächlich nach Spanien, Deutschland, Frankreich und Großbritannien exportiert.

Polen ist der beste Standort für Hersteller von Komponenten und Zubehör für die Automobilindustrie. Das Land spezialisiert sich auf Reifen, Autositze und Polster, Autoelektronik, elektrische Kabel und Bremssysteme. Der Zustrom von ausländischen Investitionen in diesem Sektor hatte eine rapide Entwicklung von Subunternehmen zufolge, deren Anzahl gegenwärtig auf 650 Hersteller geschätzt wird. Über 200 von ihnen wurde das höchste Qualitätszertifikat ISO/TS 16949 zugesprochen.

Europas größtes Herstellungszentrum für Haushaltsgeräte befindet sich in der Sonderwirtschaftszone von Łódź, wo einige der weltweit größten Hersteller ihre Geräte produzieren: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH, Indesit Company, Whirlpool, Electrolux und die Fagor Electrodomesticos Group.

6. Tourismus

Polen steht an 13. Stelle der meistbesuchten Länder der Welt und ist das meistbesuchte Land Zentraleuropas. 2005 besuchten das Land über 64,6 Mio. Ausländer (4,3% mehr als 2004), davon waren 15,2 Mio. Touristen (6,4 % mehr als 2004), hauptsächlich aus Deutschland und der Tschechischen Republik.

Über 83% der ausländischen Besucher befahren das Land über Straßengrenzübergänge. 2005 machten 25% der Besucher Urlaub in Polen, 27% kamen geschäftlich und 18% kamen, um Familie und Freunde zu besuchen.

Polen hat ein mannigfaltiges Kulturerbe und ist landschaftlich sehr abwechslungsreich. Sehenswert sind Orte wie Warszawa (Warschau, Landeshauptstadt), Kraków, Wrocław, Gdańsk, Toruń, Wieliczka mit seinem Salzbergwerk und die Masurische Seenplatte. Die geografische Vielfalt befriedigt alle Vorlieben – angefangen bei atemberaubenden Gebirgsketten über malerische Seen bis hin zur Ostsee.

Die Hotelindustrie in Polen unterliegt einem stetigen Wachstum. Im Jahre 2005 waren 2 214 Hotels in Betrieb. Die Gesamtzahl der Betten beträgt ca. 569 900; 127 500 von ihnen befinden sich in Hotels. Pensionen stellen ca. 11 000 Betten, während ca. 4 400 von Motels angeboten werden. Fast 49 700 Betten werden von Trainings- und Freizeitanlagen angeboten. Analog zu dieser Branche wuchs die Infrastruktur für Verpflegung.

In Europa ist Polen mit seiner Anzahl an SPAs und Sanatorien an siebter Stelle. Über 321 SPAs, auf 75 Kurorte verteilt, bieten Einrichtungen und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich. Zu den größten gehören Nałęczów, Krynica Zdrój, Augustów, Kołobrzeg, Ciechocinek, Rabka, Duszniki Zdrój und Wieliczka. Im letzteren befindet sich das SPA unterirdisch in einem ehemaligen Salzbergwerk.

7. Polnische Bank- und Finanzinstitutionen

Das polnische Banksystem umfasst die Zentralbank (die Polnische Nationalbank, *NBP*), kommerzielle Banken, Privatbanken, ausländische Banken und Investmentbanken.

Die Arbeit der Banken wird in Polen von der Kommission für Bankenaufsicht, einem separaten Organ der Nationalbank, überwacht. Sie unterliegt unmittelbar dem Direktor der Nationalbank. Zu ihren Aufgaben gehört die Vergabe von Lizenzen für das Leiten einer Bank.

Scheckkarten sind in Polen ein weit verbreitetes Zahlungsmittel. Schecks hingegen sind zwar erhältlich, jedoch nicht besonders beliebt. Ihr Gebrauch als gesetzliches Zahlungsmittel bei internationalen Transaktionen wird nicht empfohlen.

Die Größe eines Kredits und der Zinsen hängt vom jeweiligen Geldinstitut, seiner Beurteilung der Kreditwürdigkeit und dem Finanzierungsrisiko ab. Banken fordern für gewöhnlich einen Businessplan und genaue Angaben über die finanzielle Lage des Kreditnehmers. Zusätzliche Absicherung und Bankbürgschaften werden oft vor Gewährung eines Kredits gefordert.

7.1. Die Polnische Nationalbank

Die Polnische Nationalbank (*NBP*) ist die Zentralbank der Republik Polen. Sie ist die ausschließliche Ausgabestelle des Polnischen Zloty (kurz: zł oder PLN; 1 PLN = 100 *Groszy*) und hat das ausschließliche Recht Geldpolitik festzulegen. Die *NBP* ist für Preisstabilität und den Kurswechsel des Zloty (PLN) zuständig. Neben der Aufgabe, als einzige Institution Geld in Umlauf zu bringen, handelt die *NBP* auch als Staatsbank und als Bank der Banken.

Die Kompetenzträger der *NBP* sind ihr Präsident, der Rat für Finanzpolitik und der Vorstand der Bank. Der Rat für Finanzpolitik leistet fundamentale Arbeit im Bereich der Finanzpolitik, legt die Höhe der Zinsen fest und setzt die Höhe der Pflichtreserven für kommerzielle Banken fest. Der Vorstand ist für die Umsetzung dieser Politik zuständig und gleichzeitig unabhängig von der Regierung.

7.2. Kommerzielle Banken

In Polen sind derzeit 60 kommerzielle Banken tätig. Hinzu kommen 19 Repräsentanzen ausländischer Banken. Der größte Teil der kommerziellen Banken ist in Händen von privaten Teilhabern. Zurzeit gibt es nur eine staatliche Bank – Bank Gospodarstwa Krajowego S.A. Ausländische Investoren haben Einfluss auf 44 Banken und halten über 59,9% der Stammaktien. Das größte ausländische Kapital kommt aus Deutschland (19,4%), Italien (11,3%), den USA (8,4%), den Niederlanden (8,1%), Irland (4,9%) und Belgien (4,6%). Der Vermögenswert des polnischen Banksektors betrug 2005 587 Mrd. PLN.

Einen großen Fortschritt machten in den letzten Jahren auch Privatbanken. Polnische Banken machen sich modernste Technologien zueigen und führten neue Leistungen ein z. B. den Rund-um-die-Uhr-Zugriff auf Konten per Internet, Festnetz- und Mobiltelefon. Internet Banking ist ein sich rasch entwickelnder Sektor, der zahlreiche neue Kunden anlockt: 2005 hatten schätzungsweise 1,9 Mio. Kunden ein Internetkonto.

Im vierten Quartal des Jahres 2005 waren 20 370 300 Scheckkarten, davon 4 158 200 Kreditkarten in Umlauf. Sowohl Geldautomaten als auch kommerzielle Einrichtungen akzeptieren Kredit- (VISA, MasterCard, Diners Club und American Express) und Scheckkarten (VISA Electron und Maestro). 2005 gab es landesweit ca. 8 776 Geldautomaten.

Die Entwicklung im Sektor des Private Banking zeigte sich ebenfalls im Niveau der Dienstleistungen für Unternehmen. In Polen hat jedes Unternehmen pflichtgemäß ein beim Finanzamt registriertes Bankkonto. Dokumente über die Registrierung sind im Falle der Eröffnung im Namen einer juristischen Person vorzulegen. Jedes Bankkonto in Polen ist durch Datenschutz und Schutz der Privatsphäre vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

8. Regelungen an Börse und Kapitalmarkt

Über 250 Unternehmen sind zurzeit an der Warschauer Wertpapierbörse (WWB) notiert. Die meisten Wertpapiere und alle Schatzanweisungen und Derivate werden fortlaufend notiert. Lediglich vereinzelte Wertpapiere unterliegen nicht diesem System.

An der Warschauer Wertpapierbörse gibt es folgende Handelssysteme:

- Einzelpreisauktionssystem,
- laufender Handel,
- Blockhandel außerhalb der Geschäftszeiten.

An der Warschauer Wertpapierbörse wird gehandelt mit:

- Aktien,
- Anleihen,
- Bezugsrechten,
- Terminwaren,
- Optionsscheinen,
- indexgebundene Anteilscheine.

Die Handelszeiten der Warschauer Wertpapierbörse sind Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr und 16.35 Ortszeit.

Ferner funktionieren die Warschauer Warenbörse (*Warszawska Giełda Towarowa, WGT*) und die Elektronische Wertpapierbörse (*Elektroniczny Rynek Skarbowych Papierów Wartościowych, ERSPIW*), die in Anlehnung an die NASDAQ funktioniert.

8.1. Struktur der Warschauer Wertpapierbörse

Die Warschauer Wertpapierbörse wurde vom Staatsschatz als nichtkommerzielle Aktiengesellschaft gegründet. Das höchste entscheidungstreffende Organ der Warschauer Wertpapierbörse ist die Generalversammlung der Aktionäre, deren Aufgabe die Überarbeitung der Satzung und die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist. Dieser besteht aus Vertretern des Staatsschatzes, der Banken und Maklerhäuser (Aktionäre der WWB).

Der Aufsichtsrat der Warschauer Wertpapierbörse formuliert die Regeln der WWB, überwacht Transaktionen, gibt Wertpapiere und zum Handel frei und kündigt Mitgliedschaften in der WWB. Er zählt 12 Mitglieder, die von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt werden.

Der Vorstand koordiniert den gewöhnlichen Geschäftsgang der WWB, setzt die Bedingungen für Emissionen fest und überwacht die Arbeit von Maklern und Maklerhäusern bei Börsengeschäften. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die unter der Aufsicht des Präsidenten handeln, der von der Generalversammlung der Aktionäre für eine dreijährige Amtszeit gewählt wird.

8.2. Börsenaufsichtsbehörde

Die polnische Börsenaufsichtsbehörde (BAB) ist als einzige Behörde befugt, über die Zulassung von Wertpapieren zum öffentlichen Handel zu entscheiden. Ein Unternehmen, das seine Anteile oder Anleihen zum öffentlichen Handel freigeben möchte, muss ein entsprechendes Verzeichnis erstellen mit detaillierten Angaben über Anteile, Unternehmen (registriertes Büro, Art seiner Geschäftstätigkeit, Struktur des Anteilskapitals, Vorstand, Leitungsstil, Zukunftspläne, die letzten drei Jahresberichte und die letzte geprüften Finanzerklärung).

Die BAB stellt die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den geltenden rechtlichen Auflagen sicher und erteilt die Genehmigung für den Aktienhandel. Auch GDRs und ADRs bedürfen einer Genehmigung, um gehandelt werden zu können. Die Aufsichtsbehörde ist auch für die Aufsicht über Aktivitäten von Maklerunternehmen zuständig und erteilt Genehmigungen für verschiedene Arten von Makleraktivitäten.

Besondere Anforderungen müssen erfüllt werden, um die bestimmten Stimmengrenzen auf der Generalversammlung der Gesellschafter zu überschreiten:

- 5%, 10%, 25%, 50% und 75% – zwingende Mitteilung an die Behörde und das Unternehmen selbst, innerhalb von vier Tagen, nachdem diese Grenze überschritten wurde oder nachdem der Verpflichtete von dieser Änderung erfahren hat oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt hätte erfahren können;
- 25%, 33% und 50% – zwingende Mitteilung an die Behörde von der Absicht, diese Grenzen zu überschreiten und Erhalt einer entsprechenden Genehmigung.

Ein Investor, der Anteile erworben hat, die ihm mehr als 50% der Stimmen auf der Generalversammlung eines Unternehmens einräumen, ist verpflichtet, ein Angebot zu unterbreiten, auch die verbleibenden Anteile an dem Unternehmen zu erwerben, oder dazu, so viele Anteile zu veräußern, dass sein Stimmrecht wieder auf unter 50% der Stimmen in der Generalversammlung sinkt. Der angebotene Preis darf nicht niedriger sein als der durchschnittliche Anteilspreis während der letzten sechs Monate.

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, muss mit einer Geldstrafe von bis zu 1 Mio. PLN rechnen.

Ausländische Investoren sind generell berechtigt, ihren gesamten Gewinn zu transferieren. Kapitalgewinne können außerdem ins Ausland übertragen werden, ohne dass eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Ausländische Investoren unterliegen allgemein denselben Vorschriften wie polnische Investoren.

8.3. Wagniskapitalfonds

Wagniskapitalaktivitäten werden durch Investmentfonds, Beratungsunternehmen, Investmentbanken, zu Finanzunternehmen gehörende Sonderfonds und zuletzt auch durch Unternehmen aus dem IT-Sektor betrieben.

Die meisten von ihnen sind ausländische Unternehmen oder Unternehmen mit einem ausländischen Teilhaber. Dies liegt am Geld- und Erfahrungsmangel mit dieser Art von Aktivitäten auf dem inländischen Markt. Die meisten mit Hilfe dieses Kapitals gegründeten Unternehmen arbeiten im Bereich der Informationstechnologie und der Medien.

8.4. Kommission zur Finanzüberwachung (*KNF*)

Die kürzlich gegründete Kommission zur Finanzüberwachung (*KNF*) arbeitet seit dem 19.09.2006 in Anlehnung an das polnische Gesetz über die Finanzüberwachung vom 21.07.2006. Der frühere Finanzminister, Stanisław Kluza, wurde am 28.09.2006 zum Chef dieses Organs gewählt.

Der *KNF* wurde viel Verantwortung zugesprochen mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalkontrolle und der Versicherungs- und Bankmärkte. Nach ihrer Gründung wird die *KNF* die Verpflichtungen überwachender Organe auf dem Kapitalmarkt (die Polnische Kommission für Wertpapiere und Währungen – *KPWIG*) und dem Versicherungsmarkt (die Kommission für Versicherungs- und Rentenversicherungsüberwachung – *KNUIFE*) übernehmen. Auch die Kompetenzen der Banküberwachungskommission (*KNB*) werden im Januar 2008 an die *KNF* übertragen werden.

Zu den Aufgaben der *KNF* gehören die Überwachung des Kapitalmarkts, der Versicherungen, der Renten, und die ergänzende Überwachung von Finanzkonglomeraten. Ihr Ziel ist die Garantierung regelmäßiger Operationen dieser Märkte, ihre Stabilität, Sicherheit und Transparenz.

Das Entstehen eines Organs, das die Kompetenzen vieler einzelner vereinigt, traf auf Kritik der Europäischen Kommission, die einen Mangel an Unabhängigkeit und die Unterwanderung des polnischen Finanzsektors fürchtete.

9. Bildung

9.1. Das Bildungssystem

Die polnischen Schüler durchlaufen ein System, das von Vorschule über Grundschule, Mittelschule und Oberschule verläuft. Polen verfügt über staatliche und private Schulen, wobei es die letzten seit 1990 gibt. Auf Grundschulniveau besuchen fast alle Schüler (99%) staatliche Schulen. Eine Privatschule bedarf einer Genehmigung des Ministeriums für Bildung.

Sie erhält Rechtsstatus und wird vom Minister für Bildung registriert. In Großstädten gibt es eine Auswahl von internationalen Schulen. Der Unterricht wird dort in englischer Sprache oder in einer anderen Fremdsprache abgehalten.

9.1.1. Vorschulbildung

Das Bildungssystem beginnt mit der Vorschule für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Kinder im Alter von sechs Jahren besuchen die obligatorische „Klasse 0“, die auf die Grundschule vorbereitet.

9.1.2. Allgemeine Schulpflicht

Die allgemeine Schulpflicht in Polen bezieht sich auf zwei Schularten: Grund- und Mittelschule. Die Grundschule umfasst ein sechsjähriges Programm, wobei die Schüler sind zwischen 7 und 13 Jahre alt. Die Mittelschule umfasst drei Jahre und ist für 13- bis 16-jährige Schüler. Das entsprechende Alter ist einziges Aufnahmekriterium für die Grundschule. Für die Aufnahme in die Mittelschule ist ein Abschlusszeugnis der Grundschule erforderlich. Bei der Schulwahl ist das Einzugsgebiet ausschlaggebend. Kinder werden in die am nächsten befindlich Schule eingeschult.

Das Schuljahr (September bis Juni) besteht aus zwei Semestern und zählt rund 185 Tage. Schulunterricht findet im Allgemeinen an fünf Wochentagen statt. Das Wissen der Schüler wird mündlich und schriftlich geprüft. Schüler, deren Leistungen unzureichend sind, müssen das Schuljahr wiederholen.

Im Schuljahr 2001/2002 wurde ein neues Abschlussprüfungssystem am Ende der Grund- und Mittelschule eingeführt. Schüler müssen am Ende der sechsjährigen Grundschule (im Alter von 13 Jahren) an einer obligatorischen Prüfung teilnehmen. Eine weitere obligatorische Abschlussprüfung findet zum Abschluss der dreijährigen Mittelschule statt (im Alter von 16

Jahren). Die entsprechenden Noten werden auf dem Abschlusszeugnis der Mittelschule aufgeführt.

9.1.3. Oberschule

In Polen gibt es die folgenden Schularten dieses Bildungsniveaus: Allgemeine Oberschule (*liceum ogólnokształcące*), an der die Schüler 16 bis 19 Jahre alt sind, Oberschule mit Profil (*liceum profilowane*), an der die Schüler ebenfalls 16 bis 19 Jahre alt sind, Technikum (*technikum*), am dem die Ausbildung ein Jahr länger dauert, und Allgemeine Berufsschule (*zasadnicza szkoła zawodowa*), an der die Schüler zwischen 16 und 18-19 alt sind. Die Versetzung in diese Schule bedarf eines Abschlusszeugnisses der Mittelschule.

Das Schulsystem sieht zwei weitere Schularten für Abgänger von 2- und 3-jährigen allgemeinen Berufsschulen vor: Ergänzende allgemeinbildende Oberschule (*uzupełniająca liceum ogólnokształcące*) für Schüler zwischen 18-19 und 20-21 Jahren und Technische Aufbauschule (*technikum uzupełniające*) für Schüler zwischen 18-19 und 21-22 Jahren. Oberschüler können nach der allgemeinbildenden Oberschule eine aufbauende Schule (*szkoła policealna*) besuchen, in der das Durchschnittsalter bei 19 bis 21 Jahren liegt.

Diese Bildungsstufe wird in allen Schulformen außer der allgemeinen Berufsschule mit dem Abitur abgeschlossen. Seit dem Schuljahr 2004/2005 gilt eine neue Regelung bezüglich der Reifeprüfung. Das Abitur wird für das Hochschulstudium benötigt.

Allgemeine Berufsschulen werden mit einem Abschlusszeugnis abgeschlossen, das den Schülern einen Beruf gibt und sie für den Arbeitsmarkt vorbereitet. Auch Schulen, die nach der Oberschule besucht werden (*szkoły policealne*) sind berufsbildend. Der Abschluss einer dieser Schulen verleiht den Schülern den Titel eines „gelernten Arbeiters“, „Technikers“ usw.

Für die Zukunft ist das Einführen einer externen, standardisierten Berufsprüfung am Ende der 2-3-jährigen Schullaufbahn geplant.

Polen zählt fast 30 internationale Schulen. Der Unterricht wird in den meisten von ihnen in englischer Sprache abgehalten, es gibt jedoch auch Schulen mit Deutsch, Französisch und Japanisch als Unterrichtssprache. 15 der Schulen befinden sich in Warschau. Die restlichen sind auf die Städte Gdańsk, Gdynia, Kielce, Kraków, Łódź, Poznań, Szczecin und Wrocław verteilt.

9.1.4. Hochschulbildung

In diesem Bildungsstadium haben die Schüler die Wahl zwischen einem Berufsstudium (*wyższe studia zawodowe*), einem Aufbaustudium auf Diplom (*uzupełniające studia magisterskie*) und einem Diplomstudium (*jednolite studia magisterskie*).

Tabelle 9. Hochschulstudenten (2005/2006)

Studienrichtung	Anzahl der Studenten (in Tausend)
Lehramt und Pädagogik	250,6
Künste	22,2
Geisteswissenschaften	156,5
Biowissenschaften	13,7
Sozial- und Verhaltenswissenschaften	264,7
Business and Administration	501,8
Jura	54,6
Naturwissenschaften	34,5
Mathematik, Statistik und Informatik	119,9
Gesundheitswesen	92,1
Technik	153,5
Architektur und Bauwesen	56,5
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	39,7
Security Service	6,5
Transportwesen	16,0
Journalismus und Informationswissenschaften	16,8
Dienstleistungen	64,2
Umweltschutz	55,7

Quelle: SBA

Nach Abschluss der drei- bis vierjährigen Berufsakademie (*wyższa szkoła zawodowa*, keine Universität) erhalten die Studenten ein Diplom über ihre beruflichen Qualifikationen und den Bachelor- (*licencjat*) oder Ingenieurtitel, mit denen sie in das Berufsleben einsteigen oder das Studium im zweijährigen Masterprogramm fortsetzen können. Das viereinhalb- bis sechsjährige Diplomstudium wird mit einem Universitätsdiplom abgeschlossen. Graduierte erhalten den Titel eines Magisters (Magister der Bildung, der Künste, des Bauwesens, der Architektur) oder eines Arztes (z. B. Zahnarzt oder Tierarzt). Graduierte können sich mit diesem Titel um die Zulassung zum Doktorstudium bewerben.

Tabelle 10. Graduierte (2004/2005)

Studienrichtung	Anzahl der Graduierten (in Tausend)
Lehramt und Pädagogik	60,9
Künste	3,2
Geisteswissenschaften	27,8
Biowissenschaften	2,7
Sozial- und Verhaltenswissenschaften	56,7
Business and Administration	122,4
Jura	8,7
Naturwissenschaften	5,9
Mathematik, Statistik und Informatik	18,4

Tabelle 10. Graduierte (2004/2005)

Studienrichtung	Anzahl der Graduierten (in Tausend)
Gesundheitswesen	14,0
Technik	22,3
Architektur und Bauwesen	7,6
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	6,5
Security Services	1,9
Transportwesen	2,0
Journalismus und Informationswissenschaften	3,5
Dienstleistungen	11,6
Umweltschutz	10,5

Quelle: SBA

Europaweit ist Polen an zweiter Stelle, wenn es um die Studentenanzahl geht. Im akademischen Jahr 2005/2006 studierten in Polen über 1,95 Mio. Personen an Hochschulen und Universitäten. Die Gruppe der Studenten bildet 54,8% aller 19-24-jährigen. Mehr als ein Drittel der Studenten studierte an nichtstaatlichen Einrichtungen. Fast 950 000 Personen studierten Vollzeit, fast 1 003 800 besuchten Abend- und Wochenendseminare. 2004/2005 schlossen 391 500 Studenten ihre Bildung an insgesamt 445 Hochschuleinrichtungen ab.

29,2% der Hochschuleinrichtungen sind staatlich. Polen verfügt über 18 Universitäten, 22 Technische Universitäten, 95 Businessschulen, 9 Medizinische Akademien und 9 Landwirtschaftshochschulen.

Die wichtigsten Zentren für Hochschulbildung sind Warschau, Kraków, Poznań, Łódź, Gdańsk, Toruń, Szczecin und Wrocław.

Polnische Studenten haben gute Fremdsprachenkenntnisse, die sie in der Mittelschule lernen. Fast alle können sich in englischer Sprache verständigen, 55% von ihnen haben mindestens gute Sprachkenntnisse. 13% der Studenten haben gute Deutschkenntnisse, 17% sprechen Russisch, 10% Französisch und 5% Spanisch.

9.1.5. Doktorstudium

Das polnische Hochschulrahmengesetz sieht folgende akademische Titel und Grade vor (aufsteigende Reihenfolge):

- der akademische Doktorgrad (Ph.D.) in einem bestimmten Fachbereich einer Studienrichtung,
- der akademische Grad eines Dr. hab. (*doktor habilitowany*) in einem bestimmten Fachbereich einer Studienrichtung,
- der Professortitel (*profesor*) in einem bestimmten Fachbereich.

Der Professortitel wird anhand eines Beschlusses der Zentralkommission vom Staatspräsidenten der Republik Polen verliehen. Die Kommission berät auf Anfrage von Kompetenzträgern der Universität, die den Titel verleihen dürfen.

9.2. Sonderbildung

Sonderbildung ist fester Bestandteil des polnischen Schulsystems. Die meisten Kinder, die sonderpädagogische Maßnahmen in Anspruch nehmen, besuchen Sonderschulen oder -klassen in allgemeinen Schulen (1,8% aller schulpflichtigen Schüler). Auf der Grundlage einer Beurteilung der zuständigen Behörden oder auf ausdrücklichen Elternwunsch können diese Schüler auch in reguläre Klassen eingeschult werden.

9.3. Lehrer

Ein Lehrer in Polen muss ein entsprechendes Studium absolviert haben. Je nach gewählter Bildungseinrichtung, in der der Lehrer unterrichten möchte, werden unterschiedliche Voraussetzungen gestellt. Um in Grund- und Mittelschulen unterrichten zu dürfen, braucht ein Lehrer einen Bachelor- oder Masterabschluss (Diplom). Für Oberschulen und weiterbildende Schulen benötigt er auf jeden Fall den Masterabschluss / das Diplom. Hinzu kommt eine obligatorische pädagogische Ausbildung.

9.4. Wissenschaftliche Einrichtungen, Forschung und Entwicklung

Das staatliche Komitee für Forschung (*Komitet Badań Naukowych, KBM*) ist die größte staatliche Einrichtung in Fragen der Wissenschaftspolitik. Das Komitee setzt die staatliche Regierungspolitik fest, wählt die Richtung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und erarbeitet einen jährlichen Haushaltsplan für Forschung und Entwicklung.

Zur Gruppe der wissenschaftlichen Einrichtungen gehören auch Universitäten / Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die dem Generalrat des Wissenschafts- und Forschungsinstitutes unterliegen, polnische internationale Forschungseinrichtungen und die Polnische Akademie der Wissenschaften.

Die Polnische Akademie der Wissenschaften (*Polska Akademia Nauk, PAN*) ist eine staatliche wissenschaftliche Einrichtung, die die Zusammenarbeit von Forschern und Forschungseinrichtungen koordiniert. Die Akademie besteht aus autonomen Komitees, die die jeweiligen Disziplinen vertreten. Auf besondere Forschungsfelder spezialisieren sich Forschungsinstitute wie das Physikinstitut, das Institut für Genetik und Tierzucht, das Mathematikinstitut und das Institut für Landwirtschaft und Entwicklung.

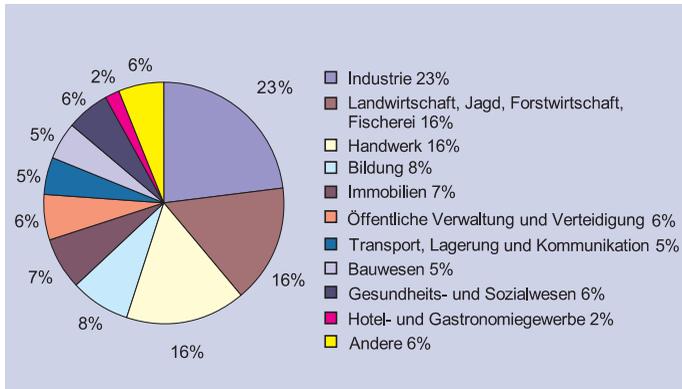
Etwa 40 ausländische Investoren haben Polen als Standort für Forschung und Entwicklung gewählt. Ausschlaggebend waren die qualitativ hochwertigen Arbeitskräfte, die Präsenz zahlreicher Universitäten und die Unterstützung von Institutionen und Behörden regional und landesweit. Diese ausländischen Forschungszentren beschäftigten 4 500 Mitarbeiter.

10. Human Resources

10.1. Beschäftigung und Arbeitskräfte

Im ersten Quartal des Jahres 2005 zählte die wirtschaftlich aktive Bevölkerung Polens (über 15 Jahre alt) 17 Mio. Menschen, was 44,3% der Gesamtbevölkerung darstellte. 14,2 Mio. waren beschäftigt. Davon arbeiteten 69,8% im Privatsektor.

Abbildung 2. Beschäftigung nach Branche, 2005



Quelle: SBA

10.2. Arbeitslosigkeit

Die offiziellen Statistiken geben für das Ende des Monats Juni 2006 die Zahl von 2 487,6 registrierten Arbeitslosen an. 55,4% von ihnen waren Frauen. Etwa 16% der wirtschaftlich

aktiven Bevölkerung waren arbeitslos. Die höchste Arbeitslosenquote von 24,7%, wurde in der Wojewodschaft Ermland und Masuren verzeichnet, die niedrigsten hingegen waren 12,3% in Kleinpolen und 12,8% in Masovien. Fast 42,2% der Arbeitslosen leben in dörflichen Gebieten.

10.3. Einkommen

Das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen für polnische Beschäftigte betrug im ersten Quartal des Jahres 2006 PLN 2 530,18. Hier die Branchen mit dem höchsten monatlichen Bruttoeinkommen (in PLN):

Tabelle 11. Branchen mit dem höchsten monatlichen Bruttoeinkommen, in PLN

	Finanzintermediation	Bergbau, Steinbrüche	Öffentliche Verwaltung, Rüstungsindustrie	Gas, Elektrizitäts- und Wasserversorgung	Bildung
1Q 2006	4 869,09	4 140,48	3 584,45	3 408,21	2 955,54

Quelle: SBA

Hier die Branchen mit dem niedrigsten Bruttoeinkommen (in PLN):

Tabelle 12. Branchen mit dem niedrigsten monatlichen Bruttoeinkommen, in PLN

	Hotel- und Gastronomiegewerbe	Gesundheits- und Sozialwesen	Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft	Bauwesen	Fertigung
1Q 2006	1 906,04	2 068,52	2 313,97	2 327,23	2 338,85

Quelle: SBA

Tabelle 13. Durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen in Polen

Jahr	in PLN	in USD
1996	874,30	324,24
1997	1 061,93	323,68
1998	1 239,49	354,78
1999	1 697,12	427,76
2000	1 923,81	442,62
2001	2 061,85	513,79
2002	2 133,21	522,91
2003	2 201,47	579,33
2004	2 289,57	626,71
2005	2 380,29	651,42

Quelle: SBA

11. Allgemeine makroökonomische Kennziffern

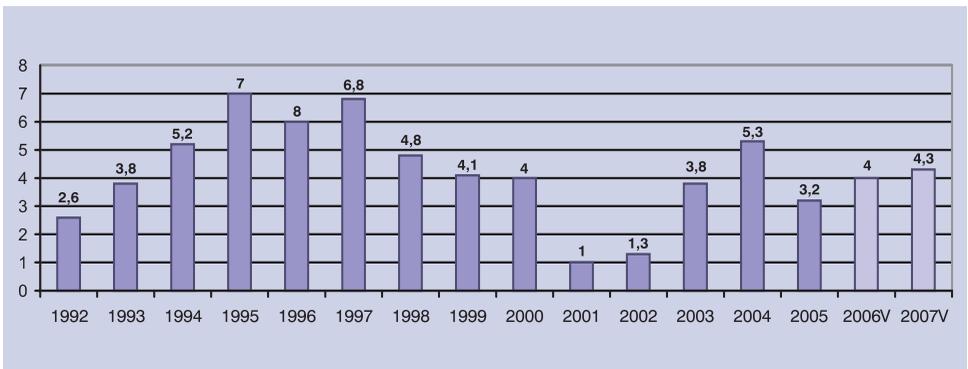
Mit einem Wachstum des BIP von 3,2% im Jahre 2005 war das polnische Wirtschaftswachstum viel stärker als in der Eurozone (durchschnittlich 1,3%). Seine Entwicklung ist auch stärker als der Durchschnitt der 25 EU-Mitgliedsstaaten (1,5%). Zu einem großen Grad war das Wachstum durch Export, industrielle Produktion und Investitionen bestimmt. Auch die Beschäftigung steigt, wenn auch langsam, aber stetig an. Im Folgenden stellen wir mehr Informationen zu den einzelnen Kennziffern dar.

11.1. Bruttoinlandprodukt

Mitte und Ende der 90-er Jahre des 20. Jahrhunderts bekam die polnische Wirtschaft einen heftigen Ruck. Nach einer Verlangsamung, die hauptsächlich durch die globale Wirtschaftslage verursacht wurde, erlangte das Land fast gänzlich sein Wachstumstempo aus der Zeit der zweiten Hälfte der 90-er. 2005 wuchs das BIP um 3,29%. Für 2006 sehen Wirtschaftswissenschaftler ein Wachstum von 4,9-5,5% voraus.

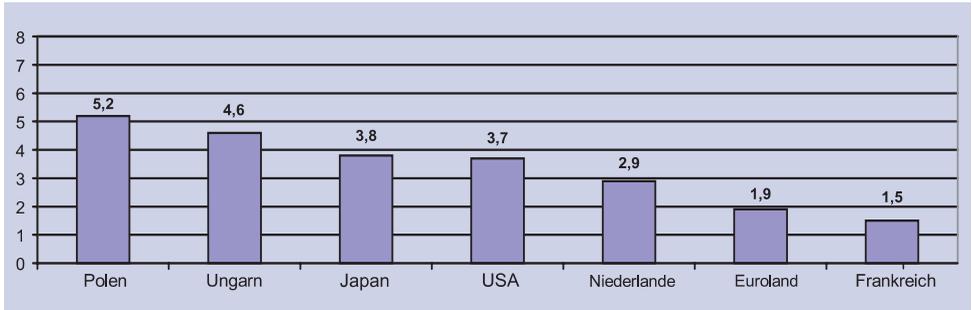
Polens BIP wurde 2005 zu den laufenden Marktpreisen auf 299,2 Mrd. USD geschätzt (oder 7 832 USD pro Kopf).

Abbildung 3. BIP-Wachstum in 1992-2007 (%)



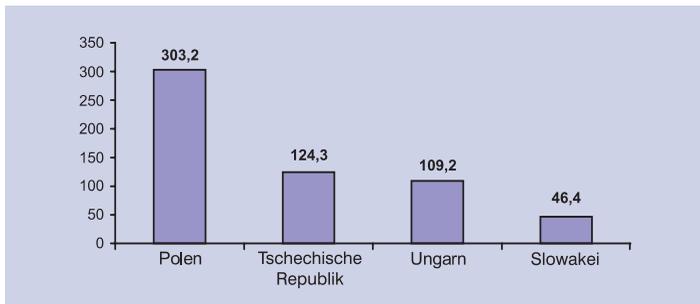
Quelle: SBA, V- Vorhersage der Nachrichtenabteilung des Economist

Abbildung 4. BIP-Wachstum im 1. Quartal 2006



Quelle: *The Economist*, Juli 2006

Abbildung 5. BIP 2005



Quelle: *EIU* 2006

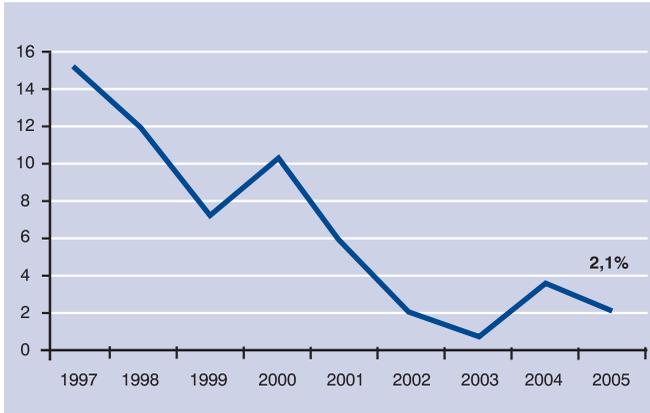
11.2. Verbraucherpreisindex (VPI)

Die Jahresdurchschnittsinflation betrug im Jahr 2005 2,1% (3,5% im Jahr 2004).

Tabelle 14. Verbraucherpreisindex (%)

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
VPI Durchschnitt	14,9	11,8	7,3	10,1	5,5	1,9	0,8	3,5	2,1
CPI Jahresende	13,2	8,6	9,8	8,5	3,6	0,8	1,7	4,4	0,7

Quelle: *SBA*

Abbildung 6. Jahresdurchschnittsinflation in den Jahren 1997-2005

Quelle: SBA

11.3. Außenhandel

Der Wert des polnischen Imports erreichte 2005 101,5 Mrd. USD, während sich der Export auf 89,4 Mrd. USD belief. Im Vergleich zu 2004 stieg der in USD ausgedrückte Export um 21,1%, während der Import um 15,5% Anstieg. Seit 2000 entwickelt sich der Export schneller, als der Import da die Konkurrenzfähigkeit polnischer Waren stetig steigt und gleichzeitig das Konsumwachstum im Inland beschränkt ist.

Polen handelt vor allem mit Industrieländern, an die sich 83,6% des Exportes richten. Im Jahr 2005 machte der Handel mit der EU 77,2% des Gesamtexportes und 65,6% des Gesamtimportes Polens aus. Deutschland ist Polens größter Handelspartner. Es ist Abnehmer von 29,1% des polnischen Exports und liefert 24,8% aller importierten Waren.

Waren, die an Polens zehn größte Handelspartner verkauft wurden, machten 69,04% des polnischen Exports aus.

Tabelle 15. Export Polens 2005

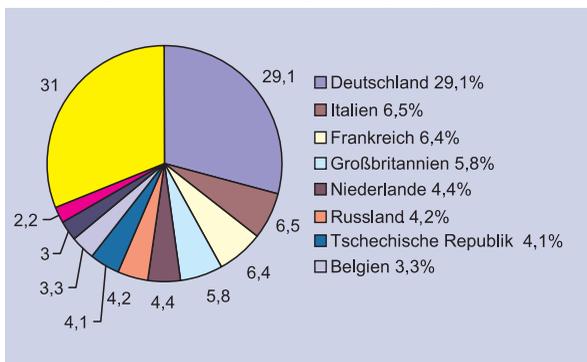
Markt	PLN (Mio.)	USD (Mio.)	EUR (Mio.)	%
Industrieländer	241 399,5	74 753,1	59 700,7	83,6
Davon: in der EU	222 964,0	69 035,4	55 149,1	77,2

Tabelle 15. Export Polens 2005

Market	PLN (Mio.)	USD (Mio.)	EUR (Mio.)	%
Mittel- und Osteuropa	28 907,0	8 921,4	7 152,1	10,0
Entwicklungsländer	18 375,8	5 672,4	4 541,0	6,4
Gesamterport	288 682,3	89 346,9	71 393,8	100,0

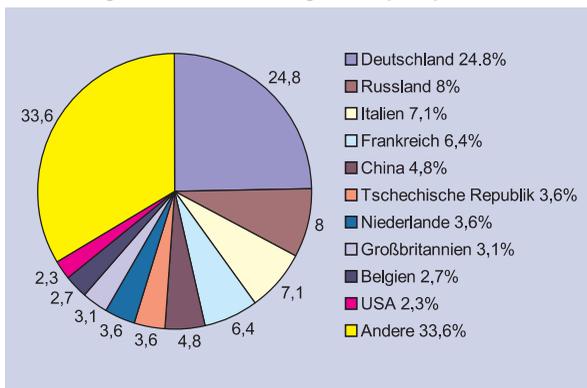
Quelle: SBA

Abbildung 7. Polens wichtigste Exportpartner 2005 (%)



Quelle: SBA

Abbildung 8. Polens wichtigste Importpartner 2005 (%)



Quelle: SBA

Tabelle 16. Wechselkurse des Polnischen Zloty (PLN)

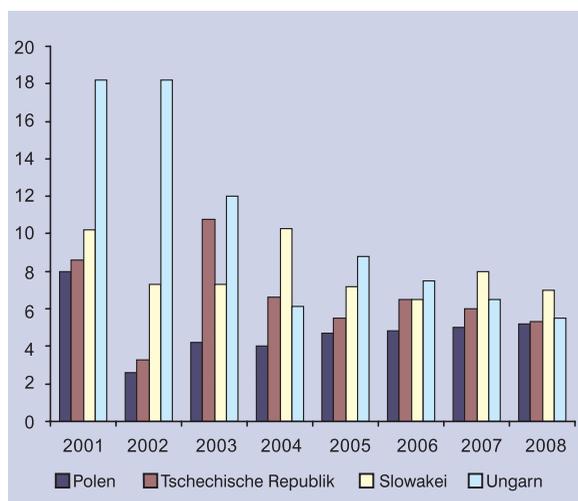
Währung	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
USD 1	3,9675	4,3464	4,0939	4,0795	3,8889	3,6540	3,2348
EUR 1	4,2270	4,0110	3,6685	3,8557	4,3978	4,5340	4,0254

Quelle: Polnische Nationalbank

11.4. Lokale Kosteneffizienz

Laut einer im Jahr 2005 von der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (*PAIIZ*) durchgeführten Umfrage bestehen die zwei Investitionshauptgründe für Investoren in den Kosten und der Möglichkeit ihrer Senkung (jeweils 87,5% und 87,8% der Befragten). Geschäftsführungskosten sind in Polen deutlich niedriger als in Westeuropa. Die Zeitspanne, die zur Eröffnung eines Unternehmens benötigt wird, ist in Polen kürzer als in anderen Ländern dieser Region: Laut Angaben der Weltbank aus dem Jahre 2005 beträgt sie in Polen 31 Tage, 38 Tage in Ungarn und 40 Tage in der Tschechischen Republik.

Die folgende Darstellung illustriert das durchschnittliche Einkommenswachstum in Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn in den Jahren 2000 bis 2005. Dargestellt sind auch voraussichtliche Werte für die kommenden drei Jahre.

Abbildung 9. Das Einkommen wuchs in Polen schneller als in anderen MOS-Staaten

Quelle: EIU (Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn)

11.4.1. Arbeitskosten

Seit 2001 wächst das Einkommen in Polen nur langsam, was auf die hohe Arbeitslosenquote zurückzuführen ist. Somit ist das Einkommen in Ungarn und der Tschechischen Republik höher als in Polen. Das durchschnittliche Monatseinkommen im Herstellungssektor betrug im Monat Mai 2006 654 EUR. Laut Cushman & Wakefield Healey & Baker Cities Monitor ist Warschau Europas beste Hauptstadt in Bezug auf Personalkosten.

Tabelle 17. Die besten Städte in Bezug auf Personalkosten

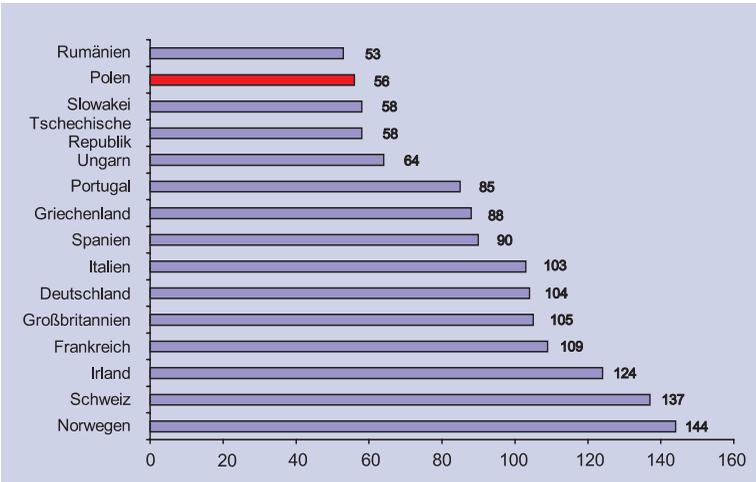
	Punktzahl*
1. Warschau	1,68
2. Budapest	1,38
3. Prag	1,36
4. Lissabon	1,16

*Die Punktzahl setzt sich zusammen aus der Anzahl der Nominierungen für beste, zweit- und drittbeste Stadt
 Quelle: *European Cities Monitor 2005, Cushman & Wakefield Healey & Baker*

11.4.2. Lebenshaltungskosten

Die Preise in Polen entsprechen etwa 56% des europäischen Durchschnitts.

Abbildung 10. Vergleichbare Preisniveaus von Verbrauch in einem Haushalt, inklusive indirekte Steuern (EU-25 = 100)



Quelle: Eurostat, 2006

11.4.3. Immobilien

Mietflächen kosten in Großstädten wie Warschau, Kraków, Wrocław und Poznań monatlich zwischen 10 EUR und 30 EUR pro m. Die Durchschnittskosten für den Kauf einer Wohnung beliefen sich im ersten Quartal 2006 auf 668 EUR pro m. Der Durchschnittspreis für Grundstücke bewegt sich zwischen 4 EUR und 50 pro m, je nach Lage und Qualität. In Großstädten wie Warschau kann sich der Preis deutlich höher gestalten. Der Durchschnittspreis für agrarfähiges Land betrug im vierten Quartal 2005 2 130 EUR pro ha.

Tabelle 18. Beste Städte in Bezug auf Verhältnis von Geldwert und Bürofläche

Stadt	2005	2004
Lissabon	1	3
Warschau	2	1
Prag	3	2
Glasgow	4	5
Budapest	5	7
Barcelona	6	4
Athen	7	16
Berlin	7	9
Manchester	7	8
Dublin	10	5

Quelle: Umfrage von Cushman & Wakefield Healey & Baker über Europas wichtigste Businessstädte, durchgeführt unter Geschäftsführern der 501 führenden Unternehmen Europas.

11.4.4. Energie

Der Durchschnittspreis für Elektrizität beträgt in Polen in der Industrie weniger als 0,06 EUR pro kWh. Die folgende Tabelle zeigt einen Preisvergleich einiger EU-Länder.

Tabelle 19. Energiepreise (inklusive Mehrwertsteuer) in EUR/GJ für Gas und EUR/kWh für Elektrizität, März 2006

	Polen	Tschechische Republik	Irland	Portugal	Ungarn
Haushalte					
Elektrizität	0,0999	0,0864	0,1535	0,1446	0,1189
Gas	8,8	9,6	13,0	19,4	7,4
Industrie					
Elektrizität	0,0597	0,0662	0,0800	0,0799	0,0765
Gas	4,8	6,6	9,3	6,8	7,3

Quelle: Energy Market Agency

12. Polen auf der internationalen Bühne

12.1. Polen in der Europäischen Union

Die geopolitische Lage Polens bewirkt die Teilnahme des Staates an internationalen politischen Organisationen. Seit 1991 ist Polen Mitglied im Europarat, der Zentraleuropäischen Initiative, der Visegrad-Gruppe und dem NACC. 1993 wurde es zum EU-Beitrittskandidaten. 1998 hatte das Polen die Präsidentschaft über die OSCE inne und 1999 wurde Polen NATO-Mitglied.

Die schnelle wirtschaftliche Entwicklung des Landes fand Anerkennung in Form der Aufnahme in die World Trade Organization (WTO) im Jahre 1995 und in die OECD im Jahre 1996. 1992 wurde Polen zum Gründungsmitglied des Zentraleuropäischen Freihandelsabkommens (CEFTA).

Am 19.09.1989 unterzeichnete Polen ein Handels- und Kooperationsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft. Am 16.12.1994 wurde das Assoziierungsabkommen unterzeichnet und zehn Jahre später, nach sechsjährigen Verhandlungen, wurde Polen am 01.05.2004 Mitglied der Europäischen Union.

12.1.1. Die Stellung Polens innerhalb der Europäischen Union

Der Beitrittsvertrag ist am 16.04.2003 in Athen unterzeichnet worden, und am 7. und 8. April 2003 fand ein Referendum über den EU-Beitritt statt. 77,45% der Wahlberechtigten (bei einer Wahlbeteiligung von 58,85%) in Polen sprachen sich für die EU-Mitgliedschaft aus.

Am 01.05.2004 wurde die EU um 10 neue Mitgliedsstaaten von 15 auf 25 erweitert. 75 Mio. neue Einwohner kamen durch diese Erweiterung zu den bisherigen 378 Mio. EU-Bürgern hinzu. Heute umfasst die EU 25 Mitgliedsstaaten: Österreich, Belgien, die Tschechische Republik, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und Großbritannien.

Die Erweiterung stellt eine der wichtigsten Chancen für die Europäische Union dar. Außer Malta und Zypern stammen alle Mitgliedsstaaten aus dem ehemaligen „Ostblock“ und haben etwas mehr als ein Jahrzehnt Erfahrung in Sachen freie Marktwirtschaft und Kapitalismus. Die EU-Erweiterung war nicht nur für das Land Polen von großer Wichtigkeit.

12.1.2. Aufnahmekriterien

Polen bereitete sich methodisch darauf vor, die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft zu erfüllen. Es übernahm und setzte das EU-Recht um, die mehr als 20 000 voneinander unabhängige von den Europäischen Institutionen verabschiedete Verträge, Richtlinien und Gesetze oder Urteile des Europäischen Gerichtshofes beinhaltet.

In wirtschaftlicher Hinsicht sind umfassende Reformen eingeführt worden, um die Wirtschaft zu transformieren. Die rechtlichen Kriterien bezogen sich auf die Einführung des Gemeinschaftsrechtes (*Acquis Communautaire*), die Polen zu einem hohen Grad gelungen ist. Im Rahmen dieser Gesetzgebung werden auch zahlreiche Steuerfragen geregelt, auch wenn die einzelnen Staaten weiterhin über direkte Steuern und ihre Höhe entscheiden. Die neuen Mitgliedstaaten bieten Investoren viele Chancen und Herausforderungen.

Dank der Anpassung des polnischen Rechtes an EU-Standards und der wachsenden Integration mit der Europäischen Wirtschaft ist Polen zu einem attraktiven Zielland für Investoren geworden.

12.1.3. Innergemeinschaftlicher Handel

Die Europäische Union ist Polens wichtigster Handelspartner. Der innergemeinschaftliche Handel macht etwa 70% des polnischen Ex- und Imports aus. Das Handelsvolumen zwischen Polen und den EU-Mitgliedsstaaten betragen im Jahre 2005 mehr als 108 Mrd. EUR. Im gleichen Jahr lag die Beteiligung der EU-Mitgliedsstaaten am polnischen Export bei 77,2% und bei 65,6% beim Import. Sieben der zehn größten Handelspartner Polens sind Mitglieder der EU. 2005 stand Deutschland mit 29,1% des Exports und 24,8% des Imports an ihrer Spitze.

12.1.4. Finanzielle Unterstützung

Als Mitgliedsstaat der EU muss Polen zum EU-Haushalt beitragen. Gleichzeitig erhält das Land finanzielle Leistungen von der EU (hauptsächlich für den landwirtschaftlichen Sektor und Strukturpolitik).

In den Jahren 2004-2006 wird Polen die Gesamtsumme von 6 Mrd. EUR an den EU-Haushalt zahlen. Die erste monatliche Zahlung an die EU leistete der polnische Haushalt am 04.05.2004. Zusätzlich wird Polen Zahlungen an gesonderte Haushalte der EU leisten

müssen. Diese Summen werden die vom polnischen Haushalt finanzierten Ansprüche im öffentlichen Sektor reduzieren.

Gleichzeitig erwartet Polen finanzielle Unterstützung von der EU. Der Gesamthaushalt der EU sieht eine Gesamthöhe der Verpflichtungen von 19,3 Mrd. EUR für die Jahre 2004-2006 vor, wobei die finanzielle Unterstützung auf 13,5 Mrd. EUR geschätzt wird.

Seit dem 01.05.2004 kann sich Polen für Strukturfonds bewerben. Das Hauptanliegen dieser Zahlungen ist der Ausgleich von Entwicklungsunterschieden, was wiederum den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken soll. Das Beitrittsabkommen setzte die Höhe der Verpflichtungen gegenüber Polen im Bereich der Strukturpolitik auf 11,4 Mrd. EUR fest (darunter 7,6 Mrd. EUR als Strukturfonds und 3,7 Mrd. EUR als Kohäsionsfonds). Die vollständige Zahlung wird bis 2009 abgeschlossen sein (2010 im Falle des Kohäsionsfonds).

Polen sind für die Jahre 2004-2006 zusätzliche 280 Mio. EUR für das Umsetzen der Schengen-Standards für die Kontrolle von Außengrenzen zugesichert worden (Ostgrenzen und internationale Flughäfen).

In den Jahren 2004-2006 wird das gesamte polnische Staatsgebiet mittels sieben Programmen des Zieles 1 von den Strukturfonds profitieren. Das Hauptziel ist dabei die Förderung einer auf grundlegendem Wissen basierenden, von Unternehmensgeist gespeisten Wirtschaft, die somit zu schnellem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum führen soll. Die Folge sind höhere Beschäftigungszahlen und soziale Kohäsion.

Investitionen werden in vier Sektoren gruppiert: Wachstum und Entwicklung im privaten Sektor, Human Resources, Infrastruktur in Verbindung mit Wirtschaftswachstum und Lebensqualität mit Verbesserung der Lebensbedingungen in den einzelnen Regionen, auch in dörflichen Gebieten.

Hier die Programme zur Umsetzung der Strategien:

Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

Die auf Wissen basierende Wirtschaft und das industrielle Umfeld haben in diesem Programm Priorität, was darauf abzielt, der polnischen Industrie breiten Zugang zu Informationen, Forschung / Entwicklung und technologischer Innovation zu geben. Das Programm umfasst Ausbau und Modernisierung von Einrichtungen, die Unternehmen bei der Firmengründung und KMUs bei der Kapitalbeschaffung helfen würden. Ein weiteres Ziel ist das Schaffen neuer Arbeitsplätze und das Verbessern der Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt durch unmittelbare Beihilfen im privaten Sektor (insbesondere neue Tätigkeitsfelder und KMUs).

Human Resources

An erster Stelle muss die Gesamtsituation im Bereich der Beschäftigung durch einen aktiven Arbeitsmarkt und soziale Eingliederungspolitik verbessert werden: Vorbeugung von Arbeitslosigkeit und die berufliche Integration von jungen Menschen, Langzeitarbeitslosen, benachteiligten Gruppen und Frauen. Ein Schlüsselziel in diesem Bereich ist die Modernisierung der Funktionsweisen der Arbeitsämter. Eine weitere Priorität ist die Entwicklung einer auf Wissen basierenden Gesellschaft durch einen verbesserten Zugang zu Bildung und das Fokussieren der Gleichberechtigung und der Unternehmensbedürfnisse vor dem Hintergrund der Marktschwankungen. Stetige Fortbildung, Fernbildungsangebote, Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen, leistungsfähige Verwaltung, diese Bereiche werden gefördert werden.

Transport

Eine ausgewogene Entwicklung unterschiedlicher Transportmöglichkeiten wird konkurrenzfähige Alternativen gegenüber Straßentransport bieten und somit zum Umweltschutz beitragen. Ein Aspekt dieses Programms richtet sich an das sanierungsbedürftige Schienennetz, doch werden z. B. auch Seehäfen von den Maßnahmen profitieren.

Der zweite Schwerpunkt in diesem Zusammenhang ist die Erhöhung der Sicherheit auf Straßen – qualitativ hochwertiger Autobahnen, Ortsumgehungsstraßen und Verkehrsleitsystem. Sie werden dank verkürzter Reisezeiten und ausgebauter Netzwerke effizienter genutzt werden können. Das Transportprogramm ergänzt die Kohäsionsfondsprojekte.

Nahrungsmittel und Entwicklung des ländlichen Raums

Der erste Schwerpunkt bezieht sich auf Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung: Investitionen in wachstumsfähige Landwirtschaftsunternehmen, Starthilfe für junge Landwirte, Anpassung des Agro- Nahrungsmittelsektors an EU-Standards, Schulungen, Beratung etc. Der zweite Schwerpunkt ist die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete durch Maßnahmen wie die Konzentrierung von Agrarflächen, Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen, wirtschaftliche Diversifizierungsmaßnahmen, Dorferneuerung, kollektive Ausstattung, Natur- und Kulturerbe. Auch lokalen Initiativen in Anlehnung an das „LEADER+ Programm“ und Initiativen zur Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen wird Hilfestellung geleistet werden.

Fischerei

Hier sind vier Schwerpunkte gelegt worden: Anpassung des Fischereiaufwandes an die Fischbestände; Flottenmanagement; Schutz der bestehenden Wasserressourcen,

Entwicklung einer Aquakultur, Verbesserung der Hafenanlagen, der Produktqualität und im Verarbeitungs- und Verkaufssektor; Unterstützung von klein angelegter Küstenfischerei und für arbeitslose Fischer und Hersteller etc.

Integrated Regional Program

Die Aufgabe ist das Schaffen von Bedingungen für nachhaltige Konkurrenzfähigkeit für jede der 16 Wojewodschaften Polens auf der Grundlage von drei Schwerpunkten: Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur, die zur regionalen Konkurrenzfähigkeit beitragen werden (technische Infrastruktur, Unternehmensentwicklungszentrum, Regionaltransport, Umwelt, soziale Infrastrukturen im Gesundheitssektor, höhere Bildung und Tourismus); Entwicklung der Human Resources in Hinblick auf die Bedürfnisse des regionalen Arbeitsmarktes durch: Ausbildungsförderung und Unterstützung für Landwirte, die ihre Tätigkeit aufgeben, für Entlassene und für Unternehmer etc.; lokale Entwicklung in den am stärksten benachteiligten Gebieten (auch Krisengebiete in Städten) durch Unterstützung unterschiedlicher von lokalen Infrastrukturen und Mikrounternehmen, durch den Bau oder die Modernisierung von Bildungseinrichtungen, die Förderung von Tourismus und kulturellen Projekten etc.

Der Kohäsionsfonds

Neben den Strukturfonds wurde Polen zusätzliche Hilfe aus dem Kohäsionsfonds für infrastrukturelle Projekte im Umwelt- (Trinkwasser, Abwasser, Wasserressourcen und Feststoffabfall) und Transportsektor (Straßen, Schienen, Flughäfen und Wasserwege) zugesagt.

12.2. Polen auf dem Binnenmarkt

Durch den EU-Beitritt wurde Polen Teil des Europäischen Binnenmarktes, was freien Waren, Personen- Dienstleistungs- und Kapitalverkehr bedeutet.

12.2.1. Freier Personenverkehr

Die folgenden Personengruppen sind berechtigt, lediglich auf der Grundlage eines Passes oder des Personalausweises die Staatsgebiete der EU-Mitgliedsstaaten zu betreten oder zu verlassen (ohne Visum o. Ä.):

- Staatsbürger der Mitgliedsstaaten, die den Wohn- oder Arbeitsort in einen anderen Mitgliedsstaat verlegen möchten;
- Staatsbürger der Mitgliedsstaaten, die in einem anderen Mitgliedsstaat Dienstleistungen entgegennehmen möchten;

- Familienangehörige dieser Staatsangehörigen bis zum 21. Lebensjahr, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
- Verwandte auf- oder absteigender Linie solcher Personen und der Ehegatten solcher Personen, falls die Verwandten von diesen Personen abhängen, ungeachtet ihrer Nationalität.

In Bezug auf das Prinzip des Freien Personenverkehrs deckt der *Acquis Communautaire* vier Bereiche ab:

1. Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen – die Europäische Gemeinschaft möchte Hindernisse in der Ausübung anerkannter Berufe ausschließen, indem sie einen in einem der Mitgliedsstaaten anerkannten Beruf in allen anderen Mitgliedsstaaten anerkennt.
2. Bürgerrechte – inklusive Wahlrecht (d. h. das Recht der Unionsbürger aktiv am politischen Leben der Europäischen durch Europawahlen oder Regionalwahlen teilzunehmen) und Recht auf Daueraufenthalt (zunächst nur für Arbeitskräfte vorgesehen, doch später auch auf Nichtberufstätige ausgeweitet).
3. Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und der Sprachkenntnisse denen des *Acquis Communautaire* anzupassen.
4. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – durch Verordnungen geregelt und daher direkt in den Mitgliedsstaaten umsetzbar. Das Prinzip dieser Koordinierung besteht darin, die Sozialversicherungsansprüche der Personen zu schützen, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist fundamentaler Teil der Freizügigkeit auf dem Binnenmarkt und erlaubt dem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates die Beschäftigung in jedem anderen Mitgliedsstaat zu den gleichen Bedingungen wie die seiner Bürger. Mit der Erweiterung der EU am 01.05.2004 wurde die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Bezug auf Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedsstaaten eingeschränkt. Die wichtigsten Teile der Übergangsvereinbarungen über Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus Polen in alte Mitgliedsstaaten basieren auf den 2+3+2 Regelungen, d. h.:

- Während der ersten zwei Jahre nach EU-Erweiterung gelten in den 15 alten Mitgliedsstaaten die alten Gesetze / bilateralen Verträge. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer aus neuen Mitgliedsstaaten weiterhin eine Arbeitsgenehmigung brauchen, um Zugang zum EU-15-Arbeitsmarkt zu haben.
- Neue Mitgliedsstaaten können reziprok solche Beschränkungen für alte Mitgliedsstaaten mit Beschränkungen einführen.
- 2006 wird die Kommission einen Bericht erstellen, auf dessen Grundlage der Rat die Rechtsvorschriften bezüglich des Überganges überprüfen wird. Ferner ist jedes EU-15-Mitglied dazu verpflichtet, der Kommission mitzuteilen, ob er

- das Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der Arbeitnehmerfreizügigkeit gänzlich umzusetzen plant oder seine Beschränkungen für ein Maximum von drei Jahren beibehalten möchte.
- 2009 werden die EU-15-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, ihre Maßnahmen für weitere zwei Jahre beizubehalten, falls es zu einer Deregulierung ihres Arbeitsmarktes oder einer Gefährdung diesbezüglich kommen sollte.
 - Das Ende dieser siebenjährigen Übergangszeit wird die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit für alle Unionsbürger bedeuten.

12.2.2. Freier Kapitalverkehr

Der freie Kapitalverkehr ist ein grundlegender Faktor des gemeinsamen Marktes. Art. 56 des EG-Vertrags verbietet jede Einschränkung im Kapitalverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Diese Vorschrift findet unmittelbare Anwendung, so dass in allen Mitgliedstaaten freier Kapital- und Zahlungsverkehr herrscht.

Der freie Kapitalverkehr erstreckt sich auf Zahlungen und Geldtransfers über Staatsgrenzen hinaus und auf sonstige Transaktionen, die die Eigentumsübertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten erlauben (z. B. Investitionen in Unternehmen oder in Immobilien oder Portfolios). Insbesondere garantiert der freie Kapitalverkehr den staatsübergreifenden Transfer von Gewinnen und das unbeschränkte Recht, Vermögensgegenstände und Finanzvermögen im Ausland zu erwerben oder zu investieren.

Polen sind für die Aufrechterhaltung seiner nationalen Gesetzgebung in Bezug auf den Erwerb von Immobilien zwei Übergangsperioden eingeräumt worden:

- eine fünfjährige Übergangszeit für den Erwerb von Zweithäusern durch Ausländer sowie
- eine zwölfjährige Übergangszeit für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

12.2.3. Freier Warenverkehr

Die Art. 28-30 des EG-Vertrags begründen das Prinzip des freien Warenverkehrs. Mit der Ausnahme besonderer Fälle dürfen Mitgliedstaaten keine Handelsbeschränkungen einführen, soweit Bereiche betroffen sind, die nicht der gemeinschaftlichen Harmonisierung unterworfen waren. Waren, deren Verkauf in einem der Mitgliedsstaaten legal ist, dürfen auch in anderen Mitgliedsstaaten verkauft werden.

Aus diesem Grund erkennen die Behörden des Ziellandes die Standards der Waren im Herkunftsland an, was als Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bezeichnet wird.

Ergriffen wurden Maßnahmen zur Regelung solcher Aspekte wie grundlegende technische Standards, Produktzertifizierung und Definitionen, um den freien Warenverkehr innerhalb der EU sicherzustellen. Für einen Teil der Waren gibt es harmonisierte Standards auf der Grundlage von Verordnungen, Richtlinien etc. Andere Waren unterliegen keinen solchen Standards, weshalb der Aquis Communautaire in Hinblick auf den freien Warenverkehr für gewöhnlich in harmonisierte und nichtharmonisierte Gebiete gegliedert wird.

In Übereinstimmung mit der sog. Goldenen Regel der Europäischen Gesetzgebung findet der Grundsatz vom freien Warenverkehr dann Anwendung, wenn keine spezifische Harmonisierungsregelung zutrifft. Das neue Verfahren im Europäischen Produktrecht beruht auf dem Grundsatz der Selbstzertifizierung und der Annahme von Übereinstimmung mit den harmonisierten Standards.

Das alte Verfahren findet bei bestimmten Produktgruppen Anwendung (z. B. bei Pharmaprodukten, Nahrungsmitteln und Automobilen).

Die Europäische Union hat in Bezug auf Polen in den folgenden Fällen Übergangsregelungen eingeführt:

- Erneuerung der Verkaufslizenz für Pharmaprodukte bis zum 31. Dezember 2008,
- Gültigkeit der Lizenzen für medizinische Hilfsmittel, die nach polnischer Gesetzgebung vor dem 31.12.2005 erteilt worden sind.

Waren, die die Binnengrenzen der Gemeinschaft überqueren, unterliegen seit dem 01.01.1993 keinen Kontrollen mehr.

Freier Warenverkehr in der Gemeinschaft setzt voraus:

- ein Verbot der Erhebung von Zöllen und Gebühren gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten,
- die Verabschiedung eines gemeinsamen Zollsatzes zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern,
- das Verbot jeglicher mengenmäßiger Beschränkung oder das Einführen vergleichbarer Maßnahmen,
- das Verbot von Diskriminierung durch staatliche Monopole.

Diese allgemeinen Regeln beziehen sich auf alle Waren. Bei besonderen Waren, deren Transport, Kontrolle oder Vermarktung aus verschiedenen Gründen besonderen Verfahren unterliegen, gelten jedoch übergeordnete Regelungen. Die meisten der Sonderregelungen betreffen landwirtschaftliche Erzeugnisse (Vieh, Fleisch, Pflanzen und Saatgut etc.), für die weiterhin der Schutz der tierischen, pflanzlichen und menschlichen Gesundheit besteht. Im Allgemeinen unterliegen landwirtschaftliche Erzeugnisse noch den

gemeinsamen Marktregelungen, die 1992 reformiert wurden, um sämtliche Vorschriften abzuschaffen, die Grenzkontrollen voraussetzten (für Milch, Getreide, raffinierten Zucker etc.).

Die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen setzt im Sinne der Gemeinschaft eine verlässliche Verwaltung der Außengrenzen voraus. Die dort kontrollierenden Beamten handeln im Namen aller nationalen Behörden und im Interesse aller Unternehmen und Verbraucher der Gemeinschaft. 1994 schuf der gemeinschaftliche Zollkodex einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für Grenzkontrollen, ergänzt durch besondere Maßnahmen in den Bereichen Veterinärmedizin und Pflanzengesundheit, Kulturschätze, Pharmaprodukte und Psychopharmaka, internationaler Handel mit gefährdeten Arten und Kampf mit Fälschungen.

12.2.4. Freier Verkehr von Dienstleistungen

Die Vorschriften des Europäischen Abkommens über den Verkehr von Dienstleistungen zwischen der Gemeinschaft und Polen sehen für beide Parteien eine allmähliche Einführung rechtlicher Lösungen vor, die es Unternehmen aus Polen oder der Gemeinschaft erlauben werden, Dienstleistungen zu erbringen, ohne Unternehmen im Empfängerstaat gründen zu müssen.

Die Vor- und Nachteile des EU-Beitritts Polens im Bereich der Dienstleistungen (Transport, Tourismus, Bankwesen, Verteilung, Kommunikation u. a.) schließen folgende Aspekte mit ein:

- Polens EU-Mitgliedschaft wird sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit polnischer Dienstleister auswirken;
- Sektoren der polnischen Wirtschaft, die gegenwärtig vor dem freien Wettbewerb geschützt sind, (Telekommunikation, Bankwesen, Versicherungsdienstleistungen, Lufttransport) werden sich für den internationalen Wettbewerb öffnen müssen. Einheimische Unternehmen, die finanziell schwach sind, werden eventuell durch ausländische Wettbewerber aus dem Markt gedrängt werden;
- Zugang polnischer Dienstleistungsunternehmen zum Dienstleistungsmarkt der EU (z. B. Ausfuhr von Bauleistungen, die bisher begrenzt ist) wird die Möglichkeit schaffen, die relativen Kostenvorteile polnischer Unternehmen (wegen geringerer Arbeitskosten) auch im Bereich beruflicher Dienstleistungen zur Geltung zu bringen.

Sobald alle Einschränkungen bezüglich der Selbstbeschäftigung abgeschafft sind, werden alle Mitgliedstaaten den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten das Recht auf Daueraufenthalt einräumen, falls jene dort selbstständig werden wollen. Diesem Zweck dient eine „Aufenthaltsurlaubnis für Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten“.

12.3. Polen und die Währungsunion

Polen ist kein Mitglied der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Polens EU-Beitritt ebnet jedoch den Weg für Vorbereitungen des Beitritts zur Eurozone, der eine nächste Stufe der wirtschaftlichen Integration darstellt. Der genaue Zeitpunkt der Euroeinführung ist noch offen.

Die WWU-Mitgliedschaft ist von der Erfüllung der Maastrichtkriterien abhängig und erfordern anschließend eine mindestens zweijährigen Teilnahme am Wechselkursmechanismus.

Die Maastrichtkriterien sind u. a. haushaltsrechtliche Kriterien, die sich auf das allgemeine Staatsdefizit und öffentliche Schulden beziehen. Dazu gehören auch monetäre Kriterien, die sich auf Preisstabilität, die Höhe langfristiger Zinsen und die Stabilität des Wechselkurses beziehen. Diese Konvergenzkriterien sind nicht nur ein formelle Bedingungen für die Teilnahme an der Eurozone, sondern auch die Grundlage für eine gesunde makroökonomische Haltung, die Bedingungen für langfristiges wirtschaftliches Wachstum schafft. Folglich eröffnet die Erfüllung der Kriterien sowohl den Weg zum Euro, als auch zu wirtschaftlichem Wachstum.

Polen hat die Kriterien zur Inflation, der langfristigen Zinshöhe und der Staatsverschuldung im November 2003 erfüllt. Die Erfüllung des allgemeinen staatlichen Defizitkriteriums setzt die Umsetzung umfassender Reformen der öffentlichen Ausgaben und eine größere Effektivität im Umgang mit öffentlichen Finanzen voraus. Das Wechselkurskriterium kann erst erfüllt werden, wenn Polen dem Wechselkursmechanismus II beigetreten ist. Die Erfüllung dieses Kriteriums hängt von der Durchsetzung einer glaubwürdigen makroökonomischen Politik ab. Eine Entscheidung über die Aufnahme Polens in die Währungsunion wird vom ECOFIN-Rat getroffen werden. Ihre Grundlage ist das Ergebnis der Konvergenzberichte, die von der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank vorbereitet werden. Hier wird beurteilt werden, in wie weit die polnische Wirtschaft für die Mitgliedschaft in der Währungsunion vorbereitet ist.

Die Teilnahme an der WWU kann für Polen folgende Konsequenzen haben:

- Kostenreduzierung im Wirtschaftsaustausch als Ergebnis der Benutzung des Euro in allen Transaktionen,
- Kostenreduzierung in der internen finanziellen Unternehmensverwaltung,
- Reduzierung der Abhängigkeit von Wechselkursen, Kostenreduzierung bei der Geschäftsführung, Reduzierung der Währungsreserven
- Reduzierung der Zinshöhe,
- Stärkung der makroökonomischen Stabilität als Folge der Einhaltung strengerer Disziplin der neuen monetären Institutionen,
- Erhöhung der Stabilität dank der Verbesserung von Herstellungsbedingungen.

Nach einem Beitritt zur WWU werden polnische Hersteller, Investoren, Ex- und Importeure die Kosten einer Absicherung gegen Wechselkursschwankungen einsparen können, und sie werden nicht länger dem Austauschrisiko ausgesetzt sein. KMUs werden günstigeren Zugang zu Informationsquellen über vorherrschende Marktbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Bürger werden ihr Einkommen in EUR ausgezahlt bekommen, wodurch sie in Polen und im Ausland Zahlungen vornehmen werden, ohne die Kosten eines Währungsumtausches tragen zu müssen.

12.4. Andere internationale Organisationen

12.4.1. Polen in der EU – OECD

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde durch die Übereinkunft von Paris vom 14. Dezember 1960 gegründet. Die OECD verbindet 30 Mitgliedstaaten und hält Beziehungen zu 70 anderen Ländern aufrecht, um Demokratie und Marktwirtschaft zu fördern. Die OECD ist in erster Linie eine koordinierende und meinungsbildende Organisation, die ein Austauschforum für Informationen und Erfahrungen bietet. Sie ist aber auch Forschungszentrum für die Wirtschaft der Mitgliedsländer und wichtiges Diskussionsforum für wirtschaftliche und soziale Fragen und wird häufig durch die Vereinten Nationen, die WTO und die G7 konsultiert. Polen hat im Juni 1991 einen Vertragsentwurf mit der OECD vereinbart und wurde offiziell am 22.11.1996 Mitglied.

Die Mitgliedschaft in der OECD ermöglicht es Polen, leichteren Zugang zu günstigen Kreditbedingungen zu erhalten, die durch internationale Finanzinstitutionen gewährt werden. Polen hat auch unbegrenzten Zugang zu Informationen in den zahlreichen Datenbanken der Organisation, einschließlich Veröffentlichungen und Statistiken. Die elektronische Datenbank der OECD enthält eine große Menge an Informationen einschließlich ökonomischer Analysen zu jedem Mitgliedsland, die öffentlich zugänglich sind.

Polen kann auch von gemeinsamen Programmen profitieren, die durch die OECD in Zusammenarbeit mit Organisationen wie Sigma gestartet werden. Dank finanzieller Unterstützung der Europäischen Union ist das Verbessern des Regierungssystems und der Verwaltung von MOE-Ländern möglich. Zusätzlich kann Polen als Mitglied der OECD am Umwelt-für-Europa-Prozess für Mittel- und Osteuropa (EAP) teilnehmen.

12.4.2. Welthandelsorganisation - WTO

Die WTO wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Sie ist eine internationale Organisation, die 147 Länder vereint. Das wichtigste Ziel ihrer Politik liegt in der Überwachung der Verträge

und Handelsabkommen, in der Überwachung nationaler Handelspolitik und der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Sie bietet auch Unterstützung für Entwicklungsländer. Der Erfolg der WTO spiegelt sich in der Handelssicherheit und in der hohen Qualität der Erzeugnisse der Mitgliedsländer wider. Kunden wird eine breite Palette von qualitativ hochwertigen Waren angeboten, die durch internationale Einrichtungen geprüft werden. Exporteure hingegen können sicher sein, dass ihnen die Märkte der Mitgliedsstaaten nicht verwehrt bleiben. Durch die Herabsetzung von Zöllen hat die WTO viele Barrieren zwischen Ländern und Völkern beseitigen können.

Die Regeln der WTO (festgehalten in Übereinkommen und Verträgen) ergeben sich aus Verhandlungen zwischen ihren Mitgliedern. Das zentrale Dokument ist das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen. Es setzt sich aus 60 Abkommen zusammen, die in bestimmten Einzelbereichen individuell durch jeden Mitgliedstaat unterzeichnet wurden.

12.4.3. NATO

Die Nordatlantische Vertragsorganisation (NATO), eine politische und militärische Organisation, entstand im Ergebnis der Unterzeichnung des Vertrags von Washington am 4. April 1949. Die unterzeichnenden Länder waren: USA, Kanada, Belgien, Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Island, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Großbritannien und Italien. Dieser Vertrag war Grundlage eines gemeinsamen Sicherheitssystems, das auf einer Partnerschaft zwischen den 12 Unterzeichnerländern basiert. Gegenwärtig zählt die NATO 26 Mitgliedsstaaten.

Die NATO wurde freiwillig aufgrund eines Vertrags zwischen den Mitgliedsländern gegründet, dem eine öffentliche Debatte und ein entsprechender parlamentarischer Prozess vorangegangen waren. Der Vertrag lässt ihre individuellen Rechte und ihre internationalen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen unberührt.

Er verpflichtet jeden Mitgliedstaat dazu, Risiken, Verantwortlichkeiten und Nutzen der kollektiven Sicherheit zu teilen und setzt voraus, dass keines in andere internationale Verpflichtungen eintritt, die in Konflikt mit dem Vertrag geraten könnten.

Mehr als ein halbes Jahrhundert ist seit der Gründung des Bündnisses vergangen. Für einen Großteil dieser Periode lag der Schwerpunkt der NATO auf der unmittelbaren Verteidigung und Sicherheit ihrer Mitgliedsländer. Die Tschechische Republik, Ungarn und Polen waren die ersten Länder des „alten“ Warschauer Paktes, die am 12.03.1999 der NATO beitraten. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien sind ihnen im Jahr 2004 gefolgt.

V. Informationsquellen

1. Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIiZ)

Ausländische Investoren, die in Polen investieren möchten, können von der Unterstützung der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIiZ) profitieren.

PAIiZ, eine auf Investitionsvorhaben spezialisierte Behörde, entstand im Jahre 2003 durch die Verschmelzung der Polnischen Agentur für Auslandsinvestitionen und der Polnischen Informationsagentur. Die Aktivitäten von PAIiZ erstrecken sich auf die Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen in Polen, die Werbung unter ausländischen Unternehmen für eine Investition in Polen, Beratungsdienstleistungen auf jeder Stufe des Investitionsvorhabens, Unterstützung bei der Auslegung rechtlicher Regeln und Bestimmungen, vollständige Information über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Investitionen sowie Unterstützung bei der Auswahl attraktiver Standorte für Investitionsvorhaben.

PAIiZ bietet Investoren die Unterstützung seiner besten Spezialisten in den Bereichen Investorenberatung, regionale Zusammenarbeit und Wirtschaftswerbung. Die Abteilung für Investorenbetreuung bietet Unternehmen, die an einer Investition in Polen interessiert sind, direkte Hilfestellung. Die Mitarbeiter unterstützen die Investoren auf jeder Stufe des Planungs- und Durchführungsprozesses von Investitionsvorhaben. Das ermöglicht eine effektive und zügige Verwirklichung von Unternehmensstrategien. Die Dienstleistungen umfassen im Einzelnen folgende Aspekte:

- die Suche nach angemessenen Standorten, die den Kriterien des Investors entsprechen,
- die Beschaffung statistischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Angaben, die für die Erstellung einer Durchführbarkeitsstudie und für die endgültige Entscheidung über die Investition erforderlich sind,
- die Organisation von Besuchen in Polen (Unterstützung von Besuchern),
- die Zusammenstellung individueller Investorenpakete in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission,
- Unterstützung im Anschluss an die Investition (Problembeseitigung während der späteren wirtschaftlichen Aktivität in Polen).

PAIiZ arbeitet unter Berücksichtigung der Bestimmungen einer dritten Generation-Agentur und richtet sich nach der im Jahre 2003 festgelegten Geschäftsstrategie. Die wichtigste Annahme dieses Modells liegt darin, Investoren nach Sektoren getrennt

zu betreuen, um die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Branchen gezielt erfüllen zu können. Eine detaillierte Analyse der Investitionsstrategien führender Unternehmen in den betreffenden Branchen ermöglicht es uns, Investitionsangebote zu erstellen, die den Erwartungen der Investoren entsprechen.

Die sektorale Strategie der Agentur ermöglicht die Auswahl strategischer Sektoren, die als vorrangig für die Entwicklung der polnischen Wirtschaft gelten. Investoren aus diesen Branchen sind daher für PAIiZ von höchster Priorität.

Die Auswahl der strategischen Sektoren erfolgte mit Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. zunehmender, im betroffenen Sektor erzeugter Mehrwert in Hinblick auf:
 - die Einführung fortgeschrittener Technologien,
 - die Herstellung moderner und wettbewerbsfähiger Erzeugnisse,
 - die Einführung fortgeschrittener Dienstleistungen,
 - die Entwicklung moderner Infrastruktur,
2. die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
3. die Einbeziehung lokaler Versorger,
4. die Erhöhung des polnischen Exportpotentials.

Auf der Grundlage dieser Kriterien hat die Abteilung für Investorenbetreuung die folgenden Sektoren ausgewählt: Automobilindustrie, Luftfahrtindustrie und Metallverarbeitung, Dienstleistungszentren, Elektroindustrie, Informationstechnik und Nahrungsverarbeitungsindustrie. PAIiZ hat ferner eine Abteilung für den fernen Osten. Die rechtliche Abteilung der Agentur arbeitet auch mit dem Department zusammen und nimmt an Investitionsprojekten teil.

Die Abteilung für Wirtschaftsinformationen entwickelt und betreut das Wirtschaftsinformationssystem in der Agentur. Es führt zudem wirtschaftliche und sektorale Analysen für internen Gebrauch durch, die die Investorenbedürfnisse befriedigen. Das Team stellt auch Datenbanken über ausländische Unternehmen und polnische Versorger zusammen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Abteilung für Regionale Zusammenarbeit zählen die Koordination der Zusammenarbeit zwischen ausländischen Investoren und den regionalen Behörden und die Unterstützung örtlicher Behörden bei der professionellen Vorbereitung von Investitionsangeboten.

Eine weitere Aufgabe dieser Abteilung ist der Aufbau eines landesweiten Netzwerkes aus Regionalen Zentren für Investorenbedienung (*Centrum Obsługi Inwestorów, COI*), die Partner von PAIiZ sind und Investitionsvorhaben auf regionaler Ebene unterstützen. Das COI-Netz entsteht in Zusammenarbeit mit den Behörden der einzelnen Regionen. Diese

Zentren arbeiten nach dem „one-stop shop“-Prinzip. Die COI bieten Investoren auf Wojewodschaftsebene umfassende Dienstleistungen und bieten Hilfe nach Investitionsabschluss. Sie stellen aktualisierte Investitionsangebote und makroökonomische und rechtliche Informationen zur Verfügung und gewährleisten eine Verbindung zwischen Investoren und den örtlichen Behörden.

Die Regionalen Zentren für Investorenbetreuung haben die umfassende Betreuung kleiner Investitionsprojekte allmählich von PAIiZ übernommen und unterstützen Investoren beim Durchlaufen bestimmter Verfahren.

Die Abteilung für Wirtschaftsförderung wirbt im Ausland für die Vorzüge von Investitionen in Polen. Die Mitarbeiter der Abteilung stellen die Vorteile von Investitionen in Polen auf Messen und Ausstellungen vor, sie nehmen an internationalen Konferenzen und Seminaren teil und organisieren Entsendungen in strategische Länder, um ausländische Direktinvestitionen nach Polen zu lenken.

Ausländische Unternehmen, die an einer Investition in Polen interessiert sind, werden mit einer Vielzahl umfassender Informationen über unser Land, sein Investitionsklima, die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfahren versorgt, die das Investitionsvorhaben durchlaufen muss. Diese Angaben werden durch die Abteilung für Wirtschaftsinformationen vorbereitet und aktualisiert. Wir bieten Zugang zu Daten über Investitionsstandorte. Diese Angaben sind verfügbar unter www.paiz.gov.pl, in Büchern und multimedialen Veröffentlichungen wie „How To Do Business — Investors' Guide. Poland“, „Why Poland“, „Poland in Brief“.

Die Abteilung für Wirtschaftsförderung organisiert auch Investitionskonferenzen und -seminare in Polen, Besuche für ausländische Wirtschaftsjournalisten und stellt, in Zusammenarbeit mit polnischen Medien, der Öffentlichkeit Angaben über die Leistungen ausländischer Investoren in Polen zur Verfügung, wodurch sie die gesellschaftliche Offenheit gegenüber ausländischen Investitionen erhöht.

Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIiZ)
(Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A.)

ul. Bagatela 12
00-585 Warschau
Tel.: (+48 22) 334-98-00
Fax: (+48 22) 334-99-99
E-Mail: post@paiz.gov.pl
www.paiz.gov.pl

2. Regionale Zentren für Investorenbetreuung (COI) – Partner von PAiIZ:

Ermland und Masuren

Regionales Zentrum für Investorenbetreuung

(in der Regionalen Agentur für Entwicklung von Ermland und Masuren)

ul. Kajki 10/12

10-547 Olsztyn

Kontaktperson:

Agnieszka Szczyglińska

E-mail: a_szczyglinska@wmarr.olsztyn.pl

Tel. (+48 89) 521 12 80

Fax: (+48 89) 521 12 60

<http://www.wmarr.olsztyn.pl>

Großpolen

Regionales Zentrum für Investorenbetreuung

(in der Großpolnischen Agentur für Entwicklung von Unternehmen)

ul. Piekary 19

61-823 Poznań

Kontaktperson:

Anna Luszczewska

E-mail: anna.luszczewska@warp.org.pl

Tel.: (+48 61) 656 35 07, 656 35 06

Fax: (+48 61) 656 53 66

<http://www.warp.org.pl>

Großpolen

Regionales Zentrum für Investorenbetreuung

(in der Vereinigung der Gemeinden und Landkreise Großpolens)

Al. Niepodległości 16/18

61-713 Poznań

Kontaktperson:

Łukasz Filipiak

E-mail: filipiak@sgipw.wlkp.pl

Tel.: (+48 61) 854 19 73, 854 14 72

Fax: (+48 61) 851 53 95

E-mail: office@sgipw.wlkp.pl

<http://www.sgipw.wlkp.pl>

Heiligkreuz (Województwo Świętokrzyskie)

Rathaus Kielce

Zentrum für Investorenbetreuung

Rynek 1

25-303 Kielce

Kontaktperson:

Artur Sobolewski

E-mail: artur.sobolewski@um.kielce.pl

Tel.: (+48 41) 367 61 43

Fax: (+48 41) 367 61 42

<http://www.um.kielce.pl>

Heiligkreuz (Województwo Świętokrzyskie)

Regionales Zentrum für Investorenbetreuung

Sonderwirtschaftszone Starachowice S.A.

ul. Radomska 29

27-200 Starachowice

Kontaktperson:

Anna Jaworska

E-mail: sse@sse.com.pl

Tel.: (+48 41) 275 44 45

Fax: (+48 41) 275 41 02

<http://www.sse.com.pl>

Karpatenvorland (Województwo Podkarpackie)

Regionales Zentrum für Investorenbetreuung

(in der Regionalen Agentur für Entwicklung von Rzeszów)

Rynek 5

35-064 Rzeszów

Kontaktperson:

Monika Szymańska

E-mail: mszymanska@rarr.rzeszow.pl

Tel./Fax: (+48 17) 852 43 76 or 852 43 74

E-mail: coi@rarr.rzeszow.pl

<http://www.coi.rzeszow.pl>

**Kleinpolen (Województwo Małopolskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(als Teil der Małopolskie Agentur für Regionalentwicklung)**

ul. Kordylewskiego 11
31-542 Kraków
Kontaktperson:
Justyna Turaj
E-mail: justyna.turaj@marr.pl
Tel: (+48 12) 413 85 51, 413 89 13 ext. 450
Fax: (+48 12) 412 43 79

**Kujawien-Pommern (Województwo Kujawsko-Pomorskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(als Teil des Marschallamtes)**

Plac Teatralny 2
87-100 Toruń
Kontaktperson:
Cezar Buczyński
E-mail: c.buczynski@kujawsko-pomorskie.pl
Tel.: (+48 56) 621 84 87
Fax: (+48 56) 621 83 02
<http://www.kujawsko-pomorskie.pl/coi/>

**Lebuser Land (Województwo Lubuskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(als Teil der Agentur für Regionalentwicklung in Zielona Góra)**

ul. Chopina 14
65-001 Zielona Góra
Kontaktperson:
Zenon Bambrowicz – President of the Agency
E-mail: agencja@region.zgora.pl
Tel.: (+48 68) 325 38 88
Fax: (+48 68) 325 38 88
<http://www.coi-lubuskie.pl/>

Lodz (Województwo Łódzkie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)

ul. Piłsudskiego 8

90-051 Łódź

Kontaktperson:

Wojciech Kuźbik

E-mail: wojciech.kuzbik@lodzkie.pl

Tel.: (+48 42) 663 36 00 or 663 35 76

Fax (+48 42) 663 36 02

Lublin (Województwo Lubelskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)

ul. Spokojna 4

20-074 Lublin

Kontaktperson:

Paweł Banach

E-mail: coi@lubelskie.pl

Tel.: (+48 81) 44 16 784

Fax: (+48 81) 534 76 54

<http://www.coi.lubelskie.pl>

Masovien (Województwo Mazowieckie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)

Ks. I. Kłopotowskiego 5

03-718 Warszawa

Kontaktperson:

Joanna Jędrzejewska-Debortoli

E-mail: j.jedrzejewska@mazovia.pl

Tel.: (+48 22) 597 97 65

Fax: (+48 22) 597 97 52

<http://www.mazovia.pl>

Niederschlesien (Województwo Dolnośląskie)
Wrocławska Agencja Rozwoju Regionalnego S.A.
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
Rynek 13
50-001 Wrocław
Kontaktperson:
Ewa Kaucz
E-mail: ekc@warr.pl
Mobil: (+48) 605232033
Tel.: (+48 71) 79 80 978 ext. 103
Fax: (+48 71) 79 80 978 ext. 107
<http://www.warr.pl>

Opeln (Województwo Opolskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)
Plac Wolności 5
45-018 Opole
Kontaktperson:
Magdalena Karońska
E-mail: m.karonska@opolskie.pl
E-mail: coi@opolskie.pl
Tel./Fax: (+48 77) 454 02 47 or 454 02 48
<http://www.aro.pl>

Podlachien (Województwo Podlaskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)
ul. Wyszyńskiego 1
15-888 Białystok
Kontaktperson:
Borys Dąbrowski
E-mail: borys.dabrowski@umwp-podlasie.pl
Tel.: (+48 85) 749 74 74
Fax: (+48 85) 748 51 46
<http://www.wrotapodlasia.pl>

**Pommern (Województwo Pomorskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(in der Pommerschen Agentur für Entwicklung)**

ul. Piwna 36/39

80-831 Gdańsk

Kontaktperson:

Barbara Merchel

E-mail: basiam@arpg.gda.pl

Tel.: (+48 58) 323 31 36

Fax: (+48 58) 30113 41

<http://www.arpg.gda.pl>

**Schlesien (Województwo Śląskie)
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)**

ul. Ligonja 46

40-037 Katowice

Kontaktperson:

Magdalena Chawula

E-mail: mchawula@silesia-region.pl

Tel./Fax: (+48 32) 256-32-44

<http://www.silesia-region.pl>

**Westpommern
Regionales Zentrum für Investorenbetreuung
(im Marschallamt)**

ul. Piłsudskiego 40/42

70-952 Szczecin

Kontaktperson:

Janusz Gawroński

E-mail: jgawronski@wzp.pl

Tel./Fax: (+49 91) 446 71 03 or 446 71 04

E-mail: coi@wzp.pl

<http://www.um-zachodniopomorskie.pl>

Anhänge

Anhang 1. Direkte ausländische Investitionen: Zufluss nach Polen in 2005 – aufgeteilt nach Ländern und ökonomischen Zonen

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
1. Geographische Zonen	E1		2 754,7	2754,7	2 579,5	-508,4	1 861,8	1 353,4	-508,4	7 196,0	6 687,6
Europa											
BLEU – Länder (Belgisch-Luxemburgische Wirtschafts-Union –											
BLWU)	A3	1 613,9	1 613,9	11,6	-102,4	243,8	141,4	-102,4	1 869,3	1 766,9	
Belgien	BE	15,9	15,9	95,0	-91,5	49,6	-41,9	-91,5	160,5	69,0	
Luxemburg	LU	1 598,0	1 598,0	-83,4	-10,9	194,2	183,3	-10,9	1 708,8	1 697,9	
Dänemark	DK	326,4	326,4	92,6	0,1	45,9	46,0	0,1	464,9	465,0	
Deutschland	DE	533,3	533,3	859,5	-78,3	193,4	115,1	-78,3	1 586,2	1 507,9	
Griechenland	GR	4,8	4,8	0,8	-3,6	2,5	-1,1	-3,6	8,1	4,5	
Spanien	ES	120,6	120,6	-95,9	26,8	58,7	85,5	26,8	83,4	110,2	
Frankreich	FR	-662,7	-662,7	25,0	-95,3	707,5	612,2	-95,3	69,8	-25,5	
Irland	IE	32,4	32,4	61,6	-50,5	-80,6	-131,1	-50,5	13,4	-37,1	
Italien	IT	45,7	45,7	161,4	-80,7	47,8	-32,9	-80,7	254,9	174,2	
Niederlanden	NL	12,2	12,2	700,9	-106,9	-225,0	-331,9	-106,9	488,1	381,2	
Portugal	PT	41,3	41,3	18,3	-8,6	14,6	6,0	-8,6	74,2	65,6	

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
Vereinigtes											
Königreich	GB	37,1	37,1	201,4	-12,0	229,2	217,2	-12,0	467,7	455,7	
Österreich	AT	432,8	432,8	267,0	-25,5	-98,1	-123,6	-25,5	601,7	576,2	
Finnland	FI	9,8	9,8	-7,6	-4,2	455,8	451,6	-4,2	458,0	453,8	
Schweden	SE	214,7	214,7	174,4	55,4	-22,5	32,9	55,4	366,6	422,0	
Zypern	CY	-29,9	-29,9	59,7	2,8	20,7	23,5	2,8	50,5	53,3	
Tschechische											
Republik	CZ	5,3	5,3	2,6	-27,1	27,4	0,3	-27,1	35,3	8,2	
Ungarn	HU	-	-1,7	-143,8	-35,9	24,9	-11,0	-35,9	-120,6	-156,5	
Malta	MT	1,7	1,0	-8,4		-0,8	-0,8		-8,2	-8,2	
Slowakische											
Republik	SK	1,0	5,1	-3,1	-2,6	9,0	6,4	-2,6	11,0	8,4	
Republik											
Slowenien	SI	5,1	5,9	5,7	-5,4	-14,5	-19,9	-5,4	-2,9	-8,3	
Baltische											
Staaten	E3	5,9	1,2	1,1	-3,8	8,7	4,9	-3,8	11,0	7,2	
- Estland	EE	1,2	1,1	0,2	-0,4	2,0	1,6	-0,4	3,3	2,9	
- Litauen	LT	1,1	0,1	0,9	-2,4	4,5	2,1	-2,4	5,5	3,1	
- Lettland	LV	0,1			-1,0	2,2	1,2	-1,0	2,2	1,2	
- Island	IS			0,1		2,4	2,4		2,5	2,5	
- Lichtenstein	LI	11,7	11,7	10,0	-1,6	5,3	3,7	-1,6	27,0	25,4	
- Norwegen	NO	-63,4	-63,4	19,1	-2,2	1,2	-1,0	-2,2	-43,1	-45,3	
- Die Schweiz	CH	26,2	26,2	174,6	20,1	14,9	35,0	20,1	215,7	235,8	
Andere											
europäische											
Staaten	E2	31,0	31,0	-9,1	33,0	189,6	222,6	33,0	211,5	244,5	
- Albanien	AL										
- Bulgarien	BG	0,1	0,1	-0,8	-1,1	0,0	-1,1	-1,1	-0,7	-1,8	
- Weißruss-											
land	BY	0,3	0,3	0,0	-0,3	0,2	-0,1	-0,3	0,5	0,2	
- Kroatien	HR	0,2	0,2	2,4	5,6	-3,8	1,8	5,6	-1,2	4,4	
- Rumänien	RO	0,1	0,1	-0,2	11,5	1,0	12,5	11,5	0,9	12,4	
- Russische											
Föderation	RU	1,0	1,0	18,8	48,3	-40,1	8,2	48,3	-20,3	28,0	

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
- Türkei	TR		0,4	0,4	-14,3	-6,2	-2,6	-8,8	-6,2	-16,5	-22,7
- Ukraine	UA		6,1	6,1	-11,0	-35,4	233,7	198,3	-35,4	228,8	193,4
- Serbien und Montenegro	CS					2,8	0,2	3,0	2,8	0,2	3,0
Afrika	E4		-0,8	-0,8	-0,7	-4,2	-0,8	-5,0	-4,2	-2,3	-6,5
Nordafrika	E5				-0,2	-3,5	0,1	-3,4	-3,5	-0,1	-3,6
- Ägypten	EG					-0,4	-0,3	-0,7	-0,4	-0,3	-0,7
- Marokko	MA					-3,3	0,4	-2,9	-3,3	0,4	-2,9
Andere afrikanische Staaten	E6		-0,8	-0,8	-0,5	-0,7	-0,9	-1,6	-0,7	-2,2	-2,9
- Republik Südafrika	ZA		-0,8	-0,8	-0,1	-0,6	-0,5	-1,1	-0,6	-1,4	-2,0
Amerika	E7		156,7	156,7	252,6	-41,9	337,1	295,2	-41,9	746,4	704,5
Nordamerika	E8		155,2	155,2	190,7	-37,2	326,6	289,4	-37,2	672,5	635,3
- Vereinigten Staaten	US		139,2	139,2	187,3	-26,0	325,7	299,7	-26,0	652,2	626,2
- Kanada	CA		16,0	16,0	3,4	-11,2	0,9	-10,3	-11,2	20,3	9,1
Länder der Mittelamerika	E9		1,0	1,0	61,7	-4,4	9,2	4,8	-4,4	71,9	67,5
- Mexiko	MX					-4,3	0,8	-3,5	-4,3	0,8	-3,5
Länder der Südamerika	F1		0,5	0,5	0,2	-0,3	1,3	1,0	-0,3	2,0	1,7
- Argentinien	AR				0,0	-1,0	0,1	-0,9	-1,0	0,1	-0,9
- Brasilien	BR					1,0	1,2	2,2	1,0	1,2	2,2
- Chile	CL		0,4	0,4	0,1	-0,4	-0,1	-0,5	-0,4	0,4	0,0
- Kolumbien	CO						0,1	0,1		0,1	0,1
- Uruguay	UY		0,1	0,1	0,1					0,2	0,2
- Venezuela	VE					0,0	-0,3	-0,3	0,0	-0,3	-0,3
Asien	F2		131,9	131,9	-77,9	12,8	213,1	225,9	12,8	267,1	279,9
Länder des Nahen Osten	F3		5,7	5,7	0,4	2,1	3,5	5,6	2,1	9,6	11,7
- Iran	IR										
- Israel	IL		1,1	1,1	0,0	-0,1	5,2	5,1	-0,1	6,3	6,2

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
- Länder am Persischen Golf	F4		5,0	5,0	0,9	2,2	-1,6	0,6	2,2	4,3	6,5
- Andere Länder des Nahen Osten	F5		-0,4	-0,4	-0,5		-0,1	-0,1		-1,0	
Andere asiatische Staaten	F6		126,2	126,2	-78,3	10,7	209,6	220,3	10,7	257,5	268,2
- China	CN		0,8	0,8	0,7	-2,7	38,1	35,4	-2,7	39,6	36,9
- Hongkong	HK				0,1	-0,9	17,5	16,6	-0,9	17,6	16,7
- Indonesien	ID					-0,7	0,1	-0,6	-0,7	0,1	-0,6
- Indien	IN		0,4	0,4	0,1	-1,2	1,8	0,6	-1,2	2,3	1,1
- Japan	JP		73,9	73,9	-19,0	-1,1	184,5	183,4	-1,1	239,4	238,3
- Südkorea	KR		39,7	39,7	-47,4	5,9	-35,9	-30,0	5,9	-43,6	-37,7
- Malaysia	MY				0,2	0,1	11,3	11,4	0,1	11,5	11,6
- Philippinen	PH				-3,3		-0,1	-0,1		-3,4	-3,4
- Singapur	SG		8,9	8,9	-10,0	14,2	-12,6	1,6	14,2	-13,7	0,5
- Thailand	TH		0,4	0,4	-0,1	-1,6	0,2	-1,4	-1,6	0,5	-1,1
- Taiwan	TW				-0,8		1,9	1,9		1,1	1,1
Australien, Ozeanien und Polargebiete	F7		3,9	3,9	0,4	-1,1	4,0	2,9	-1,1	8,3	7,2
- Australien	AU		3,9	3,9	0,4	-0,4	4,1	3,7	-0,4	8,4	8,0
- Neuseeland	NZ					-0,4	-0,1	-0,5	-0,4	-0,1	-0,5
DIE WELT – GESAMT	A1		3 041,5	3 041,5	2 756,4	-542,8	2 413,3	1 870,5	-542,8	8 211,2	7 668,4
2. Wirtschaftszonen											
EU-15 (Innerhalb der EU-15)	D2		2 762,3	2 762,3	2 471,0	-485,7	1 573,0	1 087,3	-485,7	6 806,3	6 320,6
Außerhalb der EU-15	D4		279,2	279,2	285,4	-57,1	840,3	783,2	-57,1	1 404,9	1 347,8

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
EU-25	D3		2 749,2	2 749,2	2 384,8	-557,7	1 648,4	1 090,7	-557,7	6 782,4	6 224,7
Außerhalb der EU-25	D5		292,3	292,3	371,6	14,9	764,9	779,8	14,9	1 428,8	1 443,7
Eurozone	U2		2 184,1	2 184,1	2 002,6	-529,2	1 320,4	791,2	-529,2	5 507,1	4 977,9
Staaten der EU, außerhalb der Eurozone	U3		578,2	578,2	468,4	43,5	252,6	296,1	43,5	1 299,2	1 342,7
Außerhalb der Eurozone	U4		857,4	857,4	753,8	-13,6	1 092,9	1 079,3	-13,6	2 704,1	2 690,5
EFTA (European Fair Trade Association)	A5		-25,5	-25,5	203,8	16,3	23,8	40,1	16,3	202,1	218,4
OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	A8		3 006,9	3 006,9	2 630,9	-577,1	2 130,2	1 553,1	-577,1	7 768,0	7 190,9
NAFTA (Nordamerikanische Freihandelsabkommen)	B1		155,2	155,2	190,7	-41,5	327,4	285,9	-41,5	673,3	631,8
NICs1 (Schwellenländer)	B9		48,6	48,6	-58,1	19,2	-29,1	-9,9	19,2	-38,6	-19,4
NICs2A (Asiatische Schwellenländer der zweiten Industrialisierungswelle)	C1		0,4	0,4	-3,2	-1,5	11,4	9,9	-1,5	8,6	7,1

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
NICs2LA (Lateinamerikanische Schwellenländer der zweiten Industrialisierungswelle)	C2		0,4	0,4	0,1	-4,7	2,0	-2,7	-4,7	2,5	-2,2
GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten)	C6		7,1	7,1	7,4	13,1	194,9	208,0	13,1	209,4	222,5
ASEAN (Internationale Organisation südostasiatischer Staaten)	B3		10,2	10,2	-13,2	12,0	-1,1	10,9	12,0	-4,1	7,9
OPEC (Organisation erdölexportierender Länder)	B4		0,1	0,1	0,2	2,1	-0,4	1,7	2,1	-0,1	2,0
Offshore- Finanzzentren	C4		49,1	49,1	54,9	10,9	17,8	28,7	10,9	121,8	132,7
3. Zusätzliche Wirtschaftszonen											
Lateinamerikanische	B2		0,5	0,5	1,1	-4,6	1,8	-2,8	-4,6	3,4	-1,2

		Zufluss des ausländischen Kapitals (in Mio. EUR)									
		Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)			Wieder investierter Gewinn (in Mio. EUR)	Andere Kapitaltransaktionen (in Mio. EUR)			Gesamter Kapitalverkehr (in Mio. EUR)		
		Aktiva	Passiva	Netto	Netto	Aktiva	Passiva	Netto	Aktiva	Passiva	Netto
ACP (Länder in Afrika, Karibik und des Pazifiks) – Unterzeichner der Lomé Convention	B5		-3,2	-3,2	-2,5	-1,2	-7,0	-8,2	-1,2	-12,7	-13,9
Länder der Pazifik-ACP	B8					-0,3		-0,3	-0,3		-0,3
Mittelmeerraum	C3		-21,2	-21,2	45,0	3,8	4,7	8,5	3,8	28,5	32,3
Maghreb-Staaten	C7				-0,2	-3,1	0,4	-2,7	-3,1	0,2	-2,9
Mashrek-Staaten	C8		-0,4	-0,4	-0,1	-0,4	-0,4	-0,8	-0,4	-0,9	-1,3
Länder der Mitteleuropa und Osteuropa	A9		16,3	16,3	-135,9	-48,2	53,3	5,1	-48,2	-66,3	-114,5
CFA-Franc-Zone	C5										
MERCOSUR	C9		0,1	0,1	0,1	0,0	1,3	1,3	0,0	1,5	1,5
Staaten des Mittelmeerraumes in der euro-mediterranen Partnerschaft	D7		-27,8	-27,8	36,7	-7,0	22,5	15,5	-7,0	31,4	24,4
Internationale Organisationen ausschließlich Institutionen der EU (für Bedarf von EUROSTAT)	7Z		-4,9	-4,9	2,5		-1,9	-1,9		-4,3	-4,3

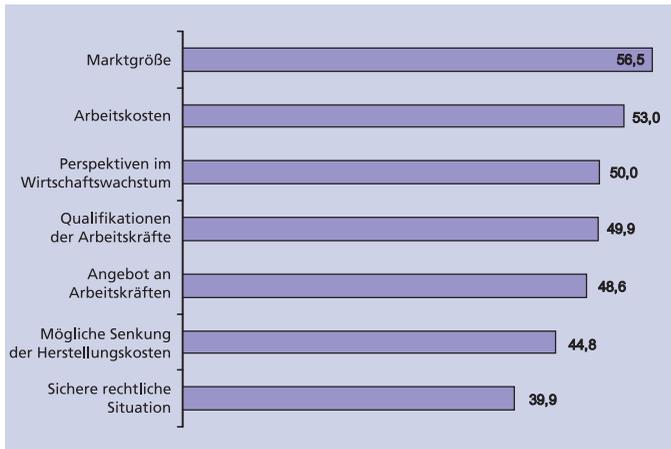
Quelle: Narodowy Bank Polski (NBP), Polnische Nationalbank, Statistikdepartment, Warschau, Oktober, 2006

Anhang 2. FDI Confidence Index. Die 25 beliebtesten Ziele ausländischer Direktinvestitionen, Dezember 2005 (Position in 2004 in Klammern)



Quelle: FDI Confidence Index A. T. Kearney

Anhang 3. Die wichtigsten Gründe für eine Geschäftseröffnung in Polen (%) für 2005



Quelle: PAIIZ



Über Deloitte

Deloitte ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Polen.

Die polnische Firma Deloitte ist ein Teil des internationalen Verbundes Deloitte Touche Tohmatsu. Deloitte Touche Tohmatsu zählt zu den so genannten „Big 4“ der weltweit größten Prüfungs- und Beratungsunternehmen und ist das von ihnen am schnellsten expandierende Unternehmen. Deloitte erbringt professionelle Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory.

Weltweit beschäftigt Deloitte heute mehr als 140 000 Mitarbeiter und ist in 150 Ländern vertreten.

Deloitte in Polen

Hier arbeiten über 800 Mitarbeiter – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater. Neben der Zentrale in Warszawa (Warschau) gibt es sechs Zweigniederlassungen – in Poznań (Posen), Wrocław (Breslau), Gdańsk (Danzig), Łódź (Lodz), Katowice (Kattowitz) und Kraków (Krakau). Unsere Mandanten sind polnische und ausländische Unternehmen, darunter börsennotierte Gesellschaften, Banken, Regierungsagenturen sowie mittelständische Unternehmen.

Deloitte in Zentraleuropa

Deloitte Central Europe ist der überregionale Zusammenschluss von Partnern aus 17 Ländern in Mittel- und Osteuropa. Über 2 000 Mitarbeiter erbringen professionelle Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory Services.

WARDYŃSKI I WSPÓLNICY

Über Wardyński & Partner

Wardyński & Partner ist eine der größten unabhängigen Anwaltskanzlei in Polen, die seit den 80-er Jahren des 20. Jahrhunderts tätig ist. Seit ihrer Gründung ist die Kanzlei u. a. dank mehrerer Zusammenschlüsse gewachsen und hat gegenwärtig 19 Teilhaber und 67 Mitarbeiter / Juristen.

Unsere Juristen verfügen über Fachwissen und Erfahrung in professioneller Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht für internationale und inländische Kunden.

Wardyński & Partner werden auf einigen Gebieten sowohl im In- als auch im Ausland als marktführend anerkannt. Dazu gehören Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Projektfinanzierung, Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen, Streitschlichtung, Immobilien und Baurecht, Infrastruktur, Finanz- und Bankwesen, geistiges Eigentum, Warenzeichen und Steuern. Die Kanzlei ist regelmäßig in unabhängigen in- und ausländischen Rankings hoch platziert. Hauptsitz der Kanzlei ist Warschau mit einem Regionalbüro in Poznań. Seit Oktober 2001 hat sie ebenfalls ein Büro in Brüssel.

Wardyński & Partner hat dank zahlreicher Mitgliedschaften in internationalen rechtlichen Netzwerken eine starke internationale Präsenz. Es handelt sich dabei um grenzüberschreitende, nicht exklusive Kollaborationen zwischen Anwaltskanzleien, die in ihren Ländern jeweils Marktführer sind (MOE-Länder und Großbritannien, Spanien, Deutschland, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Frankreich und die USA). Diese gleichrangigen Partnerschaften haben sich für in- und ausländische Kunden als besonders vorteilhaft erwiesen.

Wardyński & Partner
 WARSCHAU
 Aleje Ujazdowskie 10,
 00-478 Warschau
 Tel.: +48 22 437 82 00, 537 82 00,
 Fax: +48 22 437 82 01, 537 82 01
 E-mail: warschau@wardynski.com.pl
<http://www.wardynski.com.pl>

POZNAŃ
 ul. Marcelińska 90
 60-324 Poznań
 Tel.: +48 61 860 22 60
 Fax: +48 61 860 22 61
 E-mail: poznan@wardynski.com.pl

BRÜSSEL
 Avenue d'Auderghem 36
 B-1040 Brussels, Belgium
 Tel. 0-032 (0) 2 230 3215
 Fax 0-032 (0) 2 230 3347
 E-mail:brussels@wardynski.com.pl

Inhaltsübersicht

I. Eröffnung von eschäftsaktivitäten – Schritt-für-Schritt-Anleitung	5
II. Aufnahme und Durchführung von Geschäften in Polen	7
1. Start von Geschäftsaktivitäten in Polen	7
2. Wirtschaftliche Tätigkeit – grundlegende Vorschriften	49
III. Anreize für Investitionen	95
1. Politik der Auslandsinvestitionen	95
2. Finanzielle Unterstützung für Investitionen	95
3. Zollfreie Zonen	99
4. Zolllager	100
5. Unterstützung für die Beschäftigung Arbeitsloser	100
6. Befreiung von lokalen Steuern	101
7. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	101
IV. Polen in Kürze	103
1. Schlüsseldaten über Polen	103
2. Infrastruktur	111
3. Natürliche Rohstoffe	117
4. Energiesektor	118
5. Industrie	119
6. Tourismus	120
7. Polnische Bank- und Finanzinstitutionen	121
8. Regelungen an Börse und Kapitalmarkt	122
9. Bildung	126
10. Human Resources	131
11. Allgemeine makroökonomische Kennziffern	133
12. Polen auf der internationalen Bühne	140
V. Informationsquellen	150
1. Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIilZ)	150
2. Regionale Zentren für Investorenbetreuung (COI) - Partner von PAIilZ:	155
Anhänge	161



Inhaltsverzeichnis Dieser Leitführer über die Geschäftsführung in Polen entstand in Zusammenarbeit von Deloitte Advisory in Polen und der Polnischen Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIIZ). Die Informationen stammen aus allgemein zugänglichen Materialien und unserem Erfahrungsschatz in Polen.

Ratgeber für Investoren. Investieren in Polen ist eine Zusammenstellung allgemeiner Information über die Ausübung der Geschäftstätigkeit in Polen. Es ist keine erschöpfende Abhandlung zu diesem Thema. Ihr Inhalt sollte daher nicht bei der Abrechnung, Steuerzahlung, Beratung usw. herangezogen werden.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen, die Ihre Finanzen oder Ihr Geschäft beeinflussen könnte, treten Sie bitte mit qualifizierten Beratern in Kontakt. Deloitte- Niederlassungen weltweit werden Ihnen gerne zur Seite stehen.

Obwohl diese Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, übernehmen Deloitte und PAIIZ keine Haftung für eventuelle Fehler und eventuelle Verluste, die in ihrem Zusammenhang für Personen entstehen könnten.

© Copyright by PAIIZ, Alle Rechte vorbehalten.
Warschau, Dezember 2006

Polnische Agentur für Information und Auslandsinvestitionen AG (PAIIZ)
(Polska Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych S.A.)
ul. Bagatela 12
00-585 Warschau
Tel.: (+48 22) 334-98-00
Fax: (+48 22) 334-99-99
www.paiz.gov.pl
E-mail: post@paiz.gov.pl

Photos by: Deloitte Archive; W. Krynski
Pre-press: Artpress Studio Grafiki Komputerowej – Drukarnia
ul. Poznańska 281, 88-100 Inowrocław, Poland

ISBN: 83-60049-47-5